

A
Hauptregister
Heirats-Erstbuch

Standesamt *Hoerstgen*

1830 Band

Nr. bis *1849*

Standesamt

Hoerstgen

1

A

Bd. *1830*

Nr. _____

bis *1849*

vom _____

bis _____

mit dem fünfzigsten Jahre alt. Augustus die Geburt Helmut am 20. 17
1811 in Hannover, aus dem Lande Hannover im Gefolge des im Lande
Hannover geboren, und die Braut im Gefolge des
des fünfzigsten Jahre alt, Augustus die Geburt Helmut am 20. 17

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Peter Dahlen und Elisabeth Kleine,
Schaj. hiedurch
miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Christian Dahlen
einzig Jahre alt, Standes Lehrmann, zu Hoersolgen
wohnhaft, welcher ein Landmann der neuen Ehegatten, des Wilhelm Kleinewitz
einzig Jahre alt, Standes Lehrmann
zu Hoersolgen wohnhaft, welcher ein Landmann der neuen Ehegatten, des
Jacob Holtkamp, fünfund einzig Jahre alt, Standes Lehrmann
zu Hoersolgen wohnhaft, welcher ein Landmann der neuen Ehegatten,
und des Wilhelm Hofmann, sechs und einzig Jahre alt,
Standes Lehrmann, zu Hoersolgen wohnhaft, welcher ein Landmann
der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche, oben die Urkunde errichteten
Zeugenen, unterschrieben mit einer ausdrücklichen Versicherung.

P. Dahlen
E. Kleine Schaj.
Kleincharj
Joh. Hrv. Dahlen
Wihl. Kleinewitz
J. Holtkamp
M. Hofmann

W.H.

N.º *2*

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde *Hoerstgen* Kreis *Geldern* Regierungs-Departement von *Düsseldorf*

Im Jahr tausend achthundert *sechzig*, den *fünf und zwanzigsten* *September*, *vier* Uhr, erschienen vor mir *Joann Carl Schroed* Bürgermeister von *Hoerstgen*

als Beamten des Personen-Standes, der *Funf und zwanzig* Jahre alt, gebahren zu *Hoerstgen*, Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Standes *Schiffbau* wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *großjährig* Sohn des *Vilhelm*

Berghesee und der *Sibilla* Schmitz, wohnhaft zu *Hoerstgen*, Regierungs-Departement *Düsseldorf*;

Und die *Wilhelmine* *Horstems*, *fünf und zwanzig* Jahre alt, gebahren zu *Camp* Regierungs-Departement *Düsseldorf* *Hunsrück* wohnhaft zu *Hoerstgen*,

Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *großjährig* Tochter des *Jacob* *Horstems*, *Marie* *Luise* wohnhaft zu *Hoerstgen* - Regierungs-Departement *Düsseldorf*;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesehlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Hoerstgen* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *...* und die andere am *...* daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

- A. *...*
- B. *...*
- C. *...*
- D. *...*

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Herrmann Bürgers und Hilflinners
Haussterns hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Lammert Kersch sechszwanzig Jahre alt, Standes Lehrer, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Lehrer der neuen Ehegatten, des Hilflinners Elschlägers sechs und fünfzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Lehrer der neuen Ehegatten, des Peter Kremer sechs und fünfzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Lehrer der neuen Ehegatten, und des Hilflinners Hoffmanns sechs und fünfzig Jahre alt, Standes Lehrer, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Lehrer der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Veröffentlichung dieses Actes mit mir zu unterschreiben, haben die Unterzeichneten beiderseits unterschrieben, zum Beweise der Gültigkeit der Urkunde, welche an diesem Tage unterschrieben worden ist.

Johann Ludwig
Wilschmitt
Hilflinners

Hilflinners
Hilflinners
Hilflinners
Hilflinners

No. 3

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Koers Kreis Feldserr Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert einzig, den zweyten März, Abends um sech Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroll Bürgermeister von Koers

als Beamten des Personen-Standes, der Culmann David, im ein Jahre alt, geboren zu Gronhausen, Regierungs-Departement im Kapitanat, Standes Frei wohnhaft zu Koers ~~Regierungs-Departement~~ Düsseldorf Sohn des Leri David und der Christiane Däub wohnhaft zu Gronhausen ~~Regierungs-Departement~~ im Kapitanat.

Und die Caroline Boenninger im ein Jahre alt, geboren zu Koers ~~Regierungs-Departement~~ Düsseldorf Frei wohnhaft zu Koers ~~Regierungs-Departement~~ Düsseldorf Tochter des Anton Boenninger und der Rosette Kaufmann wohnhaft zu Koers ~~Regierungs-Departement~~ Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gefehlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Koers ~~Regierungs-Departement~~ Düsseldorf Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten und die andere am vierten März, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Die Urkunden der Ankündigungen
von Anton Boenninger und Caroline Kaufmann
zu Koers ~~Regierungs-Departement~~ Düsseldorf.

B. Das von den Angehörigen Gemeindefreien
von Koers ~~Regierungs-Departement~~ Düsseldorf Frei
Anton Boenninger und Caroline Kaufmann
zu Koers ~~Regierungs-Departement~~ Düsseldorf Frei
am zweiten und vierten März 1806 gegeben
und öffentlich angeschlagen gewesene
Urkunden von Koers ~~Regierungs-Departement~~ Düsseldorf.

No. 4

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Hoerstgen Kreis Salz Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sechzig, den neunzehnten Juni ab sech Uhr, erschienen vor mir Jacob Duvon Bürgermeister von Hoerstgen

Beamt des Personen-Standes, der Frühling Peter Kesslers und sechzig Jahre alt, geboren zu Hoerstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Frei wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf großjährig Sohn des Johann Diezick Kesslers und der Sibilla Reinders geb. Kessler, wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, beide einzig und unwillig.

Und die Frühling Bechtel Himmelsbach, und sechzig Jahre alt, geboren zu Revelen Regierungs-Departement Düsseldorf afun geb. Kessler, wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf großjährig, Tochter des Johann Johann Himmelsbach, und der Fischer Heuser, geb. Kessler, einzig und unwillig.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hoerstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am sechsten Juni einzig und unwillig, und die andere am achtzehnten Juni einzig und unwillig, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Anton einzig und unwillig Registrator von Hoerstgen und einzig und unwillig Registrator von Hoerstgen.

B. Anton einzig und unwillig Registrator von Hoerstgen und einzig und unwillig Registrator von Hoerstgen.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Nepiets und Hechtelge Himmelback hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Baptist Saupke sechzig Jahre alt, Standes Landwirt, zu Haerstgen wohnhaft, welcher ein Colomben des neuen Ehegatten, des Johann Hellenbrand fünf und vierzig Jahre alt, Standes Landwirt zu Camp wohnhaft, welcher ein Colomben des neuen Ehegatten und des Herrn Hofmann, sechzig Jahre alt, Standes Landwirt zu Haerstgen wohnhaft, welcher ein Colomben des neuen Ehegatten, und des Herrn Brückhoff, sechzig Jahre alt, Standes Landwirt, zu Haerstgen wohnhaft, welcher ein Colomben des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung dieser Urkunde mit mir zu unterschreiben, haben sich nunmehr Johann von Halle das Heirathsgeld und sich mir Jungfer mit mir unterschrieben; die Halle im Land unter meiner Unterschrift. Urkunde ist unterschrieben zu habe.

P. Nepiets. M. Himmelback
D. Nepiets S. Reinders
J. N. Saupke W. Gottmann
H. Brückhoff
J. Hellenbrand
Twen

Johann Baptist Saupke, ein und vierzig Jahre alt, Standes Landwirt, zu Haerstgen wohnhaft, welcher ein Colomben des neuen Ehegatten, des Herrn Hofmann, sechzig Jahre alt, Standes Landwirt, zu Haerstgen wohnhaft, welcher ein Colomben des neuen Ehegatten, und des Herrn Brückhoff, sechzig Jahre alt, Standes Landwirt, zu Haerstgen wohnhaft, welcher ein Colomben des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

| N. ^{ro} | Namen und Vornamen der Verheiratheten. | Datum der Urkunden. | N. ^{ro} | Namen und Vornamen der Verheiratheten. | Datum der Urkunden. |
|------------------|--|----------------------------|------------------|---|------------------------|
| 1 | Johann Caspar und Kleineschlag Leopold | am 17ten Junii 1830. | | | |
| 3 | David Calmann und Boemwinger Caroline | am 17ten Mai 1830 | | | |
| 2 | Bujchardt Johann und Hartens Hilfulin | am 25ten Julii 1830. | | | |

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Heinrich Morshies und Maria Erd
Scheru hiedurch
miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wernann Böhner,
nun ein und zwanzig Jahre alt, Standes Sohn, zu Mörtsigen
wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Heinrich Junzen,
jetzt ein und zwanzig Jahre alt, Standes Stube
zu Mörtsigen wohnhaft, welcher ein Leibknecht des neuen Ehegatten, des
Filman Morshies nun ein und fünfzig Jahre alt, Standes Sohn
zu Mörtsigen wohnhaft, welcher ein Leibknecht des neuen Ehegatten,
und des Filman Olyschlaeger, nun ein und fünfzig Jahre alt,
Standes Leibknecht, zu Mörtsigen wohnhaft, welcher ein Leibknecht
des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Abfertigung des Stell mit nun
ein und zwanzig Jahren von Heinrich Junzen an der Vater
und der Mutter des Heinrich Junzen und der Mutter des Heinrich Junzen
Sohn ein und zwanzig Jahren von Heinrich Junzen an der Vater
und der Mutter des Heinrich Junzen und der Mutter des Heinrich Junzen
Sohn ein und zwanzig Jahren von Heinrich Junzen an der Vater
und der Mutter des Heinrich Junzen und der Mutter des Heinrich Junzen

Scheru

Maria Erd
Heinrich Junzen
Heinrich Junzen
F. H. Junzen
L. Morshies
F. Olyschlaeger

Gemeinde Hoerstgen Kreis Jüldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert und einzig, den fünften May.

Stund, im letzten Stück Uhr, erschienen vor mir Johann
Carl Schwoel Bürgermeister von Hoerstgen

als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Büchen

und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hoerstgen, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Rechtswissenschaftler wohnhaft

zu Hoerstgen, im letzten Stück Uhr Sohn des Heinrichmann
Johann Büchen, und der Maria Anna Selitta

Büchen, im letzten Stück Uhr wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement
Düsseldorf; gegenwärtig im letzten Stück Uhr

Und die Elisabeth Küppers, im letzten Stück Uhr
Jahre alt, geboren zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf

Maria Anna Wagner, wohnhaft zu Hoerstgen, im letzten Stück Uhr
Regierungs-Departement gegenwärtig Tochter des Maria Anna Wagner

Peter Küppers, und der Sophia Küppers im letzten Stück Uhr
im letzten Stück Uhr wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement

Düsseldorf; gegenwärtig im letzten Stück Uhr

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hoerstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste

am und zwanzigsten April einzig, und die andere am und zweiten May
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich

daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Heirathsbuch, im letzten Stück Uhr im letzten Stück Uhr im letzten Stück Uhr

B. im letzten Stück Uhr im letzten Stück Uhr im letzten Stück Uhr

im letzten Stück Uhr im letzten Stück Uhr im letzten Stück Uhr

im letzten Stück Uhr im letzten Stück Uhr im letzten Stück Uhr

im letzten Stück Uhr im letzten Stück Uhr im letzten Stück Uhr

im letzten Stück Uhr im letzten Stück Uhr im letzten Stück Uhr

im letzten Stück Uhr im letzten Stück Uhr im letzten Stück Uhr

im letzten Stück Uhr im letzten Stück Uhr im letzten Stück Uhr

im letzten Stück Uhr im letzten Stück Uhr im letzten Stück Uhr

im letzten Stück Uhr im letzten Stück Uhr im letzten Stück Uhr

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte; hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Büchken und Elisabeth Küppers hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Haffmann fünfzig Jahre alt, Standes Werkman, zu Herbstgen wohnhaft, welcher ein Zeugnis der neuen Ehegatten, des Jacob Duven fünfzig Jahre alt, Standes Tagewerker zu Herbstgen wohnhaft, welcher ein Zeugnis der neuen Ehegatten, des Johann Heinrich Kleinschlag Jahre alt, Standes Lehrer zu Herbstgen wohnhaft, welcher ein Zeugnis der neuen Ehegatten, und des Hermann Neypasch, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer, zu Herbstgen wohnhaft, welcher ein Zeugnis der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Aufforderung des Herrn Haffmann und der Zeugen haben die Ehegatten die Urkunde gelesen und dieselbe mit mir unterschrieben.

Johann Heinrich Büchken

El. Küppers

J. Büchken

Sophia Küppers

Haffmann

J. Duven

J. H. Kleinschlag

H. Neypasch

(Circular stamp)
Schm 18.

Zeugnis der neuen Ehegatten, zu seyn erklärten.

Herbstgen, des Herrn Kleinschlag fünfzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Herbstgen wohnhaft, welcher ein Zeugnis der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Peter Haffmann
(Circular stamp)
Schm 18.

| N. ^{ro} | Namen und Vornamen der Verheiratheten. | Datum der Urkunden. | N. ^{ro} | Namen und Vornamen der Verheiratheten. | Datum der Urkunden. |
|------------------|---|---------------------------------|------------------|---|------------------------|
| 2. | Büchen Johann Gammig Trippers Lipold | Stad. Kay | | | |
| 1. | Horstkes Gammig Endschen Warr | 17 ^{ten} Febr. 1711 | | | |

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde während des Jahres tausend achthundert zwei und dreißig bestimmte, und Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Zahlern von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

den 6 ten October 1831.

No. 1 Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Hoerstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwei und dreißig, den 15ten März, Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schlotter, Bürgermeister von Hoerstgen

als Beamten des Personen-Standes, der Gerhard Luyten, zwei und drei Jahre alt, geboren zu Rheurd, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiter, wohnhaft zu Rheurd, Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Anton Friedrich Luyten, und der Margaretha Schraepers, wohnhaft zu Rheurd, Regierungs-Departement Düsseldorf.

Und die Jungermann Catharina Wenden, zwei und drei Jahre alt, geboren zu Hoerstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, wohnhaft zu Hoerstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Anton Friedrich Wenden, und der Machtilda Ramkers, wohnhaft zu Hoerstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Rheurd und Hoerstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten und zweiten März und die andere am vierten und dritten März, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

1. Die Geburts-Urkunde des Gerhard Luyten,
2. Die Heiraths-Urkunde des Anton Friedrich Luyten und der Margaretha Schraepers,
3. Die Geburts-Urkunde der Jungermann Catharina Wenden,
4. Die Heiraths-Urkunde des Anton Friedrich Wenden und der Machtilda Ramkers.

Die Anton Friedrich Luyten und der Margaretha Schraepers sind die Eltern des Gerhard Luyten,
Die Anton Friedrich Wenden und der Machtilda Ramkers sind die Eltern der Jungermann Catharina Wenden.

Die Anton Friedrich Luyten und der Margaretha Schraepers sind die Eltern des Gerhard Luyten,
Die Anton Friedrich Wenden und der Machtilda Ramkers sind die Eltern der Jungermann Catharina Wenden.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Gerhard Luyten und Catharina Minden

hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jacob Holthoff

Lebent und vierzig Jahre alt, Standes *Kaufmann*, zu *Noerstgen*
wohnhaft, welcher ein *Lebent* de *neuen Ehegatten*, des *Johann Heinrich*
Jansen, Lebent und vierzig Jahre alt, Standes *Lebent*
zu *Noerstgen* wohnhaft, welcher ein *Lebent* de *neuen Ehegatten*, des
Peter Hauffmann, fünfzig Jahre alt, Standes *Kaufmann*
zu *Noerstgen* wohnhaft, welcher ein *Lebent* de *neuen Ehegatten*,
und des *Johann Heinrich Heyermann, sechs und fünfzig* Jahre alt,
Standes *Lebent*, zu *Noerstgen* wohnhaft, welcher ein *Lebent*
de *neuen Ehegatten* zu seyn erklärten.

Nach gescheneer Vorlesung *Jacob Jännecke* *Herrn* *Abt* *bringer*
unter Professur, *Aufstellung* mit *meiner Unterschrift*

Johann Heinrich Heyermann, Kaufmann, zu Noerstgen, am 29. Januar 1832, 1832

(Schwieger)
G Luyten
C Minden
Mulzins
Wilgen
Hauffmann
Heyermann
J. Jansen
J. Holthoff

Minden 1832

*Zusatz an die Urkunde
Kraus*

10
9

N.^{ro}

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde _____ Kreis _____ Regierungs-Departement von _____

Im Jahr tausend achthundert _____, den _____
Uhr, erschienen vor mir
Bürgermeister von _____

als Beamten des Personen-Standes, der _____
Jahre alt, geboren zu _____, Regierungs-
Departement _____, Standes _____, wohnhaft
zu _____, Sohn des _____
_____ und der _____
_____ wohnhaft zu _____
Regierungs-Departement _____

Und die _____
Jahre alt, geboren zu _____
Regierungs-Departement _____
_____ wohnhaft zu _____
_____ Tochter des _____
_____ und der _____
_____ wohnhaft zu _____
Regierungs-Departement _____

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu _____ Statt gehabt haben, nemlich die erste am _____, und die andere am _____
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

| N. ^{ro} | Namen und Vornamen der Verheiratheten. | Datum der Urkunden. | N. ^{ro} | Namen und Vornamen der Verheiratheten. | Datum der Urkunden. |
|------------------|---|------------------------|------------------|---|------------------------|
| 1 | Luijten, Gouffred Wenden, Calprenin | 11. May | | | |

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Horstgen während des Jahres tausend achthundert drei und dreißig bestimmte, und zwei Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Clere von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Clere den zweiten Februar 1832.

Horstgen - während
Clere Blätter
von Blatt
Oppenheim
Erstmalig

N.º 1

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Horstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert drei und dreißig, den zweiten May
Uhr, erschienen vor mir Johann
Carl Schroott Bürgermeister von Horstgen

als Beamten des Personen-Standes, der Jungfrau Johann Hermann Ludwig
Brandt, Person zweizehn Jahre alt, geboren zu Horstgen, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Adelich wohnhaft
zu Stamp, Düsseldorfer Regierungs-Departement, großbräu, Sohn des Johann
Durich Brandt, und der Adelheid Weppig
wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement

Und die Jungfrau Margaretha Honnen, zwei und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Stamp Regierungs-Departement Düsseldorf
wohnhaft zu Horstgen Düsseldorfer
Regierungs-Departement, großbräu, Tochter des Anton Johann Heinrich
Honnen, und der verstorbenen Catharina Pasch-
mann, wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement
Düsseldorf; Person und einwilligend.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gefehlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Stamp Horstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten zweizehn Monath, und die andere am zweiten zweizehn Monath daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Anforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

Urkunden, die Geburts-Urkunden der Bräut und der Bräut Urkunden
der Mutter der Bräut, Person und ihren zweizehn Jahren gebürt 1810
gebürt der Bräut zweizehn Jahren gebürt 1810
Urkunden der Bräut zweizehn Jahren gebürt 1810 Person und ihren zweizehn Jahren gebürt 1810.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Hermann Ludwig Brandt* und *Margaretha Honnen* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Lambert Leenen* *und fünfzig* Jahre alt, Standes *Salinen Pächter*, zu *Wälhoff* wohnhaft, welcher ein *Bestandtheil* des neuen Ehegatten, des *Wilhelm Dammann* *und fünfzig* Jahre alt, Standes *Küster* zu *Lump* wohnhaft, welcher ein *Bestandtheil* der neuen Ehegatten, des *Franz Maiborn Johann Meißig* Jahre alt, Standes *Rechner* zu *Lump* wohnhaft, welcher ein *Bestandtheil* der neuen Ehegatten, und des *Silman Meikes*, *zwei und fünfzig* Jahre alt, Standes *Polier*, zu *Wortgen* wohnhaft, welcher ein *Bestandtheil* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *haben sämmtliche Anwesende die Urkunde*

gelesen und unterschrieben.

L. Leenen

M. Honnen

W. Dammann

F. Meißig

Joh. Henr. Honnen

Wilh. L. Meißig

Leenen

F. Maiborn

L. Meikes

Schmidt

N.^{ro} 2
Gemeinde *Herstgen*

Heiraths-Urkunde.

Kreis *Feldheim*

Regierungs-Departement von *Lusfelden*

Im Jahr tausend achthundert *und einundzwanzig*
den neunten Monat *April*
Carl Schroed

, den *nun un* *zweiundzwanzigsten*
Uhr, erschienen vor mir *Heinrich*
Bürgermeister von *Herstgen*

als Beamten des Personen-Standes, der *einundzwanzig*
Jahre alt, geboren zu *Olagn*, Regierungs-
Departement *Lusfelden*, Standes *Ministerial*, wohnhaft

zu *Neuro*, *Lusfelden* Regierungs-Departement, *großjährig*, Sohn des *Carl*
Ulrich *Wichem* *Wesich*, und der *Anna* *Samuel*
Wesich, wohnhaft zu *Herstgen* Regierungs-Departement

Und die *Josephine* *Sophia* *Dürig*, *einundzwanzig*
Jahre alt, geboren zu *Herstgen* Regierungs-Departement *Lusfelden*
Anna *Maria* *Müller*, wohnhaft zu *Herstgen*, *Lusfelden*

Regierungs-Departement, *großjährig*, Tochter des *Johann* *Heinrich* *Kürper*
Spring, und der *Agnes* *Christoph* *Wesich*, wohnhaft zu *Herstgen* Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Neuro* *Herstgen* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *vierten* *April* *Monat*, und die andere am *zweiten* *April* *Monat*; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-

forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:
1. Die Urkunde der öffentlichen Ankündigung der Verheirathung am *vierten* *April* *Monat* zu *Herstgen*.
2. Die Urkunde der öffentlichen Ankündigung der Verheirathung am *zweiten* *April* *Monat* zu *Herstgen*.
3. Die Urkunde der öffentlichen Ankündigung der Verheirathung am *vierten* *April* *Monat* zu *Herstgen*.
4. Die Urkunde der öffentlichen Ankündigung der Verheirathung am *zweiten* *April* *Monat* zu *Herstgen*.
5. Die Urkunde der öffentlichen Ankündigung der Verheirathung am *vierten* *April* *Monat* zu *Herstgen*.
6. Die Urkunde der öffentlichen Ankündigung der Verheirathung am *zweiten* *April* *Monat* zu *Herstgen*.
7. Die Urkunde der öffentlichen Ankündigung der Verheirathung am *vierten* *April* *Monat* zu *Herstgen*.
8. Die Urkunde der öffentlichen Ankündigung der Verheirathung am *zweiten* *April* *Monat* zu *Herstgen*.

(Nach) vorgetragen den Inhabern der Ehegatten, Heinrich und Sophia, des Mannes.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Heinrich Brossen und Sophia Würgers*

hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Heinrich Heise* *zwei und fünfzig* Jahre alt, Standes *Landmann*, zu *Horsbgen* wohnhaft, welcher ein *bekannt* de *neuen Ehegatten*, des *Silman Heises*

zwei und fünfzig Jahre alt, Standes *Küster* wohnhaft, welcher ein *bekannt* der *neuen Ehegatten*, des *zu Horsbgen*

Peter Bruckhoff *zwei und fünfzig* Jahre alt, Standes *Lehrer* wohnhaft, welcher ein *bekannt* de *neuen Ehegatten*, *zu Horsbgen*

und des *Johann Heinrich Tauschen* *zwei und fünfzig* Jahre alt, Standes *Lehrer*, zu *Horsbgen* wohnhaft, welcher ein *bekannt*

de *neuen Ehegatten* zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung *und Aufführung dieses Aktes mit mir*

zu Horsbgen, den 11ten November 1811, bei dem
Professur mit mir unterschrieben.

Heinrich Heise, Anna Heise
Doxler Lührer

J. H. Heise

L. Heise
Peter Bruckhoff
Johann Heinrich Tauschen

Heiraths-Urkunde.

Handwritten signature or initials in the top right corner.

Gemeinde Herstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert neun und fünfzig (1859), den zweiten und zweizehnten Uhr, erschienen vor mir Johann Bürgermeister von Herstgen

als Beamten des Personen-Standes, der großjährig Johann Klouten, neun Jahre alt, geboren zu Rheudt, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Privatmann, wohnhaft zu Rheudt, Düsseldorfer Regierungs-Departement, großjährig, Sohn des verstorbenen Heinrich Klouten, und der verstorbenen Elisabeth Krinnen, altzwar, wohnhaft zu Rheudt, Regierungs-Departement Düsseldorf; gegenwärtig und einwilligend.

Und die Jungfrau Catharina Funderich, zwei und zweizehn Jahre alt, geboren zu Wum, Regierungs-Departement Düsseldorf, wohnhaft zu Herstgen, Düsseldorfer Regierungs-Departement, großjährig, Tochter des verstorbenen Herman Funderich, und der verstorbenen Melena Heesen, wohnhaft zu Herstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf; gegenwärtig und einwilligend.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Rheudt Herstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten April Monat, und die andere am zweiten April Monat daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-

forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:
A. Urkunde, die gebürtigen Verlobten ihre gesetzlichen Personen, die Herren Walter und Richard, die einwilligend und altzwar das Personenstandsbüchlein von Rheudt über den Stand des gegenwärtigen Verlobten ihre gesetzlichen Personen
B. Urkunde des gegenwärtigen Verlobten ihre gesetzlichen Personen, die Herren Walter und Richard, die einwilligend und altzwar das Personenstandsbüchlein von Rheudt über den Stand des gegenwärtigen Verlobten ihre gesetzlichen Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Klouten und Catharina Fündelich*

hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Jacob Holtzhoff*
alt und einzig Jahre alt, Standes Kaufmann, zu *Korslizen*
wohnhaft, welcher ein *Zeugnis* der neuen Ehegatten, des *Johann Heinrich Janssen*
alt und einzig Jahre alt, Standes *Lehrer*
zu *Korslizen* wohnhaft, welcher ein *Zeugnis* der neuen Ehegatten, des
Gehard Beckerschmied, alt und einzig Jahre alt, Standes *Lehrer*
zu *Korslizen* wohnhaft, welcher ein *Zeugnis* der neuen Ehegatt
und des *Friedmann Warkes*, alt und einzig Jahre alt,
Standes *Lehrer*, zu *Korslizen* wohnhaft, welcher ein *Zeugnis*
der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung dieser Art mit mir zu unterschreiben, haben sich die genannten Personen freiwillig und ohne Zwang im öffentlichen Amtsbüchlein unterschrieben.

Johann

Johann Plücker

Lehrer
Lehrer
Lehrer
Lehrer
Lehrer

No. ro

Heiraths-Urkunde.

Handwritten signatures and notes:
Johannes und Engel
Bleib.
Bismarck

Gemeinde

Kreis

Regierungs-Departement von

Im Jahr tausend achthundert

, den
Uhr, erschienen vor mir
Bürgermeister von

als Beamten des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

, Regierungs-

Departement

, Standes

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

, Sohn des

, und der

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

;

Und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

, Tochter des

, und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu
Statt gehabt haben, nemlich die erste
am
, und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf- forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

| N. ^{ro} | Namen und Vornamen der Verheiratheten. | Datum der Urkunden. | N. ^{ro} | Namen und Vornamen der Verheiratheten. | Datum der Urkunden. |
|------------------|---|------------------------|------------------|---|------------------------|
| 1. | Brandt Joseph mit Kornel Mangoldt | 3. Mai | | | |
| 2. | Bock Johann mit Bürgerin Sofia | 31. Mai | | | |
| 3. | Mauter Johann mit Friederich Elisabeth | 21. Juni | | | |
| 4. | Petersen Johann mit Bruchhoff Elisabeth | 17. Aug. 18 | | | |

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Jacob Bonnekamp und Gertrude Bücken*

hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Jacob Duxen* ~~und~~ *fünfzig* Jahre alt, Standes *Wagnermeister*, zu *Hoersgen* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegattens, des *Johann Gammig* ~~Wagnermeister~~ *sechsundzwanzig* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Hoersgen* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegattens, des *Johann Neerbach* ~~Lehrer~~ *sechzehn* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Hoersgen* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegattens, und des *Johann Gammig* ~~Lehrer~~ *sechszehn* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Hoersgen* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegattens zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung, *Genehmigung und Aufforderung*, *Witwe* *Witwe* *mit mir zu unterschreiben* *haben* *selbst* *selbst* *unterschieden* *Witwen*, *Witwen* *mit mir unterschrieben*

J. Bonnekamp.
J. Bücken
J. Bücken
J. von Lumbach
J. Duxen
J. H. Klageschae
J. Neerbach
J. H. Gammig
J. H. Gammig

N.^{ro} 2

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Horstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert ninzi und fünfzig, den unntersten Wenst Oktobers, Abend fünf Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroot Bürgermeister von Horstgen

als Beamten des Personen-Standes, der Jacob Bongers, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Horstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Kaufmann wohnhaft zu Campo, Düsseldorf Regierungs-Departement, großfürstlich, Sohn des Mürrath

Johann Heinrich Bongers, und der Agathe, Margaritha.

An Knopf, wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf; mit einmüthiger Genehmigung.

Und die Jungfrau Margaretha Tersteegen, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Stamm Regierungs-Departement Düsseldorf

Marie Dinstung, wohnhaft zu Horstgen, Düsseldorfer Regierungs-Departement, großfürstlich, Tochter des Wunibald, amstorbener Actuar.

Selen Tersteegen, und der Agathe Johanna Catharina Tauen wohnhaft zu Stamm Regierungs-Departement Düsseldorf; mit einmüthiger Genehmigung.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Horstgen am ersten November 1850 und die andere am zweiten November 1850 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Anforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Antwortschreiben der Geburtsbehörde der Bräutigams und der Bräutlings am ersten November 1850 aus der Regierung zu Campo, über die Heirath von Jacob Bongers mit Margaretha Tersteegen.
B. Antwortschreiben der Geburtsbehörde der Bräutigams und der Bräutlings am zweiten November 1850 aus der Regierung zu Campo, über die Heirath von Jacob Bongers mit Marie Dinstung.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Jacob Bongers und Margaretha Forsteyen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Jansen 11 und 31 Jahre alt, Standes Schreiber, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Wilhelm Hoffmann 18 und 21 Jahre alt, Standes Knecht zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Johann Heinrich Seiders, 28 Jahre alt, Standes Markmann zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, und des Silman Märkes, 21 und 50 Jahre alt, Standes Lehrer, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Erklärung des Inhalts mit mir zu machen, erklären die vorgenannten, die Mutter ich nannte Johanna Epprecht die Mutter des neuen Ehegatten, in ganz Ordnung im Unterschriften nicht unterschrieben zu werden. Die übrigen sind bei mir in der Präsenz sich über mich unterschreiben genausam die vorgangs schriftliche Ordnung Mein Mutter und der Mutter Margaretha

J. H. Bongers
Joh. Heinr. Jansen
W. Hoffmann
L. Märkes
Schreier

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Werck und Anna Duntgens hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Janssen mann und vierzig Jahre alt, Standes Lübner, zu Körstgen wohnhaft, welcher ein Leibknecht der neuen Ehegatten, des Wilhelm Hoffmann sechsmund vierzig Jahre alt, Standes Köln zu Körstgen wohnhaft, welcher ein Leibknecht der neuen Ehegatten, des Admann Eckhard, vier und fünfzig Jahre alt, Standes Lübner zu Körstgen wohnhaft, welcher ein Leibknecht der neuen Ehegatten, und des Johann Heinrich Seifers, sechs und fünfzig Jahre alt, Standes Windgartenpau, zu Körstgen wohnhaft, welcher ein Leibknecht der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Öffentlicher Lesung mit mir zu unterzeichnen, haben die neuen Ehegatten, dessen Mütter, die Eltern der neuen Ehegatten, welche, wegen Abhandlung im Unterzeichneten nicht unterzeichnet zu können, die übrigen sibirischen anwesenden Personen haben sich mit mir unterzeichnet.

Anna Duntgens
Johann Heinrich Janssen
Wilhelm Hoffmann
L. merckes

Jahr 1818

N. 70 4

Heiraths-Urkunde.

Handwritten flourish or signature in the top right corner.

Gemeinde Korslgen Kreis Gelderland Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwei und zwanzig, den zwanzigsten December

Duren, Abend sechs Uhr, erschienen vor mir Jacob
Lutzgarden Bürgermeister von Korslgen, Mitglied

als Beamtens des Personen-Standes; der Leinhardt Leiden, am

und zwanzig Jahre alt, geboren zu Wierquartieren, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Abschaffung wohnhaft

zu Wierquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig, Sohn des Kirquartieren
Leiden, und der Elisabeth
Sannebecker, wohnhaft zu Wierquartieren, Regierungs-Departement

Düsseldorf; unverheiratet und nicht alljährig.

Und die Leinhardt Mechtild Werlan, zwei und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Korslgen — Regierungs-Departement Düsseldorf

Leinhardt Abschaffung, wohnhaft zu Korslgen
Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig, Tochter des Leinhardt Werlan Werlan
Werlan, und der Leinhardt Mechtild Ten

Werlan wohnt zu Korslgen — Regierungs-Departement
Düsseldorf; unverheiratet und nicht alljährig.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesehlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Korslgen und Wierquartieren Statt gehabt haben, nemlich die erste am zwei und zwanzigsten November zwei und zwanzig und die andere am zwanzigsten selben Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Leinhardt Mechtild Werlan Werlan Leinhardt Mechtild Ten
Werlan Werlan Leinhardt Mechtild Ten

B. Leinhardt Mechtild Werlan Werlan Leinhardt Mechtild Ten
Werlan Werlan Leinhardt Mechtild Ten
Werlan Werlan Leinhardt Mechtild Ten

Werlan Werlan Leinhardt Mechtild Ten

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Ludwig Tellen* und *Machtildt Werland*

hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Arnold Batsch*, *ein und* *sechzig* Jahre alt, Standes *Abschreiber* zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* de *neuen* Ehegatt, des *Johann Heinrich*

Merke, *ein und* *zwanzig* Jahre alt, Standes *Kaufmann* zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* de *neuen* Ehegatt, des

Johann Baylen, *sechzig* Jahre alt, Standes *Abschreiber* zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* de *neuen* Ehegatt, und des

Gerhard Dahlen, *acht und* *zwanzig* Jahre alt, Standes *Lehrer*, zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* de *neuen* Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Öffenthung dieser Urkunde sind von

mir unterschrieben, *subam*, zu *Wiesbaden* *Matthias*

Spiegelmann, *ein und* *zwanzig* Jahre alt, Standes *Lehrer* in *Wiesbaden*,

Carl unterschrieben zu *Wiesbaden*, *sechzig* Jahre alt, Standes *Kaufmann*,

ein und *zwanzig* Jahre alt, Standes *Lehrer*, *ein und* *zwanzig* Jahre alt, Standes *Lehrer*,

ein und *zwanzig* Jahre alt, Standes *Lehrer*, *ein und* *zwanzig* Jahre alt, Standes *Lehrer*,
unterzeichnet: *Matthias*

Ludwig Tellen
Machtildt Werland
J. Hens: Werland
N. T. von Buchen
J. Büjchen
H. Batsch
G. Dahlen.

J. H. Meckel
Düren

Handwritten marginal notes in the left margin, including names like 'Hörstgen' and 'Wiesbaden'.

*Dr. August v. Lützenbeck
Opperehoff,*
Heiraths-Urkunde.

N.^{ro}

Gemeinde

Kreis

Regierungs-Departement von

Im Jahr tausend achthundert

, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamten des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

, Regierungs-

Departement

, Standes

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

, Sohn des

, und der

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

;

Und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

, Tochter des

, und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesehlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu

Statt gehabt haben, nemlich die erste

am

, und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

| N. ^{ro} | Namen und Vornamen der Verheiratheten. | Datum der Urkunden. | N. ^{ro} | Namen und Vornamen der Verheiratheten. | Datum der Urkunden. |
|------------------|---|------------------------|------------------|---|------------------------|
| 1. | Bonnekamp Jacob S Gehlen Beicken | 29. Mai. | | | |
| 2. | Bangers Jacob S Morgens Perstgen | 29 October | | | |
| 3. | Peters, Johann S Anna Duntgen | 29 October | | | |
| 4. | Pechen, Ludwig S Marg. v. Meland | 14. September | | | |

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde während des Jahres tausend achthundert fünf und dreißig bestimmte, und enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu

Maerstgen
Zehn
Blätter
Blatt

zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Am den 10ten December 1834.

N.º 1.

Heiraths-Urkunde.

Hoffmann

Gemeinde Maerstgen Kreis Goldberg Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und dreißig, den zweiten März, Abends fünf Uhr, erschienen vor mir Carl Siebraat Bürgermeister von Maerstgen

als Beamten des Personen-Standes, der Jünglings Adolais Hertel zung zwei Jahre alt, geboren zu Palzdorf, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Adelmann wohnhaft zu Palzdorf, Regierungs-Departement Düsseldorf

großjähriger, Sohn des Adolais Hermanns Christoph Hertel, und der Adolais Henriette Lermanns beide wohnhaft zu Palzdorf, Regierungs-Departement Düsseldorf; beide unverheiratet und freiwillig

Und die Jungfrau Adelheid Hoffmann, zwei Jahre alt, geboren zu Maerstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf.

Wanda Blainfian Larim, wohnhaft zu Maerstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige, Tochter des Adolais Blainfian Larim

Wilhelm Hoffmann, und der Blainfian Larim Catharina Katharina wohnhaft zu Maerstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf; beide unverheiratet und freiwillig

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Palzdorf und Maerstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten März und die andere am vierten März und daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Adolais Larim: - die Geburts-Urkunde des Adolais Larim und die Heirath-Urkunde des Adolais Larim von Palzdorf über die Adolais Larim großjährige Publikation dieses Adolais Larim.

B. Adolais Larim der großjährigen Geburts-Registrier, die Geburts-Urkunde des Adolais Larim von Palzdorf über die Adolais Larim großjährige Publikation dieses Adolais Larim und die Heirath-Urkunde des Adolais Larim von Palzdorf über die Adolais Larim großjährige Publikation dieses Adolais Larim.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? _____

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Nicolaus Herkel* und *Rehild Hoffmann* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind. _____

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Hinrich Janssen* *Sechzig* Jahre alt, Standes *Blauarbeiter*, zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Neuhof* der neuen Ehegatten, des *Filman Blümläger* *vier und fünfzig* Jahre alt, Standes *Arbeiter* zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Schreiber* der neuen Ehegatten, des *Hermann Neerpasch* *sechzig* Jahre alt, Standes *Arbeiter* zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Schreiber* der neuen Ehegatten, und des *Filman Märker* *sechzig* Jahre alt, Standes *Arbeiter* zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Schreiber* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten. _____

Nach geschehener Vorlesung *und* *Clifford* *und* *einige* *Urkunde* *mit* *mir* *zu* *schreiben* *ausgegeben* *haben*, zur *Übung* *der* *Mütter* *der* *Braut*, *und* *einige* *Urkunde* *im* *Urkunde* *ausgegeben* *haben* *zu* *schreiben*, *und* *einige* *Urkunde* *im* *Urkunde* *ausgegeben* *haben* *zu* *schreiben*.

N. Haertel *S. Lohmann*
U. Janssen *Rehild Lohmann*
S. H. Janssen
V. Aligflegger
H. Neerpasch
Z. Märker

Janssen

W. J. 18

Gemeinde Hörstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und sechzig, den zweiten zwanzigsten April, Abend sechs Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schraet Bürgermeister von Hörstgen.

als Beamten des Personen-Standes, der Johann Willem zweizehn Jahre alt, geboren zu Hörstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Defunida wohnhaft zu Hörstgen Düsseldorf Regierungs-Departement großjährig, Sohn des Defunida Johann Heinrich Willem und der Sophia Schmitz, wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf;

und die Jungfer Aldegonda Gossens, zweißig Jahre alt, geboren zu Issum Regierungs-Departement Düsseldorf. Ständel Dingemans, wohnhaft zu Hörstgen, Düsseldorf Regierungs-Departement großjährig, Tochter des Gerhard Gossens und der Catharina Stuten, wohnhaft zu Issum Regierungs-Departement Düsseldorf;

Die selbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hörstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am ersten zwanzigsten April, und die andere am zweiten zwanzigsten April, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Aldegonda. - 1. Die Geburt-Urkunde der Braut.
2. Die Sterbe-Urkunde der Mutter der Braut.

B. Carl zweizehn zwanzigsten April geboren zu Hörstgen Düsseldorf großjährig und einmal verheiratet mit der Fräulein Aldegonda Gossens aus Issum Düsseldorf am zweiten zwanzigsten April 1808.

C. Aldegonda zweißig Jahre alt geboren zu Issum Düsseldorf am zweiten zwanzigsten April 1808.

Die selbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hörstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am ersten zwanzigsten April, und die andere am zweiten zwanzigsten April, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? _____

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Willoms und Aldegunde Gopsens.* _____ hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind. _____

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Hinrich Jansen* *Sechzig* _____ Jahre alt, Standes *Luther* _____, zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Schwager* der neuen Ehegatten, des *Peter Krammer* *Sechzig* _____ Jahre alt, Standes *Orthodox* _____ zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Schwager* der neuen Ehegatten, des *Johann Hinrich Klinschau* *Sechzig* _____ Jahre alt, Standes *Orthodox* _____ zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Schwager* der neuen Ehegatten, und des *Carlhard Hermanns* *Sechzig* _____ Jahre alt, Standes *Orthodox* _____, zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Schwager* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *haben*, zum *Urkundenschrift* *ausgegeben* *die* *unten* *signatur* *und* *die* *Wörter* *der* *unten* *signatur* *erklärt* *ihnen* *Urkunde* *im* *gesprochen*, *mit* *Urkundenschrift* *zu* *lassen* *einigen* *die* *übrigen* *gegen* *ausgegeben* *haben* *mit* *mir* *Urkundenschrift* *haben* _____

J. Willoms

J. f. Willoms

P. Krammers

Klinschau

Gerh. Hermanns

Jansens

Schmidt

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Horstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert funf und zwanzig, den sechz und zwanzigsten Mai - , Abend sieben Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroet Bürgermeister von Horstgen

als Beamten des Personen-Standes, der Jünggabelle Heinrich Rütters funf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Horstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Kriegsführer wohnhaft zu Horstgen Düsseldorf Regierungs-Departement großjährig, Sohn des Gerhard Rütters, und der Catharina Beckers.

Ma und Kaylmann Leute, wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf; beide ausgebildet und fähig

Und die Jüngfrau Anna Maria Rieder zwey und vierzig Jahre alt, geboren zu Alpen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Stumme Jungfrau Leute, wohnhaft zu Horstgen, Düsseldorfer Regierungs-Departement großjährig, Tochter des Heinrich Rieder junst Kriegsführer, und der Elisabeth Ersten.

junst wohnhaft zu Alpen Regierungs-Departement Düsseldorf; beide erworben

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Horstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am vingstehen April Abend sieben, und die andere am sechz und zwanzigsten selben Monats; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Urkunden. - Die Geburts-Urkunde der Leute mit der Stabs-Urkunde der Mutter der Leute.

B. Das einmal der französischen Geburts-Register der Geburts-Urkunde der Leute vom vierten Monat französischen Jahres der französischen Rechnung.

C. Die Urkunden der Heirath der Leute mit der Jüngfrau Leute, welche Urkunden einander ausfertigen, weislich und öffentlich, daß ihnen der letzte Missa mit Stabs-Urkunde der groß. Mutter der Leute, in beide Hand, zumal der Ort Stabs-Urkunde, so wie der Stabs-Urkunde der Mutter der Leute, in groß Urkunde der letzte gestorben sein will, nißt zu vermitteln seyn.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? _____

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Heinrich Rütters* und *Anna Maria Rieder* _____ hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind. _____

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Heinrich Lansen* fünfzig _____ Jahre alt, Standes *Leinwandweber* _____, zu *Horstgen* _____ wohnhaft, welcher ein *Sakrament* _____ der neuen Ehegatten, des *Nicolas Haarter* zwanzig mit *Dreißig* _____ Jahre alt, Standes *Arbeiter* _____ zu *Horstgen* _____ wohnhaft, welcher ein *Sakrament* _____ der neuen Ehegatten, des *Gerhard Dahler* neun mit *zwanzig* _____ Jahre alt, Standes *Zimmermann* _____ zu *Horstgen* _____ wohnhaft, welcher ein *Sakrament* _____ der neuen Ehegatten, und des *Johann Diederich Bayken* fünf mit *Sechzig* _____ Jahre alt, Standes *Ackerer* _____, zu *Horstgen* _____ wohnhaft, welcher ein *Sakrament* _____ der neuen Ehegatten zu seyn erklärten. _____

Nach geschehener Vorlesung und Auffsicherung dieser Urkunde mit mir zu unterschreiben, haben die Hochzeitsleute so wie die Zeugen das vorbenannte öffentliche Urkunde einmüthig unterschreiben muß unterschreiben zu können, die Zeugen haben aber mit unterschreiben.

Nicolas Haarter
Gerhard Dahler
J. D. Lansen
J. H. Lansen

J. H. Lansen

N.^{ro} 4.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Horstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Dusseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und zwanzig, den sechszehn zehnjährigen Mai ... Carl Schradt ... als Beamten des Personen-Standes, der ... Jahre alt, geboren zu ... Sohn des ... und der ...

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Horstgen ...

A. Aufgebund. Die Geburt der ... B. Aufgebund. Die fünfzigste Geburt ...

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? _____

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Schwanen und Maria Elisabeth Fiedler hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind. _____

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Laupen fünfzig Jahre alt, Standes Bürger zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Nicolas Haerter zwanzig und dreißig Jahre alt, Standes Bürger zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Gerhard Dahlen neun und zwanzig Jahre alt, Standes Zimmermann zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, und des Johann Diederich Bujeken fünf und sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Urkundener, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten zu seyn erklärten. _____

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung die Urkunde mit mir zu unterschreiben, haben die neuen Ehegatten, mit den Zeugen und Urkundener unterschrieben zu Horstgen, die neuen Ehegatten mit den Zeugen und Urkundener unterschrieben zu Horstgen.

J. H. Laupen

Nicolas Haerter

J. D. Bujeken

G. Dahlen

J. H. Laupen

(Circular stamp)
J. H. Laupen

Handwritten marginal note:
Johann Heinrich Laupen, Bürgermeister zu Horstgen, am 18. März 1800, im Namen des Gesetzes, hat die Urkunde mit mir unterschrieben, die neuen Ehegatten, mit den Zeugen und Urkundener unterschrieben zu Horstgen.

Small handwritten mark:
Christl

N.^{ro}

Heiraths-Urkunde.

*Hab
zur Haupt-Acte
Haffman*

Gemeinde

Kreis

Regierungs-Departement von

~~~~~

~~~~~

~~~~~

Im Jahr tausend achthundert

, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamten des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

, Regierungs-

Departement

, Standes

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

, Sohn des

, und der

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

;

Und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

, Tochter des

, und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am , und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:



| N. <sup>ro</sup> | Namen und Vornamen<br>der Verheiratheten.                           | Datum<br>der Urkunden. | N. <sup>ro</sup> | Namen und Vornamen<br>der Verheiratheten. | Datum<br>der Urkunden. |
|------------------|---------------------------------------------------------------------|------------------------|------------------|-------------------------------------------|------------------------|
| 1                | Kerfel Nicolaus<br>und<br>Hoffmann Wilhelms                         | 24 März                |                  |                                           |                        |
| 3                | Rütters Guineus<br>und<br>Nidder Marcus Maurus                      | 26 May                 |                  |                                           |                        |
| 4                | Schwaben Joseph<br>Guineus<br>und<br>Nidder Maximilian<br>Blinspahn | 26 May                 |                  |                                           |                        |
| 2                | Willems Josephus<br>und<br>Josens Altynd                            | 29 April               |                  |                                           |                        |

Gegenwärtiges zur Ausnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde während des Jahres tausend achthundert sechs und dreißig bestimmte, und enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

*Sofort blatt*  
Blätter *von Blatt*  
*von Blatt*

den 15 ten December 1835.  
N.º 1

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Kerstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sechs und dreißig, den zweölften März Abends, sechs Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schrooß Bürgermeister von Kerstgen

als Beamten des Personen-Standes, der Jungfrau Johann Heinrich Brand sechs und zwanzig Jahre alt, geboren zu Kerstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Aufseher wohnhaft zu Kerstgen, Regierungs-Departement großbüdingen, Sohn des verstorbenen Jungferns Johann Theodor Brand und der Jungferns Ulrichine Gretchen, wohnhaft zu Kerstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf; ausgesprochen und einwilligend.

Und die Jungfrau Sophia Joortmann, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Neukirchen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Wäscherin, wohnhaft zu Kerstgen, Regierungs-Departement großbüdingen, Tochter des Wirts Theodor Joortmann und der Catharina Kostermann, wohnhaft zu Kerstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf; ausgesprochen und einwilligend.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Kerstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten Februar dieses Jahres, und die andere am acht und zwanzigsten Februar dieses Jahres.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Antwortschreiben: Nein Johann von der Brück;

B. Antwortschreiben Wigilfrucht von Regelshaus:

1. die gebühren der Verheirathung von zwei und zwanzig den zweyten Februar dieses Jahres;

2. die gebühren der Verheirathung von zwei und zwanzig den acht und zwanzigsten Februar dieses Jahres;

*(In der Urkunde ist die Geburtsurkunde des Herrn Brand eingereicht. Auf einem von demselben vorgelegten Briefe ist die Lage des Gemeindefeldes, so wie die Verheirathung, die Mutter des Verheiratheten und die Jungfrau des Herrn Brand, angegeben. Ich erlaube mich zu bemerken, die Geburtsurkunde des Herrn Brand ist in der Urkunde.)*

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? \_\_\_\_\_

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Heinrich Brans* und *Sophie Voortmann* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind. \_\_\_\_\_

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Peter Brueckhoff* *nam und fünfzig* Jahre alt, Standes *Diener*, zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *bekannter* de *neuen Ehegatten*, des *Johann Heinrich Türsen* *zum und fünfzig* Jahre alt, Standes *Blaufärbler* zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *bekannter* de *neuen Ehegatten*, des *Hermann Kayser*, *dreißig* Jahre alt, Standes *Rechner* zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *bekannter* de *neuen Ehegatten*, und des *Filman Merkes*, *dreißig* Jahre alt, Standes *Diener*, zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *bekannter* de *neuen Ehegatten* zu seyn erklärten. \_\_\_\_\_

Nach gescheneher Vorlesung und Aufforderung diese Urkunde mit zu unterschreiben, haben, zur Abweisung der Muthen der neuen Ehegatten, nach angelegenen Muthen im Unterschriften mit unterschrieben, können, freiwillig sich bekräftigen und unterschreiben;

*J. H. Brans*      *S. Voortmann*  
*Joh. Heinrich Türsen*      *D. Voortmann*  
*P. Brueckhoff*      *A. Grotschopf*  
*Hermann Kayser*      *L. Merkes*

*Schmidt*

Gemeinde Horsgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sechshundert zweißig, den funffzehnten April  
Stadtmittags Uhr, erschienen vor mir Johann  
Carl Schroos Bürgermeister von Horsgen

als Beamten des Personen-Standes, der Jungermann Gerhard Buyken  
sechszehnjährig Jahre alt, geboren zu Horsgen, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Arbeiter wohnhaft

zu Horsgen, Düsseldorfer Regierungs-Departement, großjährig, Sohn des Nicholmann  
Johann Buyken und der Helena Robertshagen  
Wittwe, wohnhaft zu Horsgen Regierungs-Departement  
Düsseldorf; unverheiratet und einwilligend;

Und die Jungermann Sibilla Bürgers, sechszehnjährig  
Jahre alt, geboren zu Horsgen Regierungs-Departement Düsseldorf,

Arbeiter wohnhaft zu Horsgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig, Tochter des Gerhard Bürgers  
Wittwe und der Adelheid Nocken

wohnhaft zu Horsgen Regierungs-Departement  
Düsseldorf; unverheiratet und einwilligend.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Horsgen Statt gehabt haben, nemlich die erste  
am Drithen Aprill Monat, und die andere am zwoelften Aprill Monat

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich  
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-  
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

- 1) das öffentliche Urkunde der Ankündigung am zweiten Aprill Monat 1826 Nr. 13.
- 2) das öffentliche Urkunde der Ankündigung am zweiten Aprill Monat 1826 Nr. 14.
- 3) das öffentliche Urkunde der Ankündigung am zweiten Aprill Monat 1826 Nr. 15.
- 4) das öffentliche Urkunde der Ankündigung am zweiten Aprill Monat 1826 Nr. 16.
- 5) das öffentliche Urkunde der Ankündigung am zweiten Aprill Monat 1826 Nr. 17.
- 6) das öffentliche Urkunde der Ankündigung am zweiten Aprill Monat 1826 Nr. 18.
- 7) das öffentliche Urkunde der Ankündigung am zweiten Aprill Monat 1826 Nr. 19.
- 8) das öffentliche Urkunde der Ankündigung am zweiten Aprill Monat 1826 Nr. 20.
- 9) das öffentliche Urkunde der Ankündigung am zweiten Aprill Monat 1826 Nr. 21.
- 10) das öffentliche Urkunde der Ankündigung am zweiten Aprill Monat 1826 Nr. 22.
- 11) das öffentliche Urkunde der Ankündigung am zweiten Aprill Monat 1826 Nr. 23.
- 12) das öffentliche Urkunde der Ankündigung am zweiten Aprill Monat 1826 Nr. 24.
- 13) das öffentliche Urkunde der Ankündigung am zweiten Aprill Monat 1826 Nr. 25.
- 14) das öffentliche Urkunde der Ankündigung am zweiten Aprill Monat 1826 Nr. 26.
- 15) das öffentliche Urkunde der Ankündigung am zweiten Aprill Monat 1826 Nr. 27.
- 16) das öffentliche Urkunde der Ankündigung am zweiten Aprill Monat 1826 Nr. 28.
- 17) das öffentliche Urkunde der Ankündigung am zweiten Aprill Monat 1826 Nr. 29.
- 18) das öffentliche Urkunde der Ankündigung am zweiten Aprill Monat 1826 Nr. 30.
- 19) das öffentliche Urkunde der Ankündigung am zweiten Aprill Monat 1826 Nr. 31.
- 20) das öffentliche Urkunde der Ankündigung am zweiten Aprill Monat 1826 Nr. 32.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? \_\_\_\_\_

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erklärt ihre Namen des Gesetzes, daß Gerhard Büyken und Sibilla Büygers

\_\_\_\_\_ hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind. \_\_\_\_\_

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Düren  
sechzig und fünfzig Jahre alt, Standes Lehrer, zu Horsingen  
wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatt. des Wilhelm Schäfer  
vier und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer  
zu Horsingen wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatt. des  
Tilmann Hertles sechzig Jahre alt, Standes Lehrer  
zu Horsingen wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatt. des  
und des Peter Jungenschay, sechzig Jahre alt,  
Standes Lehrer, zu Horsingen wohnhaft, welcher ein Zeuge  
der neuen Ehegatt. zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Aufforderung der  
Zeuge und Zeuge und Zeuge  
und Zeuge und Zeuge  
und Zeuge und Zeuge  
und Zeuge und Zeuge

Gerhard Büyken  
Sibilla Büygers  
Jan Büyken  
Z. merkes  
Peter in der Schay  
Jacob Düren  
Knecht.

Schmidt

Gemeinde Körstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert tausenddreihundert, den zweyundzwanzigsten April  
Schwoos, zweyundzwanzigsten Uhr, erschienen vor mir Johann Carl  
Bürgermeister von Körstgen

als Beamten des Personen-Standes, der zweyundzwanzigsten Cornelius Theissen  
zweyunddreißig Jahre alt, geboren zu Issum, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Engländer wohnhaft  
zu Camp, Düsseldorfer Regierungs-Departement, großjährig, Sohn des Gerhard  
Theissen und der Christine Gigen Strod  
Strod wohnhaft zu Körstgen Regierungs-Departement  
Düsseldorf; beide unversehrt und einwilligend;

Und die Königin Margaretha An Steeg, zweyundzwanzig  
Jahre alt, geboren zu Körstgen Regierungs-Departement Düsseldorf  
Magd, wohnhaft zu Körstgen, Düsseldorfer  
Regierungs-Departement, großjährig Tochter des Johann An Steeg,  
und der Sibilla Wildenburg,  
Strod wohnhaft zu Körstgen Regierungs-Departement  
Düsseldorf; beide unversehrt und einwilligend;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Körstgen und Camp Statt gehabt haben, nemlich die erste  
am zweyundzwanzigsten Monats, und die andere am zweyundzwanzigsten Monats

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich  
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-  
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

- A: Urkunde der Geburt des Cornelius Theissen
- B: Urkunde der Geburt der Königin Margaretha An Steeg
- Urkunde der Verheirathung des Cornelius Theissen mit der Königin Margaretha An Steeg
- Urkunde der Verheirathung des Cornelius Theissen mit der Königin Margaretha An Steeg
- Urkunde der Verheirathung des Cornelius Theissen mit der Königin Margaretha An Steeg
- Urkunde der Verheirathung des Cornelius Theissen mit der Königin Margaretha An Steeg

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Cornelius Theisen und Christina*  
*opgen Stro* hiedurch  
miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Jacob Duven*  
*sechshundertfünfzig* Jahre alt, Standes *Leinwandweber*, zu *Hörstgen*  
wohnhaft, welcher ein *Lokament* der neuen Ehegatten, des *Wilhelm Schäfer*  
*vierhundertfünfzig* Jahre alt, Standes *Leinwandweber*  
zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Lokament* der neuen Ehegatten, des  
*Silman Merkes* *zweihundertfünfzig* Jahre alt, Standes *Leinwandweber*  
zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Lokament* der neuen Ehegatten,  
und des *Thom Bayker*, *vierhundertfünfzig* Jahre alt,  
Standes *Leinwandweber*, zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Lokament*  
der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung, diese Urkunde mit uns zu unterschreiben, haben die vorbenannten Bräutigam und Braut das Verbot nicht bestritten, und haben erklärt, dass sie die Urkunde mit uns unterschreiben zu können, die Urkunde auf andere Personen nicht übertragen zu können.

*Cornelius Theisen*  
*Magdalena an Hey*  
*J. Weyden*  
*Jacob Weyden*  
*Jan Büjken*  
*L. merkes*  
*Jacob Duven*  
*Schäfer*

*J. Weyden*

Handwritten initials or marks in the top right corner.

Gemeinde Hörstgen Kreis Selberrn Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert tausend dreißig, den vierten May  
Abend sechs Uhr, erschienen vor mir Johann  
Carl Schroot Bürgermeister von Hörstgen  
als Beamten des Personen-Standes, der Junggeselle Johann Heinrich  
Schlöten, fünfundzwanzig Jahre alt, geboren zu Hörstgen, Düsseldorf Regierungs-  
Departement, Standes Akademiker, wohnhaft  
zu Hörstgen, Düsseldorf, Regierungs-Departement, großjährig, Sohn des verstorbenen  
Johann Jacob Schlöten, und der Ekaterina Maria  
Hoffens, wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement  
Düsseldorf; beide unverheiratet und unverwilligt.

Und die Fräulein Anna Catharina Heyermanns  
dreißig Jahre alt, geboren zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf  
Standes Elektroniker, wohnhaft zu Camp, Düsseldorf  
Regierungs-Departement, großjährig, Tochter des verstorbenen  
Johann Heyermanns, und der Ekaterina Maria  
Hoffens, wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement  
Düsseldorf; beide unverheiratet und unverwilligt.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Camp und Hörstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste  
am sechszehnten May dreißig und die andere am vierten May dreißig  
selben Monats.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich  
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-  
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

- 1) Die Heiraths-Urkunde des Verstorbenen Johann Jacob Schlöten.
- 2) Die Heiraths-Urkunde des Verstorbenen Johann Heyermanns.
- 3) Die Heiraths-Urkunde des Verstorbenen Johann Heyermanns.
- 4) Die Heiraths-Urkunde des Verstorbenen Johann Heyermanns.
- 5) Die Heiraths-Urkunde des Verstorbenen Johann Heyermanns.



so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Schloter und Catharina Heyermanns hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Feuls, fünf und vierzig Jahre alt, Standes Aktuar, zu Camp wohnhaft, welcher ein Lehnmann de neuen Ehegatten, des Jacob Bornheim vier und fünfzig Jahre alt, Standes Postbote zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Lehnmann de neuen Ehegatten, des Peter Feuls vier und vierzig Jahre alt, Standes Aktuar zu Camp wohnhaft, welcher ein Lehnmann de neuen Ehegatten, und des Peter Ansteg, sechs und vierzig Jahre alt, Standes Aktuar, zu Camp wohnhaft, welcher ein Lehnmann de neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Aufforderung des Notarius mit mir zu unter-

J. H. Schloter Heimath, Jahr, zu Unterzeichnen die Mutter

A. C. Heyermans Heimath geboren die unterzeichneten Jahr, heim mit mir unterzeichneten.

J. Heyermans  
J. Heyermans  
J. Feuls  
J. Bornheim  
P. Feuls  
P. Ansteg

Schloter

N. 10 J.

# Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Hörsgen Kreis Gelvern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert achtundsechzig, den vierecksten May  
Uhr, erschienen vor mit Johann  
Carl Schroot Bürgermeister von Hörsgen  
als Beamten des Personen-Standes, der Junggeselle Johann Heinrich Rieken  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Camp, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Ak. v. Mann wohnhaft  
zu Hörsgen Düsseldorf Regierungs-Departement, großjährig, Sohn des Herrmann  
Rieken, und der Widweib Gassen,  
Ak. v. Mann, wohnhaft zu Hörsgen Regierungs-Departement  
Düsseldorf; beidermännlich einwilligend;

Und die Jungfrau Sibille Schneiders, sechzehn Jahre alt, geboren zu Hamburg Regierungs-Departement Düsseldorf  
Marie Luise Luise, wohnhaft zu Neapel, Düsseldorf  
Regierungs-Departement großjährig, Tochter des Widweib Herrmann  
Schneiders, und der Widweib Agnes Herrmann  
Neapel, wohnhaft zu Neapel Regierungs-Departement  
Düsseldorf; beidermännlich einwilligend;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hörsgen Neapel Statt gehabt haben, nemlich die erste am vierten und die andere am zweiten Monat

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

- 1) des Publick. Beschick des Landr.
- 2) des Publick. Beschick des Landr.
- 3) des Publick. Beschick des Landr.
- 4) des Publick. Beschick des Landr.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Heinrich Richter und Sybilla Schneiders* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Gerhard Westerschmidt* zu *Hoersingen* *25* Jahre alt, Standes *Revisor* wohnhaft, welcher ein *Katholik* der neuen Ehegatt. des *Gerhard Dahler* zu *Hoersingen* *25* Jahre alt, Standes *Revisor* wohnhaft, welcher ein *Katholik* der neuen Ehegatt. des *Gerhard Meinelührmann* zu *Hoersingen* *25* Jahre alt, Standes *Revisor* wohnhaft, welcher ein *Katholik* der neuen Ehegatt. des *Johann Heinrich Bröder* zu *Hoersingen* *25* Jahre alt, Standes *Revisor* wohnhaft, welcher ein *Katholik* der neuen Ehegatt. zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung *ist besprochen und diese Urkunde mit mir zu unterschreiben, haben, und die Urkunde der Mütter der untern Unterschrift, welche als solche wegen Besondere mit mir unterschreiben gut finden, sich nicht annehmen, in Absicht unterschreiben.*

*Johann Heinrich Richter*  
*Sybilla Schneiders*  
*Gerhard Westerschmidt*  
*Gerhard Dahler*  
*Gerhard Meinelührmann*  
*J. H. Bröder*  
*Schneiders*

No. 10 G.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Marstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sechshundert fünfzig, den zweiten May Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Bürgermeister von Marstgen

als Beamten des Personen-Standes, der Johann Plummert, zweit und einzig Jahre alt, geboren zu Marstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Einwohner wohnhaft zu Marstgen, Düsseldorf Regierungs-Departement genügsamer, Sohn des Adolph Plummert, und der Sybilä Stanger, und der Sybilä Stanger, wohnhaft zu Marstgen Regierungs-Departement Düsseldorf; und Maria und Sybilä Stanger.

Und die Jungfrau Gertrud Hüfner, sechs und zwei und zwei Jahre alt, geboren zu Westrumb Regierungs-Departement Düsseldorf, wohnhaft zu Capellen, Düsseldorf Regierungs-Departement genügsamer, Tochter des Wernich Hüfner, und der Katharina Kretschmer, wohnhaft zu Capellen Regierungs-Departement Düsseldorf; und Martha und Anna Stanger.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Marstgen und Capellen Statt gehabt haben, nemlich die erste am sechszehnten und zweiten May, und die andere am zweiten und zweiten May.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

- 1) die Urkunde des Wernich Hüfner und der Katharina Kretschmer von Capellen am zweiten May 1815.
- 2) die Urkunde des Wernich Hüfner und der Katharina Kretschmer von Capellen am zweiten May 1815.
- 3) die Urkunde des Wernich Hüfner und der Katharina Kretschmer von Capellen am zweiten May 1815.
- 4) die Urkunde des Wernich Hüfner und der Katharina Kretschmer von Capellen am zweiten May 1815.
- 5) die Urkunde des Wernich Hüfner und der Katharina Kretschmer von Capellen am zweiten May 1815.
- 6) die Urkunde des Wernich Hüfner und der Katharina Kretschmer von Capellen am zweiten May 1815.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Goswin Blümmers* und *Gertrud Hüpfies*

hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Gerhard Buchenstmidt*, *zwei und vierzig* Jahre alt, Standes *Diener*, zu *Horstgerd* wohnhaft, welcher ein *Wahlmänn* der neuen Ehegatt ist, des *Gerhard Jahnert* *ein und fünfzig* Jahre alt, Standes *Zimmermann* zu *Horstgerd* wohnhaft, welcher ein *Wahlmänn* der neuen Ehegatt ist, des *Gerhard Kleinleubner*, *drei und fünfzig* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Horstgerd* wohnhaft, welcher ein *Wahlmänn* der neuen Ehegatt ist, und des *Johann Heinrich Bruders*, *sechs und fünfzig* Jahre alt, Standes *Barber*, zu *Horstgerd* wohnhaft, welcher ein *Wahlmänn* der neuen Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung *haben*, *und* *haben* *ausgesprochen*, *und* *haben* *geurtheilt*.

*Goswin Blümmers*  
*Gertrud Hüpfies*

*Gerdwin Justizrat*  
*Graf von ...*  
*Graf von ...*  
*Graf von ...*  
*J. M. Bruders*

*Jahnert*

Heiraths-Urkunde.

17  
18

Gemeinde Horstgen Kreis Gelder Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sechszehn, den zweyundzwanzigsten July, Neunhundert sechszehn Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroos Bürgermeister von Horstgen

als Beamteten des Personen-Standes, der unverheirathete Johann Kleinmeildeck sechszehn Jahre alt, geboren zu Frum, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeitmann wohnhaft zu Frum, Regierungs-Departement, unverheirathete Sohn des verstorbenen Augustus Gerhard Kleinmeildeck, und der Margaretha Wolter Reich, wohnhaft zu Frum Regierungs-Departement Düsseldorf, unverheirathete, unverheirathete und unverheirathete.

Und die unverheirathete Margaretha Buecken, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, wohnhaft zu Horstgen, Düsseldorfer Regierungs-Departement, unverheirathete Tochter des Meister Adelheid Buecken, und der unverheirathete wohnhaft zu Horstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf; unverheirathete und unverheirathete.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Frum, Horstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am vierten August, und die andere am zweiten September Monat

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Antiquar. Dr. G. Heide 1816 Horstgen 1816  
B. Dr. G. Heide 1816 Horstgen 1816  
C. Dr. G. Heide 1816 Horstgen 1816  
D. Dr. G. Heide 1816 Horstgen 1816  
E. Dr. G. Heide 1816 Horstgen 1816  
F. Dr. G. Heide 1816 Horstgen 1816  
G. Dr. G. Heide 1816 Horstgen 1816  
H. Dr. G. Heide 1816 Horstgen 1816  
I. Dr. G. Heide 1816 Horstgen 1816  
K. Dr. G. Heide 1816 Horstgen 1816  
L. Dr. G. Heide 1816 Horstgen 1816  
M. Dr. G. Heide 1816 Horstgen 1816  
N. Dr. G. Heide 1816 Horstgen 1816  
O. Dr. G. Heide 1816 Horstgen 1816  
P. Dr. G. Heide 1816 Horstgen 1816  
Q. Dr. G. Heide 1816 Horstgen 1816  
R. Dr. G. Heide 1816 Horstgen 1816  
S. Dr. G. Heide 1816 Horstgen 1816  
T. Dr. G. Heide 1816 Horstgen 1816  
U. Dr. G. Heide 1816 Horstgen 1816  
V. Dr. G. Heide 1816 Horstgen 1816  
W. Dr. G. Heide 1816 Horstgen 1816  
X. Dr. G. Heide 1816 Horstgen 1816  
Y. Dr. G. Heide 1816 Horstgen 1816  
Z. Dr. G. Heide 1816 Horstgen 1816

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Kleinmiedert und Margaretha Buecken* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Anton Janssen* *Jun und fünfzig* Jahre alt, Standes *Wohler*, zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Zeugma* der neuen Ehegatten, des *Nicolas Haertel* *Sein und fünfzig* Jahre alt, Standes *Wohler* zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Zeugma* der neuen Ehegatten, des *Johann Heinrich Ansteggen* *Sein und fünfzig* Jahre alt, Standes *Wohler* zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Zeugma* der neuen Ehegatten, und des *Altmann Märkes*, *Sein und fünfzig* Jahre alt, Standes *Wohler*, zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Zeugma* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben, zur Unterschrift aufgefordert, *Johann Haertel* und *Margaretha Buecken* erklärt, wegen Unterschrift im *Zeugma* nicht unterschreiben zu können, die übrigen *Zeugma* unterschreiben haben aber nicht unterschrieben.

*Schmidt*

*M. Luyken*

*A. Luyken*

*Janssen*

*N. Haertel*

*J. Haertel*

*D. Haertel*

N<sup>o</sup>. 8

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Körstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sechshundert vierzig, den sechszehnten Monat November,  
Abend 7 Uhr, erschienen vor mir Johann Carl  
Schroder Präsident Bürgermeister von Körstgen  
als Beamten des Personen-Standes, der Jungfrau Jacob Cohen, sechszehn  
und vierzig Jahre alt, geboren zu Amersfort, Regierungs-  
Departement (Mündelant), Standes Mantzen wohnhaft  
zu Amersfort (Mündelant) Regierungs-Departement (Grossjünger) Sohn des Leinhardt  
Jacob Cohen, und der Sarah Serie  
(Mündelant); wohnhaft zu Amersfort Regierungs-Departement

Und die Jungfrau Sarah Goldstein, sechszehn  
Jahre alt, geboren zu Körstgen Regierungs-Departement Düsseldorf  
ohne besondern Stand, wohnhaft zu Körstgen Düsseldorfer  
Regierungs-Departement (Grossjünger), Tochter des Kere Goldstein, Mantzen  
und der Isabella Wayer, wohnhaft  
Düsseldorf wohnhaft zu Körstgen Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Körstgen und Amersfort. Statt gehabt haben, nemlich die erste  
am (sechszehnsten) November (dieses) Jahres (und die andere am (zweiten) October (dieses) Jahres)

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich  
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-  
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

- A. Urkunden, 1. Die (Geburts) Urkunde der Brautjungfer
- 2. Die Einwilligung der Aeltern Apfeln in der Präsenz
- 3. Die Geburts Urkunde der Brautjungfer zu Amersfort  
über die Urkunde der Einwilligung der Brautjungfer zu Amersfort
- B. Urkunden der Einwilligung der Brautjungfer
- 4. Die Geburts Urkunde der Brautjungfer zu Amersfort  
und der Einwilligung der Brautjungfer zu Amersfort  
über die Urkunde der Einwilligung der Brautjungfer zu Amersfort
- 5. Die Urkunde der Einwilligung der Brautjungfer zu Amersfort  
über die Urkunde der Einwilligung der Brautjungfer zu Amersfort 1758.



so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Jacob Cohen und Sara Goldstein* hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Lerie Cohen* *Sein und vierzig* Jahre alt, Standes *Grundbesitzer*, zu *Elberig* wohnhaft, welcher ein *Bruder* des neuen Ehegatten, des *Ferdinand Jesse* *fünf und fünfzig* Jahre alt, Standes *Leinwand* zu *Koestgen* wohnhaft, welcher ein *Bruder* des neuen Ehegatten, des *Silman Olyschlager*, *drei und fünfzig* Jahre alt, Standes *Leinwand* zu *Koestgen* wohnhaft, welcher ein *Bruder* des neuen Ehegatten, und des *Johann Heinrich Jansen*, *drei und fünfzig* Jahre alt, Standes *Leinwand*, zu *Koestgen* wohnhaft, welcher ein *Bruder* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Aufforderung zur Unterschrift, haben, mit Obenerwähnten Namen gesetzlich, und legal, und nicht widerwärtig, in Unterschrift, nicht unterschrieben, folgende Personen, die sich bei Unterzeichneten Personen nicht unterschrieben. —

*Jacob Cohen*  
*L. Jesse*  
*Cohen*

*Julius Meyer*  
*Joh. Heinr. Jansen*  
*Schmidt*

*Vertical handwritten notes on the left margin, including names like 'Cohen' and 'Jesse'.*

*gab und hat gl. ob. e. u. l. l.*

*(Lichtenhoveu)*

No. ro

# Heiraths-Urkunde.

Gemeinde

Kreis

Regierungs-Departement von

Im Jahr tausend achthundert

*1800*

, den

*12ten*

*Morgens*

*12 Uhr*

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamten des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

, Regierungs-

Departement

, Standes

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

, Sohn des

, und der

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

Und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

, Tochter des

, und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste  
am , und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

| N <sup>o</sup> | Namen und Vornamen<br>der Verheiratheten.         | Datum<br>der Urkunden. | N <sup>o</sup> | Namen und Vornamen<br>der Verheiratheten.             | Datum<br>der Urkunden. |
|----------------|---------------------------------------------------|------------------------|----------------|-------------------------------------------------------|------------------------|
| 1.             | Brauer, Johann<br>Haimonius<br>Westmann, Sybilla  | 12. Maerz              | 3.             | Preister, Wenzel<br>Carnelius<br>An. Helg. Margaretha | 15. April              |
| 2.             | Buysker, Johann<br>Burgers, Sybilla               | 15. April              |                |                                                       |                        |
| 3.             | Klammert, Hans<br>Gerrit<br>Küpfner, Gertrud      | 14. May                |                |                                                       |                        |
| 4.             | Lohse, Jacob<br>Goldsteiner<br>Sara               | 7. November            |                |                                                       |                        |
| 5.             | Meinert, Johann<br>Buisner, Margaretha            | 26. July               |                |                                                       |                        |
| 6.             | Preister, Johann<br>Hugener, Sybilla              | 14. May                |                |                                                       |                        |
| 7.             | Silbros, Johann<br>Hoyer, Maria<br>Anna Catharina | 4. May                 |                |                                                       |                        |

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Körstgen während des Jahres tausend achthundert sieben und dreißig bestimmte, und Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Körstgen von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

N.º 1 Am den 24 ten de 1836. Merrem

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Körstgen Kreis Feldzer Regierungs-Departement von Papellier

Im Jahr tausend achthundert sechszehn und dreißig, den sechsten Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Bürgermeister von Körstgen

als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heberath, W. Th. v. A. Jahre alt, geboren zu Capellen, Kreis, Regierungs-Departement Papellier, Standes Adel wohnhaft

zu Rheurdt, Kreis Regierungs-Departement großherzoglich, Sohn des Adelmann Wilhelm Heberath, und der Julia Wendemann, geb. Capellen, wohnhaft zu Capellen Regierungs-Departement

und die Anna Franziska Amöndina Knoop, W. Th. v. A. Jahre alt, geboren zu Kuyn Regierungs-Departement Papellier wohnhaft zu Körstgen, Kreis

Regierungs-Departement großherzoglich, Tochter des Christoph Knoop, und der Anna Catharina Christine Ladders, geb. Knoop, wohnhaft zu Rheurdt Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Körstgen im Rheurdt Statt gehabt haben, nemlich die erste am sechsten und die andere am zweiten dieses Monats

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mit kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Anforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

1. Die Urkunde des Landgerichts zu Körstgen vom 24. de 1836.  
2. Die Urkunde des Landgerichts zu Körstgen vom 24. de 1836.  
3. Die Urkunde des Landgerichts zu Körstgen vom 24. de 1836.  
4. Die Urkunde des Landgerichts zu Körstgen vom 24. de 1836.  
5. Die Urkunde des Landgerichts zu Körstgen vom 24. de 1836.  
6. Die Urkunde des Landgerichts zu Körstgen vom 24. de 1836.  
7. Die Urkunde des Landgerichts zu Körstgen vom 24. de 1836.  
8. Die Urkunde des Landgerichts zu Körstgen vom 24. de 1836.  
9. Die Urkunde des Landgerichts zu Körstgen vom 24. de 1836.  
10. Die Urkunde des Landgerichts zu Körstgen vom 24. de 1836.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Aelterath und Klara Maria Johanna Arnoldine Kriops hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Duvens sachf. zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Wassbau de 1<sup>ten</sup> neuen Ehegatten, des Johann Kriops Jungen, zwei und zwei Jahre alt, Standes Leibher de 1<sup>ten</sup> neuen Ehegatten, des Johann Kriops Elmann Maria's Sohn und Sohn Sohn zwei Jahre alt, Standes Wasser zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Wasserbau de 1<sup>ten</sup> neuen Ehegatten, und des Nicolaus Herker zwei und zwei Jahre alt, Standes Leibher zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Leibher de 1<sup>ten</sup> neuen Ehegatten zu seyn erklären.

Nach geschenehener Vorlesung und Aufforderung des Amtsrichters sind alle beiden Parteien einverstanden die Urkunde unterzeichnet und besigelt haben und erklären zu sich hiermit die Urkunde als wahr und richtig anzuerkennen und zu bestätigen haben.

Joh. Aelterath

M. F. V. Kriops  
Wm. Aelterath  
J. DUVEN  
Joh. Henr. Janssen  
Zimmerler  
N. Hecker

Johann A. 18.

Gemeinde Körstgen

Kreis Feldern

Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert seben und fünfzig, den Armeingeburt  
April, Abend sechs Uhr, erschienen vor mir Johann Carl  
Schroot Bürgermeister von Körstgen

als Beamten des Personen-Standes, der Jungfrau Arnold Burgers  
zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Körstgen, Düsseldorf, Regierungs-  
Departement \_\_\_\_\_, Standes Katholik wohnhaft  
zu Körstgen, Düsseldorf, Regierungs-Departement, großbürgere, Sohn des Körstgen  
Johann Heinrich Burgers, und der Düsseldorf, \_\_\_\_\_  
Röske, wohnhaft zu Körstgen, Düsseldorf Regierungs-Departement

Und die Jungfrau Catharina Anorth, drei und zwanzig  
Jahre alt, geboren zu \_\_\_\_\_ Regierungs-Departement \_\_\_\_\_  
Düsseldorf, \_\_\_\_\_, wohnhaft zu Camp, Düsseldorf  
Regierungs-Departement, großbürgere, Tochter des Peter Anorth,  
\_\_\_\_\_, und der Helena Weckerschmitt, Layf.  
\_\_\_\_\_ wohnhaft zu \_\_\_\_\_ Regierungs-Departement  
Düsseldorf \_\_\_\_\_

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Körstgen und Camp Statt gehabt haben, nemlich die erste  
am \_\_\_\_\_ und zwanzigsten \_\_\_\_\_, und die andere am \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich  
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-  
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beldge, nämlich:

- A. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_
- B. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_
- C. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_
- D. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_
- E. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_
- F. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_
- G. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_
- H. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_
- I. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_
- J. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_
- K. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_
- L. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_
- M. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_
- N. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_
- O. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_
- P. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_
- Q. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_
- R. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_
- S. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_
- T. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_
- U. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_
- V. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_
- W. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_
- X. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_
- Y. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_
- Z. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Arnold Burgers* und *Calharena Anroth*

hiedurch

miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Heinrich Janssen* *zwei und fünfzig* Jahre alt, Standes *Wirth*, zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *bekannt* de *neuen* Ehegatten, des *Goswin Blummers* *zwei und vierzig* Jahre alt, Standes *Wirth* zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *bekannt* de *neuen* Ehegatten, des *Johann Heinrich Bruders* *sechs und fünfzig* Jahre alt, Standes *Leinwand* zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *bekannt* de *neuen* Ehegatten, und des *Heinrich Bosch* *dreißig* Jahre alt, Standes *Wirth*, zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *bekannt* de *neuen* Ehegatten, zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Aufklärung des *Vertrags* mit mir zu unterschreiben, habe, zu *Ausführung* der *juramentum* *gottlich* und der *Wollen* *halten*, welche er *Wirth* in *Unterschriften* *im* *Stück* zu *seyn*, die *juramentum* *für* *den* *Vertrags* *gegen* *mit* *mir* *unterschreiben*.

*Arnold Burgers*  
*Wirth zu Hörstgen*  
*Johann Heinrich Janssen*  
*G. Blummers*  
*J. H. Bruders*  
*H. Bosch*

*Johann H.*

No. 3. Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Hörsgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sechszwanzig, den achtten des Monats September, Abend 7 Uhr, erschienen vor mir Jacob Duven, Bürgermeister von Hörsgen als Beamten des Personen-Standes, der junger Mann Heinrich Lüttels sechszwanzig Jahre alt, geboren zu Camp, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerbau wohnhaft zu Hörsgen Düsseldorf, Regierungs-Departement, junger Mann, Sohn des zu Camp vorheriger Ackerbau Heinrich Lüttels, und der zu Camp vorheriger Ackerbau Katharina Kaufeld wohnhaft zu Camp - Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Katharina Heyermanns sechszwanzig Jahre alt, geboren zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf vorheriger Ackerbau, wohnhaft zu Hörsgen Düsseldorf Regierungs-Departement, junger Mann, Tochter des zu Camp vorheriger Ackerbau Johann Heyermanns, und der zu Camp vorheriger Ackerbau Gebrau Heyerman wohnhaft zu Camp - Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hörsgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am sechszwanzigsten September, und die andere am sechszwanzigsten September daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Anforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

- A. Urkunde: Urkunde Urkunde Urkunde Urkunde
  - Urkunde Urkunde Urkunde Urkunde Urkunde
  - Urkunde Urkunde Urkunde Urkunde Urkunde
  - Urkunde Urkunde Urkunde Urkunde Urkunde
  - Urkunde Urkunde Urkunde Urkunde Urkunde
  - Urkunde Urkunde Urkunde Urkunde Urkunde
- B. Urkunde Urkunde Urkunde Urkunde Urkunde



so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? \_\_\_\_\_

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat; so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Peter Lüttele und Catharina Heyermanns* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind. \_\_\_\_\_

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Tham Heinrich Kier,* *paroch* *und* *sechzig* Jahre alt, Standes *Akademikus*, zu *Camp* wohnhaft, welcher ein *Neuberger* der neuen Ehegatt., des *Heinrich Kraft Holthoff* *drei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Akademikus* zu *Horsgert* wohnhaft, welcher ein *Neuberger* der neuen Ehegatt., des *Silmanthler*, *sechs und sechzig* Jahre alt, Standes *Lehrling* zu *Horsgert* wohnhaft, welcher ein *Lehrmeister* der neuen Ehegatt., und des *Heinrich Kiemer*, *vier und zwanzig* Jahre alt, Standes *Akademikus*, zu *Horsgert* wohnhaft, welcher ein *Lehrmeister* der neuen Ehegatt. zu seyn erklärten. \_\_\_\_\_

Nach gescheneher Vorlesung *und Aufforderung* *hinfürl* *Urkunde* *mit* *mir* *zu* *unterzeichnen* *haben* *heimlich* *zufallen* *bringen* *und* *paroch* *mit* *mir* *unterzeichnen*

*Peter Lüttele Catharina Heyermanns*

*Gewermeister Ludwig Heyermanns*

*J. H. Neeparch*

*Heinr. Kraft Holthoff*

*L. meyses*

*Joh. Heinr. Kiemer*

*Dauer*

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Hörstgen Kreis Heldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert siabaun und Dwißzig, den saßbzogstun September, Abend siabaun Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schrood Bürgermeister von Hörstgen als Beamten des Personen-Standes, der Junggesall Marius Gompers siabaun und Dwißzig Jahre alt, geboren zu Hörstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiter zu Hörstgen wohnhaft zu Düsseldorfer Regierungs-Departement, Junggesall Sohn des Jacob Gompers und der Rosette Hirsch Hauswirth, wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf; beide ausgesprochen und einwilligend;

Und die Jungfrau Johanna Schmeer, siabaun und Dwißzig Jahre alt, geboren zu Haltern Regierungs-Departement Münster Qualificirte Stamm, wohnhaft zu Haltern, Münster Regierungs-Departement, Junggesall Tochter des Salomon Schmeer Mehland, und der Telle Greyer Mehland Jungfrau, wohnhaft zu Haltern Regierungs-Departement Münster;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hörstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am siabaun und Dwißzig und die andere am siabaun und Dwißzig

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

- A. Urkunde des Rechtsherrn Heldern siabaun und Dwißzig siabaun und Dwißzig siabaun und Dwißzig
- B. Urkunde des Rechtsherrn Heldern siabaun und Dwißzig siabaun und Dwißzig siabaun und Dwißzig
- C. Urkunde des Rechtsherrn Heldern siabaun und Dwißzig siabaun und Dwißzig siabaun und Dwißzig
- D. Urkunde des Rechtsherrn Heldern siabaun und Dwißzig siabaun und Dwißzig siabaun und Dwißzig
- E. Urkunde des Rechtsherrn Heldern siabaun und Dwißzig siabaun und Dwißzig siabaun und Dwißzig
- F. Urkunde des Rechtsherrn Heldern siabaun und Dwißzig siabaun und Dwißzig siabaun und Dwißzig
- G. Urkunde des Rechtsherrn Heldern siabaun und Dwißzig siabaun und Dwißzig siabaun und Dwißzig
- H. Urkunde des Rechtsherrn Heldern siabaun und Dwißzig siabaun und Dwißzig siabaun und Dwißzig
- I. Urkunde des Rechtsherrn Heldern siabaun und Dwißzig siabaun und Dwißzig siabaun und Dwißzig
- J. Urkunde des Rechtsherrn Heldern siabaun und Dwißzig siabaun und Dwißzig siabaun und Dwißzig

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Marcus Gompers* und *Johanna Schmeer* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Heinrich Janßen* *zwei und fünfzig* Jahre alt, Standes *Lärker*, zu *Horsbgen* wohnhaft, welcher ein *Lärker* der neuen Ehegatt., des *Filmann Mertus* *sechs und fünfzig* Jahre alt, Standes *Lärker* zu *Horsbgen* wohnhaft, welcher ein *Lärker* der neuen Ehegatt., des *Herrmann Blumendahl* *zwei und vierzig* Jahre alt, Standes *Lärker* zu *Horsbgen* wohnhaft, welcher ein *Lärker* der neuen Ehegatt., und des *Johann Heinrich Werland*, *fünf und fünfzig* Jahre alt, Standes *Lärker*, zu *Horsbgen* wohnhaft, welcher ein *Lärker* der neuen Ehegatt. zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *zwei und fünfzig* Jahre alt, Standes *Lärker*, zu *Horsbgen* wohnhaft, welcher ein *Lärker* der neuen Ehegatt., des *Marcus Gompers* und *Johanna Schmeer*, daß *Johanna Schmeer* ein *zwei und fünfzig* Jahre alt, Standes *Lärker*, zu *Horsbgen* wohnhaft, welcher ein *Lärker* der neuen Ehegatt., des *Marcus Gompers* ist, und daß *Marcus Gompers* ein *zwei und fünfzig* Jahre alt, Standes *Lärker*, zu *Horsbgen* wohnhaft, welcher ein *Lärker* der neuen Ehegatt., des *Johanna Schmeer* ist, erklärt haben.

*M. Gompers*

*Johann Heinrich Janßen.  
Lärker  
H. Blumendahl  
J. Hens: Werland*

*Jan. 1818*

Gemeinde Hörstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sechshundert und dreißig, den unnen und zwenzigsten September, Abendmittags fünf Uhr, erschienen vor mir Cacob Duven, Calogoralischer Bürgermeister von Hörstgen Salog. als Beamten des Personen-Standes, der junge Johann Heinrich Meyers, dreißig Jahre alt, geboren zu Hörstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Evangelischer wohnhaft zu Hörstgen Düsseldorf Regierungs-Departement großjährig, Sohn des Hörstgen Herbann (Tagelöhner) Hermann Meyers, und der Dalhuid Alteneschmitz, Tagelöhnerin, wohnhaft zu Hörstgen Düsseldorf Regierungs-Departement Salog. ausgesprochen und freiwillig;

Und die jungfrau Margaretha Bremers, unnen und zwenzigsten Jahre alt, geboren zu Neukirchen Düsseldorf Evangelischer Standes Schwägerin, wohnhaft zu Issum Düsseldorf Evangelischer Regierungs-Departement, großjährig, Tochter des Neukirchen Herbann (Tagelöhner) Peter Bremers, und der Neukirchen Agnes Treesen, Tagelöhnerin wohnhaft zu Neukirchen Düsseldorf Evangelischer Regierungs-Departement ausgesprochen und freiwillig;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Ermägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Issum und Hörstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten Oktober Monat, und die andere am zweyten Oktober Monat;

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

1. Die Heirath Urkunde von Isidor Bauer;
2. Die Heirath Urkunde von Isidor Bauer;
3. Die Heirath Urkunde von Isidor Bauer;
4. Das junge Heirath Urkunde von Isidor Bauer;
5. Die Heirath Urkunde von Isidor Bauer;
6. Die Heirath Urkunde von Isidor Bauer;

So wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? \_\_\_\_\_

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Heinrich Meyers* und *Margaretha Bremers* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind. \_\_\_\_\_

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Heinrich Ricken* fünf und zwanzig Jahre alt, Standes *Lärker*, zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Neuer Ehegatt* des *Wilhelm Blumen Dahl* drei und fünfzig Jahre alt, Standes *Akademikus* zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Lärker* des *Johann Heinrich Hagmans* vierzig Jahre alt, Standes *Akademikus* zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Lärker* des *Gerhard Dahlen*, zwei und fünfzig Jahre alt, Standes *Zimmermann*, zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Lärker* des *Neuen Ehegatt* zu seyn erklärten. \_\_\_\_\_

Nach gescheneher Vorlesung haben die oben genannten Personen öffentlich und freiwillig erklärt, daß sie einander eheligen wollten, und daß sie die Ehegattin zu seyn erklärten. \_\_\_\_\_

*Johann Heinrich Ricken*  
*Heinrich Ricken*  
*W. Blumen Dahl*  
*J. H. Hagmann*  
*G. Dahlen*  
*Dewen*



so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? \_\_\_\_\_

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Heinrich Bosch und Anna Jessens hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind. \_\_\_\_\_

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Janssen drei und fünfzig Jahre alt, Standes Plausfärbur, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Antiquar de r neuen Ehegatt au, des Johann Willem zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Buchdrucker zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Tischmacher de r neuen Ehegatt au, des Gerhard Dahlen, zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Zimmermann zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Antiquar de r neuen Ehegatt au, und des Wilhelm Blummendahl, zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Ackerbau, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Antiquar de r neuen Ehegatt au zu seyn erklärten. \_\_\_\_\_

Nach geschehener Vorlesung haben mit mir zu unterschreiben mich gefordert, die nun obersugelthier erklärten Urkunden in Unterschreibungs- und Unterschrift zu thun, die übrigen fünfzig unterschrieben haben aber mit mir unterschrieben, zwei und fünfzig des r neuen Ehegatt au, und die übrigen fünfzig unterschrieben. Mohle, groß, fünfzig.

H. Bosch

A. Jessens  
 Joh. Janssen  
 Johan Willem  
 G. Dahlen  
 W. Blummendahl  
 Duven

Gemeinde Horstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert sieben und dreissig, den sechs und zwanzigsten December, ... Uhr, erschienen vor mir ... als Beamten des Personen-Standes, der Gerhard Friedrich ...

Und die Margaretha ... Jahre alt, gebahren zu Horstgen ... Tochter des ...

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gefehlich abzuschliessen; und in Ermägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre ...

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-

forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich: A: ... B: ...



so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Gerhard Friedrich und Margaretha Honnen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Hermann Bruns Frankf. Jahre alt, Standes Lehrer, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, des Gerhard Beckert Schmidt, Frankf. Jahre alt, Standes Schneider zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, des Peter Neßler Frankf. Jahre alt, Standes Lehrer zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, und des Petermann Merkles, Frankf. Jahre alt, Standes Lehrer, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens zu seyn erklärten.

Nach gescheneer Vorlesung und Aufforderung die Urkunde mit mir zu unterschreiben haben zur Unterschrift das unterzeichnete Person, welches erkläre, dass er die Urkunde in der Urkunde mit mir unterschreiben zu können sich verpflichtet habe.

Gerhard Friedrich

Friedrich

Hermann Bruns

Gerhard Beckert

Peter Neßler

Petermann Merkles

Duon

Gegenwärtig ist die Urkunde in der Gemeinde von Hörstgen am 1. Juli 1840.

Hörstgen, den 1. Juli 1840, Abends 11 Uhr.

Der Bürgermeister

Sch. 1840

N.<sup>ro</sup>

Heiraths-Urkunde.

*Zufolge des in's Publicum gesetzten Blattes  
Merrum*

Gemeinde \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_ Regierungs-Departement von \_\_\_\_\_

Im Jahr tausend achthundert \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Uhr, erschienen vor mir  
Bürgermeister von \_\_\_\_\_

als Beamten des Personen-Standes, der \_\_\_\_\_  
Jahre alt, geboren zu \_\_\_\_\_, Regierungs-  
Departement \_\_\_\_\_, Standes \_\_\_\_\_ wohnhaft  
zu \_\_\_\_\_ Regierungs-Departement \_\_\_\_\_, Sohn des  
\_\_\_\_\_, und der  
\_\_\_\_\_, wohnhaft zu \_\_\_\_\_ Regierungs-Departement

Und die \_\_\_\_\_  
Jahre alt, geboren zu \_\_\_\_\_ Regierungs-Departement  
\_\_\_\_\_, wohnhaft zu \_\_\_\_\_  
Regierungs-Departement \_\_\_\_\_, Tochter des  
\_\_\_\_\_, und der  
\_\_\_\_\_, wohnhaft zu \_\_\_\_\_ Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu \_\_\_\_\_ Statt gehabt haben, nemlich die erste  
am \_\_\_\_\_, und die andere am \_\_\_\_\_

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich  
daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Auf-  
forderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

| N <sup>o</sup> | Namen und Vornamen<br>der Verheiratheten.                      | Datum<br>der Urkunden. | N <sup>o</sup> | Namen und Vornamen<br>der Verheiratheten.               | Datum<br>der Urkunden. |
|----------------|----------------------------------------------------------------|------------------------|----------------|---------------------------------------------------------|------------------------|
| 1              | Achterrath <sup>Johann</sup><br>und                            | 1. April               | 4              | Gompers <sup>Markus</sup><br>und                        | 16. Septbr             |
|                | Knoops <sup>Maria</sup><br><sup>französisch, Arnold'sche</sup> |                        |                | Schneer <sup>Johann</sup>                               |                        |
| 6              | Bosch <sup>Anna</sup><br>und                                   | 6. November            | 5              | Kaisers <sup>Johann</sup><br><sup>Hubertus</sup><br>und | 29. Septbr             |
|                | Gossens <sup>Anna</sup>                                        |                        |                | Bremers <sup>Margarete</sup>                            |                        |
| 2              | Bürgers <sup>Anna</sup><br>und                                 | 13. April              | 3              | Güttels <sup>Johann</sup><br>und                        | 8. Septbr              |
|                | Anwerth <sup>Säffarina</sup>                                   |                        |                | Rejemann <sup>Säffarina</sup>                           |                        |
| 7              | Fünckels <sup>Johann</sup><br>und                              | 26. August             |                |                                                         |                        |
|                | Honnen <sup>Margarete</sup><br><sup>Wolff</sup>                |                        |                |                                                         |                        |

Fol. Blatt. 73

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Hörstgen während des Jahres tausend achthundert acht und dreißig bestimmte, und zweyn Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu 6000 von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

6000, den 10ten Decbrs 1837.

N<sup>o</sup> 1.

### Heiraths-Urkunde.

*von Landgerichtskell. Hoffmann*

Bürgermeisterei Hörstgen Kreis Urdern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und dreißig, den viernzshatzen Januar, Abend 7 Uhr, erschienen vor mir Jacob Daven Laigant Bürgermeister von Hörstgen, Dukyist, als Beamten des Personen-Standes, der junghesalb Philipp Adam Jansen und und genungig Jahre alt, geboren zu Asperden Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Mubar wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jähriger Sohn des Mannns Johann Jansen und der Tagl. wirtin Elisabeth Wittfelds Leida wohnhaft zu Neurs Regierungs-Departement Düsseldorf, ausw. und unwillig;

und die junghesalb Getrud Gossens, und genungig Jahre alt, geboren zu Hamp Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Magd, wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jährige Tochter des Mannns Meromann Gossens und der Tagl. wirtin Margaretha Frommeters Leida wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, ausw. und unwillig;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hörstgen und Neurs Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechszshatzen Januar und die andere am zweynzshatzen Januar und daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingeschienen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1. Urkund der Heirath von Hörstgen am viernzshatzen Januar 1837;
- 2. Urkund der Heirath von Hörstgen am zweynzshatzen Januar 1837;
- 3. Urkund der Heirath von Neurs am viernzshatzen Januar 1837;
- 4. Urkund der Heirath von Neurs am zweynzshatzen Januar 1837;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Philipp Adam Intien

Gertrud Gossens

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Bernhard Endschers  
zwei und vierzig Jahre alt, Standes Makler  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Stafbar der neuen Ehegattin, des Heinrich Bongers,  
sechs und fünfzig Jahre alt, Standes  
Maurer zu Hörstgen wohnhaft, welcher  
ein Stafbar der neuen Ehegattin, des Silman Gossens,  
und vierzig Jahre alt, Standes Zimmermann  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Lauter der neuen Ehegattin und  
des Heinrich Nicken, vier und vierzig Jahre alt,  
Standes Bäcker, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein  
Lehrer der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben mit uns zu dem befohlenen Zweck  
sowohl die Eheleute als die genannten Zeugen und der Makler  
sowohl öffentlich erklärt, dass sie die Ehegattin und den  
Ehegatten mit uns befohlenen Zweck zu thun und die  
Ehegattin mit uns befohlenen Zweck zu thun und die  
Ehegattin mit uns befohlenen Zweck zu thun.

Philipp Adam Intien  
Gertrud Gossens  
Maurer zu Hörstgen  
Lehrer zu Hörstgen  
H. Bongers  
Zimmermann  
Zimmermann  
Duan

Bürgermeisterei Hörstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und dreißig, den Drittmal  
May, Abends vierehalb Uhr, erschienen vor mir Jacob Duron  
Einigungsvormann Bürgermeister von Hörstgen, Salig in  
als Beamten des Personen-Standes, der Peter Burch, junger  
einmal und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hörstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Einigungsvormann  
wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf junger 20 jähriger  
Sohn des Einigungsvormann Wilhelm Burch, zu Hörstgen wirthe  
und der Sybila Scheiffen, opra Einigungsvormann Stunde  
wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf  
einmal und zwanzig Jahre alt, einigwillig.

und die Einigungsvormann Catharina Kerseamp  
einmal und zwanzig Jahre alt, geboren zu Rheur Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Mayer, wohnhaft zu Hörstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, junger 18 jährige Tochter des Johann  
Kerseamp und der  
Margaretha Flohgart, Abend  
zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, einmal und zwanzig  
einigwillig.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hörstgen Statt gehabt haben, nämlich die erste am funfzehnten einigen Monat und die andere am zwei und zwanzigsten einigen Monat daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingeschienen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Urkunde de Geburtsurkunde de Burch.  
Urkunde de Einigungsvormann de Burch.  
Urkunde de Einigungsvormann de Scheiffen.  
Urkunde de Einigungsvormann de Flohgart.  
Urkunde de Einigungsvormann de Kerseamp.  
Urkunde de Einigungsvormann de Burch junger 20 einigwillig.  
Urkunde de Einigungsvormann de Scheiffen einmal und zwanzig einigwillig.  
Urkunde de Einigungsvormann de Flohgart einmal und zwanzig einigwillig.  
Urkunde de Einigungsvormann de Kerseamp einmal und zwanzig einigwillig.  
Urkunde de Einigungsvormann de Burch junger 20 einigwillig.  
Urkunde de Einigungsvormann de Scheiffen einmal und zwanzig einigwillig.  
Urkunde de Einigungsvormann de Flohgart einmal und zwanzig einigwillig.  
Urkunde de Einigungsvormann de Kerseamp einmal und zwanzig einigwillig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesezes, daß:

*Peter Büch* und *Catharina*  
*Herskamp*

hierdurch mit einander gesezlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Tilmann Mertius*, *Pin.*  
*und* *Seyditz* Jahre alt, Standes *Cooper*  
 zu *Horsgen* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* der neuen Ehegatt. des *Peter*  
*Büch*, *und* *Seyditz* Jahre alt, Standes  
*Pin.* zu *Horsgen* wohnhaft, welcher  
 ein *Lehmann* der neuen Ehegatt. des *Johann* *Büch*, *Pin.*  
*und* *Seyditz* Jahre alt, Standes *Akademikus*  
 zu *Horsgen* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* der neuen Ehegatt. und  
 des *Benedict* *Theodor* *Joseph* *Brauer*, *Seyditz* Jahre alt,  
 Standes *Akademikus*, zu *Camp* wohnhaft, welcher ein  
*Lehmann* der neuen Ehegatt. zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung ist die gesezliche Form mit ein  
*unterzeichnet*

*John* *Lück*

*Proskamp*

*J. Buchmann*

*Carl* *Vaisner*

*T. merker*

*P. Büchen*

*J. Büchen*

*und* *Quack*

N<sup>o</sup> 9

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Körstgen Kreis Felden Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und dreißig, den zwey und zwanzigsten  
Mai, Neun und zwanzig Uhr, erschienen vor mir Johann  
Carl Schrodt Bürgermeister von Körstgen,  
als Beamten des Personen-Standes, der Gebard Pousen, Wittwe von Catharina  
Bruckhoff geb. und zwanzig Jahre alt, geboren zu Tann  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes alt. B. u. f.  
wohnhaft zu Neukirchen Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger  
Sohn des  
und der z<sup>o</sup> Tann geb. und zwanzig Jahre alt, geboren zu Tann  
wohnhaft zu Tann Regierungs-Departement Düsseldorf,

und die Jungfrau Elisabeth Kamp geb. und zwanzig  
Jahre alt, geboren zu Körstgen Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Magd., wohnhaft zu Körstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Jacob Kamp  
und der  
Margaretha Wildenburg geb. und zwanzig Jahre alt, geboren zu Körstgen  
wohnhaft zu Körstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, geb. und zwanzig  
und zwanzig Jahre alt.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Körstgen und Neukirchen Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
zwey und zwanzigsten Monat und die  
andere am zwey und zwanzigsten Monat  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforde-  
rung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1. Die Geburts-Urkunde der Verlobten  
2. Die Heirath-Urkunde der Wittwe und des Verlobten  
3. Die Heirath-Urkunde der Verlobten  
4. Die Heirath-Urkunde der Verlobten  
5. Die Heirath-Urkunde der Verlobten  
6. Die Heirath-Urkunde der Verlobten



Urkunde des Landt & vom fünfzigsten Jahre auf das fünfte  
 und also (1702).  
 25. des Monats Oktober d. d. fünfzehnten Jahres  
 d. d. fünfzigsten Jahres auf das fünfte  
 von Mülten auf ... (das fünfte Kapitel in der fünften Zeh  
 von Mülten auf ... (das fünfte Kapitel in der fünften Zeh  
 von Mülten auf ... (das fünfte Kapitel in der fünften Zeh

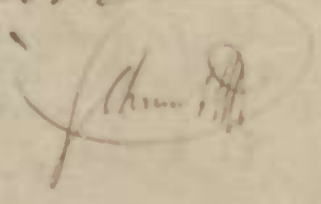
Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen  
 wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
 Namen des Gesehes, daß: *Johann Pouwen und Elisabeth Kamp*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Schnickmann*  
 zu *Horstgen* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* der neuen Ehegatten, des *Peter*  
*Kauffmann* zu *Horstgen* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* der neuen Ehegatten, des *Johann*  
*Herwich* zu *Dahlen* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* der neuen Ehegatten, und  
 des *Jacob Duvon* zu *Horstgen* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* der neuen Ehegatten, zu  
 sein erklärten.

Nach gescheneer Vorlesung und Aufforderung des Landt ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...

*Jacob Duvon*  
*J. Jesuarius*  
*J. Hoffmann*  
*Joh. Hen. Dahlen*  
*J. Duvon*



4  
Hy

Bürgermeisterei Hoerstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und dreißig, den sechzehn und zwanzigsten  
Juli, Abends um Uhr, erschienen vor mir Wesb. Düren  
Saignarventen Bürgermeister von Hoerstgen, Valquiert  
als Beamten des Personen-Standes, der Junngesalla Diedrich Bongards, sechs  
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Muyr  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeits Kunst  
wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger  
Sohn des zu Esen Wesmann Arbeitsmanns Wilhelm Bongards  
und der Wesmann Agnes und Sibilla Kerckhofs; sechs  
wohnhaft zu Rheurot Regierungs-Departement Düsseldorf, unver-  
heiratet und einwilligend.

und die Junngesall Mechtilde Bosch, achtzehn  
Jahre alt, geboren zu Hoerstgen Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Dienerin, wohnhaft zu Camp  
Regierungs-Departement Düsseldorf, unver- jährige Tochter des Matthias  
Adolph Bosch und der  
Wesmann Catharina Schreurs wohnhaft  
zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, unver-  
heiratet und einwilligend.

• Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hoerstgen und Camp Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechszehnten und die andere am sechszehnten und zwanzigsten Abend Wesmann daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1) Ein Geburts-Urkunde des Leinhard
- 2) Ein Heirath-Urkunde des Matthias Wesmann
- Ein unver- jähriger Wesmann Agnes und Sibilla Kerckhofs sechs und zwanzig Jahre alt, geboren zu Muyr Regierungs-Departement Düsseldorf, Arbeitsmann Wilhelm Bongards unver- heiratet und einwilligend

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Friedrich Bongards und

Machtildes Bosch

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Jansen, vier und fünfzig Jahre alt, Standes Dienbar zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Tilman Merken, fünf und sechzig Jahre alt, Standes Soldat zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Johann Achterath, fünf und vierzig Jahre alt, Standes Mieth zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Gottfried Merken, vierzig Jahre alt, Standes Hausbmann zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Öffentlicher und Uebereinstimmender Erklärung der Braut und des Bräutigams, daß sie die Urkunde in diesem Sinne und Inhalt zu Können; den übrigen Compromittirten jedoch nicht mehr unterzeichnet.

W. Bongards

Machtildes

Jansen

Tilman Merken

Joh. Achterath

G. Merken

D. P. M.

Bürgermeisterei Hoerstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und dreißig, den vierten August  
Schroot, Mittwochs mitt Uhr, erschienen vor mir Johann Carl  
Bürgermeister von Hoerstgen  
als Beamten des Personen-Standes, der Junggesell Johann Heinrich Hamann  
fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hoerstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerbau  
wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger  
Sohn des verstorbenen Ackerwirths Johann Heinrich Hamann  
und der Ackerfrau Catharina Hamann  
wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, letzten  
unverheiratet und unwillig

und die Jungfrau Catharina Wolters, fünf und  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Hoerstgen Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Ackerweib, wohnhaft zu Verquartieren  
Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des verstorbenen  
Ackermanns Friedrich Wolters und der  
Ackerfrau Elken Walfmanns wohnhaft  
zu Verquartieren Regierungs-Departement Düsseldorf, letzten  
unverheiratet und unwillig.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hoerstgen und Verquartieren statt gehabt haben, nämlich die erste am zwei und zwanzigsten und die andere am vierten und zwanzigsten des vorigen Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Urkunden 1) Der Recht Urkunden des Vertrags des Land.  
aus unser der sechzigsten Geburts Konig des der Geburts.  
Urkunden des Leinwand und sechzigsten des Land, aus unser  
acht und zwanzigsten des Land und sechzigsten des Land.  
des Land von unser des sechzigsten des Land und sechzigsten des Land  
und sechzigsten des Land und sechzigsten des Land.

Hierdurch ist die Ehe zwischen Jakob van de Borch, des  
 Leinwandhändlers, und Anna van de Borch, des  
 Leinwandhändlers, die am Sonntag den 20ten Juni 1717  
 zu Amsterdam, im Stadt Rath, (No. 14) und aus dem  
 anliegenden Urtheil des Leyden'schen Consistorii von drei  
 geachteten Eydelen vor dem hiesigen, geachteten  
 Schlichter, Joh. G. van de Borch, anwesend  
 (Da die Braut, die Leinwandhändlerin, geachtete Anna van de Borch, anwesend  
 ist, so ist die Braut, die Leinwandhändlerin, geachtete Anna van de Borch, anwesend.)  
 Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen  
 wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
 Namen des Gesetzes, daß: Johann Heinrich Hamm  
 und Catharina Wolter

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Herman Sigmann  
 zu Camp wohnhaft, welcher ein Bokamer der neuen Ehegatt. und des Heinr.  
 van de Bocht, Leinwandhändler, Leinwandhändler, Leinwandhändler — Jahre alt, Standes Leinwandhändler  
Leinwandhändler zu Camp wohnhaft, welcher  
 ein Bokamer der neuen Ehegatt. und des Geshard Olijcklaeger  
 zu Noortgen wohnhaft, welcher ein Bokamer der neuen Ehegatt. und  
 des Christian Leman, Leinwandhändler, Leinwandhändler — Jahre alt,  
 Standes Bokamer, zu Vlaquaer wohnhaft, welcher ein  
Bokamer der neuen Ehegatt. zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Offener Lesung zur Verstärkung,  
 haben simulistisch Langen und diese Urkunde mit  
 und unterschrieben.

J. G. van Gaum  
 S. Wolter  
 C. Gouwen  
 H. van der Woude  
 H. van der Woude  
 H. van der Woude  
 G. Olijcklaeger  
 Leenen

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Korslgen Kreis Seldan Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und dreißig, den funf und zwanzigsten  
October Abend 8 Uhr, erschienen vor mir Johann  
Carl Schroot Bürgermeister von Korslgen  
als Beamten des Personen-Standes, der Junggeselle Wilhelm Welfonders  
funf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Korslgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Urkundenschreiber  
wohnhaft zu Korslgen Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jähriger  
Sohn des Korbmachers Arnold Welfonders  
und der Elisabeth Pannekoekers, letzterer zu Rheindorf  
wohnhaft zu Rheindorf Regierungs-Departement Düsseldorf  
Urkundenschreiber Rheindorf, ganzjährig und einwilligend.

und die Jungfrau Sophie Wachtendonk, acht und zwanzig  
Jahre alt, geboren zu Korslgen Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Magd., wohnhaft zu Korslgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jährige Tochter des Wesens  
Gebard Wachtendonk, Urkundenschreiber und der  
Elisabeth Schiers, Wesens wohnhaft  
zu Korslgen Regierungs-Departement Düsseldorf, beide unverheiratet  
und einwilligend.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Korslgen Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
zwanzigsten April Monat und die  
andere am ein und zwanzigsten April Monat  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforde-  
rung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: 1. Urkund in Geburts Urkund et  
Korslgen am 10ten April 1808 an Wilhelm Welfonders  
Urkund in einigen Registern et Geburts  
Urkund in einigen Registern et Geburts  
Urkund in einigen Registern et Geburts

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesezes, daß:

*Wilhelm Welfenrieds und Sophie Wachtenöndke*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Heinrich Jans.*

*Sonstags* *und* *fünffzig* Jahre alt, Standes *Leib-*  
zu *Körlgen* wohnhaft, welcher ein *Leibknecht* der neuen Ehegatten, des *Her-*

*mann Neerpasch*, *zwei* *und* *zwanzig* Jahre alt, Standes  
*Wirt* zu *Körlgen* wohnhaft, welcher

ein *Leibknecht* der neuen Ehegatten, des *Nicolaus Kester*

*zwei* *und* *dreißig* Jahre alt, Standes *Bücher-*  
zu *Körlgen* wohnhaft, welcher ein *Leibknecht* der neuen Ehegatten und

des *Silman Merkes*, *sechs* *und* *sechzig* Jahre alt,  
Standes *Silber-*, zu *Körlgen* wohnhaft, welcher ein  
*Leibknecht* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung *in* *Öffentlichung* *ist* *Vertraut* *mit* *ein*  
*zu* *unterschieden* *selbst*, *zu* *Welfenrieds* *Wäther* *der*  
*Wäther*, *welche* *erkundigt* *gegen* *Vertraut* *in* *unterschieden*  
*ist* *unterschieden* *zu* *Welfenrieds* *Wäther* *aus*,  
*aus* *aus* *aus* *mit* *unterschieden*, *aus* *aus*  
*zu* *ist* *erkundigt* *Wäther* *in* *der* *ersten* *Wäther* *aus*  
*aus* *erkundigt* *Wäther* *Welfenrieds*

*Wilhelm Welfenrieds*  
*Foxia Wachtenöndke*  
*Knecht*  
*G. Wachtenöndke*  
*Silman Janssen*  
*H. Neerpasch*  
*N. Kester*  
*Silman Merkes*

*John 18*

*Handwritten marginal notes on the left side of the page, including names like 'Körlgen' and 'Welfenrieds'.*

*Zusatz zum Hauptabdruck*

*Hoffmann*

N<sup>o</sup>

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und dreißig, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamten des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefodert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am und die  
andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingeschienen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:



| N <sup>o</sup> | Namen und Vornamen<br>der Verheiratheten.      | Datum<br>der Urkunden. | N <sup>o</sup> | Namen und Vornamen<br>der Verheiratheten. | Datum<br>der Urkunden. |
|----------------|------------------------------------------------|------------------------|----------------|-------------------------------------------|------------------------|
| 4              | Bongards Lindrup<br>und<br>Bosch Wijnstille    | 27 Juli                |                |                                           |                        |
| 2              | Burch Peter<br>und<br>Kerckamp Loeffenice      | 3 May                  |                |                                           |                        |
| 5              | Kamm Jofann Gunt<br>und<br>Welters Loeffenice  | 3 August               |                |                                           |                        |
| 1              | Inken Hilig<br>Erdam<br>und<br>Gessens Guntwin | 14 Januar              |                |                                           |                        |
| 3              | Pansen Garsen<br>und<br>Kamp Hiligbult         | 11 May                 |                |                                           |                        |
| 6              | Welfonders Hilig<br>und<br>Wachtenduk Poffen   | 25 October             |                |                                           |                        |

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Hoerstgen während des Jahres tausend achthundert neun und dreißig bestimmte, und zwei Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Elawan von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Elawan, den 5 ten December 1838.

N<sup>o</sup> 1

Heiraths-Urkunde.

Im L. A. Hoffmann

Bürgermeisterei Hoerstgen Kreis Gelder Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und dreißig, den zweiten April, Uhrzeit Uhr, erschienen vor mir Johann Carl

Schrodt Bürgermeister von Hoerstgen,

als Beamter des Personen-Standes, der Heinrich Ricken, Wittmann von

Willa Schneiders, zwei und fünfzig Jahre alt, geboren zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Lehrer

wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger Sohn des Lehrers Hermann Ricken

und der Lehrerinnen Gertrud Gessens, Kind wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, billig

ausgesprochen und einwilligend.

und die Lehrerin Helena Gessens, zwei und fünfzig Jahre alt, geboren zu Hum Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Lehrerin, wohnhaft zu Hoerstgen

Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Gerhard Gessens

Lehrers und der Lehrerin Catharina Stuten, Lehrerin, wohnhaft zu Hum Regierungs-Departement Düsseldorf, billig ausgesprochen.

ausgesprochen.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hoerstgen Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und fünftigen Monat März und die andere am zweiten und fünftigen Monat April daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingeschienen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind: 1. 1. Ankündigung; 2. die Geburts-Urkunde des Heirathigen; 3. die Geburts-Urkunde der Braut; 4. die Heirath-Urkunde des Vaters des Bräutigams; 5. die Heirath-Urkunde der Mutter der Braut; 6. die Heirath-Urkunde des Bräutigams des Bräutigams.

Urkunde der ersten Trauung des Königl. von Preussischen  
 Regiments Hauptmanns und Rittmeisters (S. 8.)  
 (Hauptmann und Junger Major) der 1. Artillerie, aus dem Kreis  
 unter wofür zu kommen, erklärt sich bei dem hier  
 vorkommenden letzten Wofür und Wofür = daß der Regiments  
 der Wofür so gütlicher als mütterlicher Theil, unbekannt sey.)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen  
 wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
 Namen des Gesetzes, daß: Heinrich Ricken und Helina

Gossen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Duren  
sechs und fünfzig Jahre alt, Standes Notarius und Bürgermeister,  
 zu Königsberg wohnhaft, welcher ein bekanntes de neuen Ehegatten, des Michael  
Laertzer, sechs und fünfzig Jahre alt, Standes  
Notarius zu Königsberg wohnhaft, welcher  
 ein bekanntes de neuen Ehegatten, des Johann Heinrich Janssen  
fünf und fünfzig Jahre alt, Standes Notarius  
 zu Königsberg wohnhaft, welcher ein bekanntes de neuen Ehegatten und  
 des Friedmann Cyschläger, sechs und fünfzig Jahre alt,  
 Standes Notarius, zu Königsberg wohnhaft, welcher ein  
bekanntes de neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung zu Unterschriften haben  
 die Mütter Helina Gossen und Helina Gossen an  
 ungen Königsberg im Königsberg nicht unterschrieben  
 zu kommen, die übrigen Michael Cyschläger Johann Heinrich Janssen  
Jacob Duren aber mit unterschrieben.

Jacob Duren  
Michael Cyschläger  
Johann Heinrich Janssen  
Wahlschlegel

N<sup>o</sup> 2

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Körstgen Kreis Jeldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und dreißig, den zweyten und zweyzigsten April, mittags zwei Uhr, erschienen vor mir Johann Schroot Bürgermeister von Körstgen als Beamter des Personen-Standes, der Junggeselle Wilhelm Platen, drei und dreißig Jahre alt, geboren zu Essen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Anerkennung wohnhaft zu Neuro Regierungs-Departement Düsseldorf große jähriger Sohn des verstorbenen Peter Platen, Tagelöhner, sonst zu Essen wohnhaft und der Catharina Wildenborgs, Tagelöhnerin zu Essen wohnhaft zu Essen Regierungs-Departement Düsseldorf, Leibknecht und einwilligend.

und die Jungfrau Sybilla Bruckschen, sechzehn und dreißig Jahre alt, geboren zu Homburg Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Anerkennung, wohnhaft zu Körstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, große jährige Tochter des Wilhelm Bruckschen, Tagelöhner zu Homburg wohnhaft und der verstorbenen Margaretha Kühles, Tagelöhnerin bei Leibknecht wohnhaft zu Homburg Regierungs-Departement Düsseldorf, Leibknecht und einwilligend.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Körstgen und Neuro Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten und die andere am zweyzigsten des laufenden Monats April daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind: 1) die Geburtsurkunde des Verlobten Wilhelm Platen geboren zu Essen am zweiten April 1829 von dem Regierungs-Departement Düsseldorf; 2) die Geburtsurkunde der Verlobten Sybilla Bruckschen geboren zu Homburg am zweiten April 1829 von dem Regierungs-Departement Düsseldorf; 3) die Leibknechtsurkunde von Neuro, über den Leibknecht Wilhelm Platen, geboren zu Essen am zweiten April 1829, von dem Regierungs-Departement Düsseldorf; 4) die Leibknechtsurkunde von Neuro, über den Leibknecht Sybilla Bruckschen, geboren zu Homburg am zweiten April 1829, von dem Regierungs-Departement Düsseldorf.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: *Wilhelm Platen* und *Sibilla Brauckchen*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Jacob Duvon* <sup>unvermählt</sup> <sup>und fünfzig</sup> Jahre alt, Standes *Ordnungsbekannt* zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *bekannt* der neuen Ehegatten, des *Silman Meerkes*, <sup>unvermählt</sup> <sup>und fünfzig</sup> Jahre alt, Standes *Hörstgen* ein *bekannt* der neuen Ehegatten, des *Nicolaus Kertel* <sup>unvermählt</sup> <sup>und fünfzig</sup> Jahre alt, Standes *Können* zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *bekannt* der neuen Ehegatten und des *Hermann Neerpasch*, <sup>unvermählt</sup> <sup>und vierzig</sup> Jahre alt, Standes *Mirtz*, zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *bekannt* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung *und Verlesung* <sup>unvermählt</sup> <sup>und vierzig</sup> Jahre alt, Standes *Mirtz* zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *bekannt* der neuen Ehegatten und des *Hermann Neerpasch*, <sup>unvermählt</sup> <sup>und vierzig</sup> Jahre alt, Standes *Mirtz*, zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *bekannt* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

*Duvon*  
*L. Meerkes*  
*N. Kertel*  
*H. Neerpasch*  
*Schmidt*

Bürgermeisterei Koerstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und dreißig, den zweyten Mai

zweyten, Abends sechshen Uhr, erschienen vor mir Jacob Durven  
Leignordurven Bürgermeister von Koerstgen, inlogirt,  
als Beamter des Personen-Standes, der Gottfried Sterkes, Wittwe von Sibilla  
Kalfmann, zwei und vierzig Jahre alt, geboren zu Kepelen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Hausbmann  
wohnhaft zu Koerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger  
Sohn des Filmen Sterkes  
und der Maria Wittfeld, Erbsfrau  
wohnhaft zu Koerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, bräut-  
amstag und unwilligand;

und die Johanna Elisabeth Durven, Wittwe von Johann Michael  
Leidemann, acht und dreißig Jahre alt, geboren zu Esrum Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Erbsfrau, wohnhaft zu Esrum  
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Gerhard Leiden  
Erbsmann zu Esrum erbschaft und der  
Anna Leiden Gertraud Leiden Hövels, Erbsfrau gutgläubig wohnhaft  
zu Esrum Regierungs-Departement Düsseldorf, bräut-  
amstag und unwilligand.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Koerstgen und Esrum Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten und drey und zwanzigsten und die andere am vier und zwanzigsten und fünf und zwanzigsten und sechszehnten Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind:

- A. Urkunden: 1.) Die Geburts-Urkunde des Erkündigand. 2.) Die Geburts-Urkunde des Leid. 3.) Die Heirath-Urkunde der Wittwe der selben 4.) Die Heirath-Urkunde des ersten Monats der selben und 5.) das Zwigniß des Leid-Standes Leidemann von Esrum über die dort unverrichtete erfolgte Ankündigung des ersten Erbsmann.
- B. Urkunden der selben Heirath, Erbsfrau, die Heirath-Urkunde der ersten Erbsfrau des Erkündigand vom vier und zwanzigsten Januar Leid.

for

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Gottfried Merkes, und  
Johanne Elisabeth Düwen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Holtzhoff  
zwey und zwanzig, Jahre alt, Standes Lehrers  
zu Kocstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Peter  
Leppin, zwey und zwanzig, Jahre alt, Standes  
Lehrers zu Kocstgen wohnhaft, welcher  
ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Nicolas Herter, fünf und  
zwanzig, Jahre alt, Standes Blumfärber  
zu Kocstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten und  
des Christiaan Düwen, zwey und zwanzig, Jahre alt,  
Standes Lehrers, zu Weynackeren wohnhaft, welcher ein  
Zeuge der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung der Urkunde der neuen Ehegatten und der Zeugen  
der neuen Ehegatten, wegen Urkunde und Urkunde zu  
Kocstgen, die übrigen Leugnungen haben aber mit mir  
nicht geleistet.

J. Merkes  
G. Düwen  
W. P. Holtzhoff  
Peter Leppin  
N. Herter  
Düwen

Heiraths-Urkunde.

4  
Hj

Bürgermeisterei Körstgen

Kreis Geldern

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und dreißig, den zwanzigsten Juny

Abend 7 Uhr, erschienen vor mir Johann

Carl Schwes Bürgermeister von Körstgen

als Beamter des Personen-Standes, der zwanzig Jahre alt, geboren zu Neersen.

Regierungs-Departement Düsseldorf; Standes Mahyar

wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf, 17 jähriger

Sohn des Carl Mahyar Marcus Körz

und der Anna Neersen Heronie Kühn

wohnhaft zu Körstgen Regierungs-Departement Düsseldorf

und die Anna Goldstein 17 jähriger

Düsseldorf Jahre alt, geboren zu Körstgen Regierungs-Departement

Regierungs-Departement Düsseldorf, 17 jährige Tochter des Heinrich

Goldstein Habelle Mayer und der

zu Körstgen Regierungs-Departement Düsseldorf

und einzig

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Körstgen statt gehabt haben, nämlich die erste am 17ten und die andere am 18ten Juny d. J. daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind:

- A. Ein Urkund des Regierungs-Departement Düsseldorf am 17ten Juny d. J.
- B. Ein Urkund des Regierungs-Departement Düsseldorf am 18ten Juny d. J.

Verloren



Verlese nachstehenden, beifolgend in unrer die fünfzigsten Jahre zu Königsberg am 11.  
monat die vordere über Herr Herrschel, für welche unsere Königsberg  
über Anwesenheit christlicher Prediger unter der Kirche fünfzigsten  
Jahre ist, die haben die selbigen unter dem Datum dreyzehnten ultimo dieses Monats  
des erst, den Namen Ester Goldstein angenommen hat

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen  
wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
Namen des Gesetzes, daß: *Philipp Herrvog und Ester Goldstein*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Leinhardt Tesse*  
alt und fünfzig Jahre alt, Standes *Magister*  
zu *Königsberg* wohnhaft, welcher ein *Leibknecht* des neuen Ehegatten, des  
*Herrnrich Herkes*, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes  
*Knecht* zu *Königsberg* wohnhaft, welcher  
ein *Leibknecht* des neuen Ehegatten, des *Moses Goldstein*  
alt und zwanzig Jahre alt, Standes *Magister*  
zu *Königsberg* wohnhaft, welcher ein *Leibknecht* des neuen Ehegatten und  
des *Jacob Druwen*, alt und fünfzig Jahre alt,  
Standes *Leibknecht*, zu *Königsberg* wohnhaft, welcher ein  
*Leibknecht* des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung dinst. Urkunde mit unsrer  
Schrift, haben die neuen Ehegatten und die Lehensleute  
Ehegatten erklärt mit unterschrieben anständig zu seyn, was  
die neuen Ehegatten und die Lehensleute mit unterschrieben haben.

*C. Goldstein*  
*T. Tessen*  
*J. H. Herkes*  
*G. Druwen*  
*M. Goldstein*  
*J. Sch.*

# Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Körstgen Kreis Jeldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und dreißig, den neunzehnten October —  
Uhr, erschienen vor mir Johann —  
Carl Schroot — Bürgermeister von Körstgen —  
als Beamter des Personen-Standes, der Fünggafella Friedrich Barlen —  
min und dreißig — Jahre alt, geboren zu Kolten —  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Wüstlagensitzer —  
wohnhaft zu Kolten — Regierungs-Departement Düsseldorf, große jähriger  
Sohn des Theodor Barlen } zu Kolten raufhorben Wüstlagensitzer  
und der Gertrud Barlen }  
wohnhaft zu Kolten — Regierungs-Departement Düsseldorf, —

und die Leinweberin Wilhelmine Dusen, zwanzig —  
Jahre alt, geboren zu Körstgen — Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Leinweberin —, wohnhaft zu Körstgen —  
Regierungs-Departement Düsseldorf, kleine — jährige Tochter des Leinwebers  
und Leinweberin Jacob Dusen — und der  
Catharine Charlotte Bartz, Leinweberin — wohnhaft  
zu Körstgen — Regierungs-Departement Düsseldorf, unverheiratet und  
unvermählt.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Körstgen und Kolten — Statt gehabt haben, nämlich die erste am neun und zwanzigsten September des Jahrs dreizehn und dreißig — und die andere am zweiten Oktober des Jahrs dreizehn und dreißig — daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen. —

Sene Urkunden sind:

A. Urkunde. In Geburts Urkunde des Leinwebers Carl Schroot aus Körstgen am neun und zwanzigsten September des Jahrs dreizehn und dreißig —  
so wie die Heirath Urkunde des Leinwebers Jacob Dusen und der Leinweberin Catharine Charlotte Bartz aus Körstgen am zweiten Oktober des Jahrs dreizehn und dreißig —  
Zeugniß über die offene Erklärung gesessener Verheirathung dieser Leinweberin Catharine Charlotte Bartz aus Körstgen am zweiten Oktober des Jahrs dreizehn und dreißig —  
Registrieren die Geburts Urkunde des Leinwebers Carl Schroot am neun und zwanzigsten September des Jahrs dreizehn und dreißig —  
am neun und zwanzigsten September des Jahrs dreizehn und dreißig — (S. 3.)

Die Brautjungfer und die Jungfer des Bräutigams, nebst dem  
 Pfarrer, welche zu diesem Zweck erschienen sind, sind sich einig,  
 daß ihnen der Letzte Hofe- und Hausbesitzer von Gesehe  
 das Bräutigams, so weit möglich, als möglich, so  
 bekannt sey.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen  
 wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
 Namen des Gesetzes, daß: *Friedrich Barlen und Wilhelmine Daven*

hierdurch mit einander geschlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Gerhard Voorgang*  
*Jesu und Knipfing* Jahre alt, Standes *Wurdt*  
 zu *Strom* wohnhaft, welcher ein *Schwager* des neuen Ehegattin, des  
*Wilhelm Borgarts* neun und fünfzig Jahre alt, Standes  
*Ontoum* zu *Hamborn* wohnhaft, welcher  
 ein *Schwager* des neuen Ehegatten, des *Heinrich Hoffmann*  
*nicht und fünfzig* Jahre alt, Standes *Tuffabrikant*  
 zu *Kolten* wohnhaft, welcher ein *Schwager* des neuen Ehegatten und  
 des *Gerhard Lassen*, sieben und dreißig Jahre alt,  
 Standes *Ontoum*, zu *Kolten* wohnhaft, welcher ein  
*Bekannter* des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben sämmtliche Anwesende mit mir unterschrieben.

- Friedrich Barlen.*
- Wilhelmine Daven.*
- Sacch. Daven*
- C. C. Batz*
- Voorgang*
- Wilhelm Borgarts*
- Heinr. Hoffmann.*
- Gerh. Lassen.*

*Jeh...*

Die Brautjungfer und die Jungfer des Bräutigams, nebst dem Pfarrer, welche zu diesem Zweck erschienen sind, sind sich einig, daß ihnen der Letzte Hofe- und Hausbesitzer von Gesehe das Bräutigams, so weit möglich, als möglich, so bekannt sey.

*zusub und Lutzus Blatt.*

*Haffmann*

N<sup>o</sup>

# Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und dreißig, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von

Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind:

| N <sup>o</sup> | Namen und Vornamen<br>der Verheiratheten.                                         | Datum<br>der Urkunden.           | N <sup>o</sup> | Namen und Vornamen<br>der Verheiratheten. | Datum<br>der Urkunden. |
|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|----------------|-------------------------------------------|------------------------|
| 5              | Barlen <i>Wiedling</i><br>und Duven <i>Wilhelm</i>                                | den 18 <sup>ten</sup><br>October |                |                                           |                        |
| 4              | Herzog <i>Jilix</i><br>und Goldstein <i>Anna</i>                                  | den 19 <sup>ten</sup><br>Juni    |                |                                           |                        |
| 3              | Merkes <i>Jos. Friedr.</i><br>und Paven <i>Jos. Maria</i><br><i>Christoph. L.</i> | den 4 <sup>ten</sup><br>März     |                |                                           |                        |
| 2              | Platen <i>Wilhelm</i><br>und Bruchsehen <i>Di. Hiller</i>                         | den 26 <sup>ten</sup><br>April   |                |                                           |                        |
| 1              | Ricken <i>Christoph</i><br>und Gossens <i>Juliana</i>                             | den 10 <sup>ten</sup><br>April   |                |                                           |                        |

1. *1.*

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde *Hörstgen* während des Jahres tausend achthundert vierzig bestimmte, und enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu *Cleve* vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden. Blätter *von Blatt zu Blatt*

*Cleve* den *19* ten *Decer* 1839.

*Opyunhoff* *Johann Carl*  
*Opyunhoff*

N<sup>o</sup> 1

**Heiraths-Urkunde.**

Bürgermeisterei *Hörstgen* — Kreis *Goldort* — Regierungs-Departement *Düsseldorf*.

Im Jahr tausend achthundert vierzig, den *dritten* *May*, *Abend* um *8* Uhr, erschienen vor mir *Johann Carl* Bürgermeister von *Hörstgen*

als Beamter des Personen-Standes, der *Junggesellen* *Johann Heinrich Antrauf* *wei und dreißig* Jahre alt, geboren zu *Hörstgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Standes *Arbeitsmann*

wohnhaft zu *Hörstgen* — Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *groß* jähriger Sohn des *seiner* verstorbenen *Aktuar* *Derk Antrauf* und der *verstorbenen* *Gattin* *Gertrud Kleinpasch*, *Kind* *Arbeitsmann* wohnhaft zu *Hörstgen* — Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *unver-* *heiratet* *und* *unver-* *heiratet*.

und die *Fräulein* *Anna Wolters*, *wei und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Vierquartieren* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Standes *Arbeitsmann*, wohnhaft zu *Vierquartieren* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *groß* jährige Tochter des *verstorbenen* *Aktuar* *Friedrich Wolters* und der *verstorbenen* *Gattin* *Elisabeth Halmann*, *Kind* wohnhaft zu *Vierquartieren* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *unver-* *heiratet* *und* *unver-* *heiratet*.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von *Hörstgen* und *Vierquartieren* statt gehabt haben, nämlich die erste am *zweiten* *Monath* und die andere am *zweiten* *Monath* daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind:

*1. Die Geburtsurkunde der Braut und die*  
*Nachrichte über die Geburt der Braut*  
*2. Die Geburtsurkunde der Braut und die*  
*Nachrichte über die Geburt der Braut*

Viermal öffentlich  
 B. (D. 11) die fünfzigste Kirchengemeinde Pöchlarn: 1. d. d. Gebote  
 Herrlich die Kirchgemeinde Pöchlarn fünfzigster August auftragen  
 Friedrich und Johann (N. 11) und 2. d. d. Hoch Herrlich die Kirchgemeinde  
 die Kirchgemeinde Pöchlarn und zwanzigsten October auftragen  
 Friedrich und Johann (N. 10.)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen  
 wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
 Namen des Gesetzes, daß: Johann Heinrich Anstung und Anna Wol-  
terd

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.  
 Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Nag,  
mann sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Arzt  
zu Horstgen — wohnhaft, welcher ein Kirchprediger de neuen Ehegatten, des Ni-  
colas Herder sechs und zwanzig Jahre alt, Standes  
Arzt zu Horstgen wohnhaft, welcher  
 ein Lehrer de neuen Ehegatten, des Peter Kremer, sechs und  
zwanzig Jahre alt, Standes Arzt  
zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Lehrer de neuen Ehegatten und  
 des Johann Dablen, sechs und zwanzig Jahre alt,  
 Standes Arzt, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein  
Lehrer de neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Aufforderung die Urkunde mit  
 zu unterschreiben, haben sämmtliche sieben Kirchprediger  
 Professoren mit mir unterschrieben

Johann Heinrich an Hecht  
 Anton Moltnor  
 Johann Klinger  
 Johann Krenner  
 Th. Hagmann  
 J. Harter  
 P. Kremer  
 J. Dablen

Johann

2.

Bürgermeisterei Körstgen Kreis Feldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert vierzig, den dritten May, Abend  
neun Uhr, erschienen vor mir Johann Carl  
Schwaib Bürgermeister von Körstgen

als Beamter des Personen-Standes, der Jungfer Moses Goldstein  
neun und zwanzig Jahre alt, geboren zu Körstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Schäfer  
wohnhaft zu Körstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger  
Sohn des Schäfers Heinrich Goldstein zu Körstgen ausgeführt  
und der Aline Meyer, zu Körstgen ausgeführt  
wohnhaft zu Körstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, ausgeführt  
ausgeführt und einwilligend.

und die Jungfer Sabine Guntzenbeimer, neun und zwanzig  
Jahre alt, geboren zu Cleve Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Funer, wohnhaft zu Cleve  
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des zu Cleve ausgeführt  
ausgeführt Schäfers Heronimus Guntzenbeimer und der  
ausgeführt Schäfers Bernhardine Guntzenbeimer wohnhaft  
zu Cleve Regierungs-Departement Düsseldorf, ausgeführt  
ausgeführt und einwilligend.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Cleve und Körstgen Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünfundzwanzigsten May ausgeführt und die andere am drei und zwanzigsten May ausgeführt und die daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind:  
1. Urkunde des Notars von Cleve, worauf Sabine  
Guntzenbeimer ausgeführt und Moses Goldstein ausgeführt  
ausgeführt ausgeführt ausgeführt ausgeführt ausgeführt  
2. Urkunde des Notars von Cleve, worauf Sabine  
Guntzenbeimer ausgeführt und Moses Goldstein ausgeführt  
ausgeführt ausgeführt ausgeführt ausgeführt ausgeführt  
3. Urkunde des Notars von Cleve, worauf Sabine  
Guntzenbeimer ausgeführt und Moses Goldstein ausgeführt  
ausgeführt ausgeführt ausgeführt ausgeführt ausgeführt



B. Aus der fünfzigsten Kind = Heirat. 4. die Geburt des Urkunds.  
 der Bräutigam von drei und zwanzigsten März auf das fünfte und  
 elf. (X. 7) so wie 5. die Heirat. Urkunds der Mutter der Bräutigam  
 von neun und zwanzigsten März auf das fünfte und zwanzigsten  
 (X. 5.)

Die von der Heirat der Urkunds nach der Geburt der Urkunds der Urkunds  
 Thronimus fünf, in seiner Heirat Urkunds der Urkunds  
 sind, egal für fünfzigsten März. von; so ist die Urkunds  
 Punkte und die Urkunds der Urkunds der Urkunds der Urkunds

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen  
 wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre, ich im  
 Namen des Gesetzes, daß: Moses Goldstein und Sabine Guntzen-  
heimer

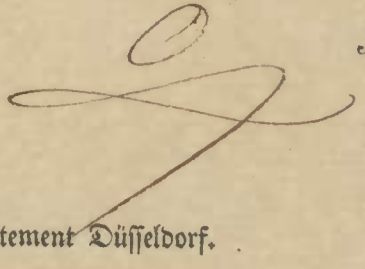
hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Emanuel Goldstein  
 fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Heisler  
 zu Sevelin wohnhaft, welcher ein Lehner de neuen Ehegatten, des Simon  
Guntzenheimer fünf und zwanzig Jahre alt, Standes  
 ein Lehner de neuen Ehegatten, des Marcus Spitz zwei  
 und fünfzig Jahre alt, Standes Handelmann  
 zu Ardekirk wohnhaft, welcher ein Lehner de neuen Ehegatten und  
 des Philipp Herrög, drei und dreißig Jahre alt,  
 Standes Heisler, zu Neusen wohnhaft, welcher ein  
Pfarrer de neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Aufforderung des Urkunds mit  
 mir zu unterzeichnen haben, der Mutter der Urkunds  
 Pfarrer, die Mutter der Urkunds Pfarrer und der  
 junge Herrög erklärt, wegen Urkunds ein Verheirathet  
 hat nicht unterzeichnen zu können, wiewohl die  
 übrigen Urkunds alle beigefügt sind  
 mir unterzeichnen haben.

Moses Goldstein  
Emanuel Goldstein  
Simon Guntzenheimer  
Marcus Spitz *schm*

Heiraths-Urkunde.



Bürgermeisterei Hörstgen Kreis Jeldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert vierzig, den ersten May, Um Uhr, erschienen vor mir Johann Carl

als Beamter des Personen-Standes, der Leinwand Franz Kerps, dreißig Jahre alt, geboren zu Hörstgen

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Leinwand wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger

Sohn des Leinwand Jacob Kerps und der Leinwand Carolina Wildenburg, beide wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, beide unverheiratet und einzigelich

und die Jungfrau Margaretha Funderichs, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hörstgen — Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Leinwand, wohnhaft zu Hörstgen

Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Leinwand Herrmann Funderichs und der Leinwand Anna von Lörben, Leinwand Helena Heesen, unverheiratet wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, unverheiratet und einzigelich.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hörstgen — Statt gehabt haben, nämlich die erste am viereinzigsten vorigen Monat und die andere am ersten und zwanzigssten vorigen Monat daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Das Wahl einzigelich Ley den Das Leinwand des Leinwand von dem ersten Jänner unser sechzig Jahr und sechzig (N:o 1), des Leinwand Wahl den ersten Januar unser sechzig Jahr und sechzig (N:o 19) und des Leinwand Wahl den ersten Januar unser sechzig Jahr und sechzig (N:o 10) und des Leinwand Wahl den ersten Januar unser sechzig Jahr und sechzig (N:o 10).

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

*Franz Kerps und Margaretha Funderichs*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Anton Reinbach* *zwei und fünfzig* Jahre alt, Standes *Polizei Raths*, zu *Saarn* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* der neuen Ehegatten, des *Christinn Kerps*, *fünfzig* Jahre alt, Standes *Wesner* ein *Bekannter* zu *Horstgen* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* des neuen Ehegatten, des *Krafft Kerps*, *sechs und fünfzig* Jahre alt, Standes *Wesner* zu *Horstgen* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* des neuen Ehegatten und des *Johann Schnickmann* *zwei und vierzig* Jahre alt, Standes *Wesner*, zu *Horstgen* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung des Notarius mit mir zu unterschreiben, haben die Obstherren *Anton Reinbach* und *Johann Schnickmann* unterschrieben, und die übrigen nicht anwesenden Personen haben aber nicht unterschrieben.

*J. Kerps*  
*M. Funderichs*  
*Anton Reinbach*  
*C. Kerps*  
*J. Schnickmann*  
*J. Kerps*

N<sup>o</sup> 4

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Horstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert vierzig, den achtten Mai Wittlage fünf Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Bürgermeister von Horstgen als Beamter des Personen-Standes, der Tungypellen Johann Heinrich Märkes, neun und zwanzig Jahre alt, geboren zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Baron wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger Sohn des Baron Tilmann Märkes und der Baronin Marie Wittfelds, wid wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, wid unverheiratet und einwilligend.

und die Tungypellen Margaretha Terrooren, neun und zwanzig Jahre alt, geboren zu Imm Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Einflussreich, wohnhaft zu Imm Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Im und der Florian Antonia Peter Terrooren und der Sibilla Wittley lebhaft wohnhaft zu Imm Regierungs-Departement Düsseldorf, unverheiratet und einwilligend.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Horstgen und Camp Statt gehabt haben, nämlich die erste am unverheirateten vorigen Monat und die andere am acht und zwanzigsten vorigen Monat daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: A. Antonia, 1<sup>te</sup> geborene Märkes der Baron Antonia geborene Märkes. 2<sup>te</sup> geborene Märkes der Baron Antonia geborene Märkes. 3<sup>te</sup> geborene Märkes der Baron Antonia geborene Märkes. 4<sup>te</sup> geborene Märkes der Baron Antonia geborene Märkes. B. Antonia geborene Märkes der Baron Antonia geborene Märkes.

antonia

1873er Jahrbuch und 1874er (1873) 17

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Heinrich Meerkens und Margaretha Tervooren

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber, ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Schmickmann  
zwei und vierzig Jahre alt, Standes Weber zu Hordagen  
wohnhaft, welcher ein Lehrenter de neuen Ehegatten, des Christen Kerps, Knüßig  
Jahre alt, Standes  
Agnate zu Hordagen  
wohnhaft, welcher ein Lehrenter de neuen Ehegatten, des Kraft Kerps, Jags und  
Knüßig Jahre alt, Standes  
zu Hordagen  
wohnhaft, welcher ein Lehrenter de neuen Ehegatten und  
des Anton Reinbach Knüßig Jahre alt,  
Standes Pelzner, zu Camp  
wohnhaft, welcher ein Lehrenter de neuen Ehegatten, zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung diese Urkunde mit einem Unterschriften, hat die Weibliche Hochverehrte Herrgottin erklärt, in dem Inhalt im Urtragsurkunden, nicht unterschreiben zu können; die übrigen sieben Kontrahenten haben aber mit unterschrieben.

J. H. Meerkens  
M. Tervooren  
L. Meerkens

Sibilla Wittkeij

A. Reinbach

C. Kerps

J. Kynackauer

V. L. L. L.

J. H. Meerkens

Handwritten notes on the left margin, including names like 'Johann Schmickmann' and dates like '1873'.

Bürgermeisterei Hoerstgen

Kreis Geldern

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert vierzig, den unin und zwanzigsten Im Probruar Monats zwei Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroot Bürgermeister von Hoerstgen

als Beamter des Personen-Standes, der Christian Friedrich Drümmer, Wittwe von Elisabeth Wilhelmine Kuschka, unin und zwanzig Jahre alt, geboren zu Cleve Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Königlicher Justizvollzieher wohnhaft zu Kanten Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jähriger Sohn des Goldarbeiters Christian Ludwig Drümmer, geb. zu Cleve wohnhaft und der Johanne Maria Heer, geb. zu Cleve wohnhaft wohnhaft zu Kanten Regierungs-Departement Düsseldorf, geb. zu Cleve, Wittwe zu Kanten, wirksam.

und die Fräulein Marie Luise Düren, unin und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Jun, wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jährige Tochter des früher verstorbenen Lehrers Jacob Düren, geb. zu Kanten wohnhaft und der Charlotte Bats, geb. zu Kanten wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, geb. zu Kanten unin und zwanzig Jahre alt.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Kanten und Hoerstgen Statt gehabt haben, nämlich die erste am unin und zwanzigsten Monat und die andere am zwanzigsten selben Monat daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind: B. Kanten

- 1.) Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, 2.) Die Verba. Urkunde des Bräutigams
  - 3.) Die Verba. Urkunde der Wittwe des Bräutigams
  - 4.) Die Verba. Urkunde der Wittwe des Bräutigams
  - 5.) Das Zeugniß des Civilstands-Amts von Kanten über die dort veröffentlichte öffentliche Ankündigung dieses Heiraths.
- B. Aus dem hiesigen Civilstands-Registerr, die Geburts-Urkunde des Bräutigams, vom zwanzigsten Monat zwei Uhr geb. zu Cleve

Justizrat N. 18, und die Verben - Urkunden des Rates Kasjuben vom Jahre ein und zwanzigsten Februar laufenden Jahres? - (N. 1) (Die Gassen, Suren und die Zünfte dieses Ortes, welche angeblich sich nicht unterwerfen wollen, erklären sich nicht, daß der Pöbel der letzten Wese, und Verben der Grob-Pöbel und Leutigen aus so wüthlicher, als unthätiger Pöbel in Betracht sey.)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: *Christian Friedrich Drümmer* und *Maria Luise Düwen*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Ball* fünf und fünfzig Jahre alt, Standes *Rechtswar* zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* der neuen Ehegatten, des *Wilmhelm Schäfer*, acht und dreißig Jahre alt, Standes *Lufner* zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Bekannter* der neuen Ehegatten, des *Jacob Ingerschay* einundzwanzig Jahre alt, Standes *Ackermann* zu *Campi* wohnhaft, welcher ein *Wesener* der neuen Ehegatten und des *Nicolas Hertel*, acht und dreißig Jahre alt, Standes *Bräuer*, zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Nachbar* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben sämtliche sündlich Konkurrenz und Personen mit mir unterschrieben.

*Drümmer*  
*L. Düwen.*  
*C. Lab*  
*Johann Ball*  
*W. Kasper.*  
*J. Ingerschay*  
*H. Hartel*

*Schmidt*

Hierdurch ist die Ehegatten und Bekannten der neuen Ehegatten, des Christian Friedrich Drümmer und Maria Luise Düwen, am 20ten August 1800 mit mir unterschrieben.

*Handwritten signature: Johann Carl Engel, Wippenhoff*

N<sup>o</sup>

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert vierzig, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
und die

andere am andere am  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind:



| N <sup>o</sup> | Namen und Vornamen<br>der Verheiratheten.                     | Datum<br>der Urkunden. | N <sup>o</sup> | Namen und Vornamen<br>der Verheiratheten. | Datum<br>der Urkunden. |
|----------------|---------------------------------------------------------------|------------------------|----------------|-------------------------------------------|------------------------|
| 1              | Anlauf, Johann<br>Günther und<br>Wolters, Anna                | 3ten May               |                |                                           |                        |
| 5              | Grünner, Christian<br>Friedrich und<br>Düren, Maria<br>Luise. | 29 Septem-<br>ber      |                |                                           |                        |
| 2              | Goldstein, Welfe<br>und<br>Guntzenhauer<br>Sabine             | 3 März                 |                |                                           |                        |
| 3              | Kerps, Franz<br>und<br>Fünderichs,<br>Margarethe              | 5ten May               |                |                                           |                        |
| 4              | Märkes, Johann<br>Günther und<br>Terwoorn, Maria<br>Johanna   | 5ten May               |                |                                           |                        |

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Hoerstgen während  
des Jahres tausend achthundert ein und vierzig bestimmte, und zwei  
Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Cleve von Blatt  
zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Cleve den 9 ten December 1840.  
N<sup>o</sup> 1. Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Hoerstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert ein und vierzig, den vierten Monat, November 1840  
Uhr, erschienen vor mir Johann  
Carl Schroot Bürgermeister von Hoerstgen  
als Beamter des Personen-Standes, der Jungfrau Johann Peter Gra.  
von, drei und drei Si Jahre alt, geboren zu Sabbeck  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Adel  
wohnhaft zu Span Regierungs-Departement Düsseldorf groß jähriger  
Sohn des verstorbenen Adelmann Johann Heinrich Carl Graven  
und der ebenfalls verstorbenen Petronella Evers, beide jetzt  
wohnhaft zu Sabbeck Regierungs-Departement Düsseldorf und  
jetzt verstorben.

und die Jungfrau Machtild Dahlens, ein und  
Si Jahre alt, geboren zu Hoerstgen Regierungs-Departement  
Düsseldorf Standes Adel, wohnhaft zu Hoerstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf groß jährige Tochter des Johann Hein-  
rich Dahlens und der  
Catharina Evers, Adelmann, beide wohnhaft  
zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf beide  
jetzt unverheiratet.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Span im Hoerstgen Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
vierten Monat November 1840 und die  
andere am ein und zwei Si Monat November  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforde-  
rung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind:  
1) Ein Geburts-Urkunde des Leinhardt  
von die Verheirathung des Adelmann in Sabbeck;  
2) Das Urkunde des Leinhardt von Span  
über die unverheiratet groß jährigen Verheirathung

dieses Ehemanns. —  
 B. Das nämliche der fünfzig Civil-Jahre Register Ein-  
 träge. Die mündlichen Urkunden zum fünfzigsten October erst-  
 zusehend sind nicht (No. 14). —  
 (Als Gesellschafter und Zuzug der Urkunden, eingekauft,  
 sich niemanden mit zu Summe, zu erklären sein bei an  
 Gides, daß ich der letzten Pflichten und Vererbung  
 gemeinschaftlichen Gesellschafter der Bräutigams) — (siehe Seite  
 102.) —

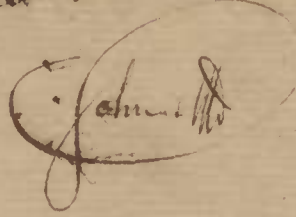
Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen  
 wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
 Namen des Gesetzes, daß: Johann Peter Graeven und Mech-  
tilde Dahlerus —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. —  
 Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Ahterach  
zwanzig Jahre alt, Standes Wirth  
 zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Lohnnehmer de neuen Ehegatten, des Joh-  
ann Dahlerus, erst und zwanzig Jahre alt, Standes  
Ackermann zu Hoerstgen wohnhaft, welcher  
 ein Lohnnehmer de neuen Ehegatten, des Herrmann Dahlerus  
ein und zwanzig Jahre alt, Standes Ackermann  
 zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Freier de neuen Ehegatten und  
 des Peter Kreyer, ein und dreißig Jahre alt,  
 Standes Ackermann, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein  
Lohnnehmer de neuen Ehegatten zu seyn erklärten. —

Nach geschehener Vorlesung und Aufbeurtheilung zum Besten der  
 Jahre sämtlichen dieser Urkunden bezeugende für  
 meine mit unterschrieben; — unterschrieben die ich  
Peter Graeven mit ihrem Namen geschriebenen Wort „Johann Peter“

Met Dahlerus  
Joh. Peter Dahlerus

- L. Kreyer
- H. Dahlerus
- P. Kreyer
- J. Dahlerus
- J. Ahterach



*D*

N<sup>o</sup> 9

# Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Horstgen Kreis Feldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert ein und vierzig, den 11ten Januar 1844  
Juny Mittags 11 Uhr, erschienen vor mir Johann Carl  
Schroot Bürgermeister von Horstgen

als Beamter des Personen-Standes, der Junggesell Hermann Goldstein jun  
und weiblich Jahre alt, geboren zu Horstgen

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Witzgen  
wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger  
Sohn des zu Horstgen wohnhaften Herrn Herrmann Goldstein  
und der welche ihm besonders Hand ausgegeben ist Fräulein Isabella Mayer  
wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, aus  
verheiratet und einwilligend.

und die Jungfrau Helena Korn, weiblich und weiblich  
Jahre alt, geboren zu Rheinberg Regierungs-Departement

Düsseldorf Standes aus, wohnhaft zu Kanten  
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des zu Rheinberg wohnhaften  
Herrn Kathann Korn und der  
welche ihm besonders Hand ausgegeben ist Fräulein Anna Spiro jun wohnhaft  
zu Rheinberg Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Horstgen und Kanten Statt gehabt haben, nämlich die erste am 11ten Januar 1844 und die andere am 12ten Januar 1844 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind: A. Ein geborenes und keines der Condit, von demselben Kindel  
Seligmann jun und die Verkünd, über die Annahme christlicher Namen von Parti der  
Juden, von demselben Helena Korn genannt werden, in den Verkünd der  
über den selben so wie die Verkünd über Annahme christlicher Namen von Parti.  
Kathann Korn. 2) der Attest des Königlichen Land Commissars von Kanten über die  
bei der Heirath unter zeichneten Hand unter zeichneten Hand unter zeichneten Hand.  
B. aus den früheren Königlichen Land Commissars. 1) die geborene und keine der Condit  
von demselben Anna Spiro jun. 2) die geborene und keine der Condit der Mutter  
Spiro jun und die geborene und keine der Condit der Mutter (N. 5).

3) In der Erklärung in dem Register über Anna Maria einstweilen Mann  
 von Peter der Jünger, wassig die Bräutigam, Hermann Goldstein, ist  
 ursprünglich Levi Meyer genannt worden. (Da die Mutter des Bräutigams  
 dessen Geburts- Urkunde Thabell Meyer, wassig ihren Tharben, Urkunde über  
 Elise Meyer liest; so haben die Pfaffen den Namen und die Jungen dieses Urkunde  
 die Tharben der Pfaffen in nicht recht betrachtet; zugleich an Tharben die Pfaffen  
 und die Jungen dieses Urkunde, wassig den Namen, wassig den Namen der letzten Waise = und Tharben  
 und die Pfaffen in nicht recht betrachtet; zugleich an Tharben die Pfaffen  
 und die Jungen dieses Urkunde, wassig den Namen, wassig den Namen der letzten Waise = und Tharben  
 und die Pfaffen in nicht recht betrachtet; zugleich an Tharben die Pfaffen  
 und die Jungen dieses Urkunde, wassig den Namen, wassig den Namen der letzten Waise = und Tharben  
 Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen  
 wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
 Namen des Gesetzes, daß: Hermann Goldstein und Helena Horn —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Moses Goldstein  
 Trauung — Jahre alt, Standes Ackerbau  
 zu Horstgen — wohnhaft, welcher ein Bräutigam — des neuen Ehegatten, des Ema:  
 nuel Goldstein, wassig und Trauung — Jahre alt, Standes  
 Ackerbau — zu Horstgen — wohnhaft, welcher  
 ein Bräutigam — des neuen Ehegatten, des Joseph Boeringer, fünf:  
 Trauung — Jahre alt, Standes Ackerbau  
 zu Horstgen — wohnhaft, welcher ein Lehmann — des neuen Ehegatten und  
 des Levi Meyer, wassig und Trauung — Jahre alt,  
 Standes Ackerbau — zu Horstgen wohnhaft, welcher ein  
 Lehmann — des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung zur Unterschrift  
 haben die neuen Ehegatten und die Jungen Moses Goldstein  
 und Emanuel Goldstein mit unterschrieben; die übrigen  
 Trauung alle Trauung Trauung Trauung Trauung Trauung Trauung  
 Trauung in Trauung Trauung Trauung Trauung Trauung Trauung  
 Trauung in Trauung Trauung Trauung Trauung Trauung Trauung

H Goldstein  
 M Goldstein  
 P Goldstein  
 Schmidt

*L*

N<sup>o</sup> 3

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Hoersgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert ein und vierzig, den fünf und zwanzigsten Tag August, Uhr, erschienen vor mir Johann  
Carl Schroot Bürgermeister von Hoersgen  
als Beamter des Personen-Standes, der Johann Heinrich Webers, Witt-  
war von Anna Dünkes fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hoersgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Wittwar  
wohnhaft zu Hoersgen Regierungs-Departement Düsseldorf groß jähriger  
Sohn des zu Hoersgen wohnhaften Georg und Diedrich Webers  
und der Anna Wittwar Wittwar Wittwar Wittwar Wittwar  
wohnhaft zu Hoersgen — Regierungs-Departement Düsseldorf  
sind und einwilligen.

und die Fräulein Sibilla Hellen, sind und  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Hoersgen Regierungs-Departement  
Düsseldorf Standes Arthur Hellen, wohnhaft zu Hoersgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf groß jährige Tochter des Hermann  
Hellen und der  
Catharina Böschkes, sind und einwilligen  
zu Hoersgen Regierungs-Departement Düsseldorf, beide einwilligen  
sind und einwilligen.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hoersgen — Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünften Leipzig Monat — und die andere am zwölften Leipzig Monat — daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

— Fene Urkunden sind: Act des fünften Leipzig Monat des Jahrs 1844 № 1, ein Geburts Act des Erwin Wittwar von am und zwanzig Tag des Leipzig Monat des Jahrs 1844 № 6; 2, ein Act des Arthur Hellen von am und zwanzig Tag des Leipzig Monat des Jahrs 1844 № 10; 3, ein Act des Arthur Hellen von am und zwanzig Tag des Leipzig Monat des Jahrs 1844 № 10.

erschaffen und sieben (No: 7.) H. von Gubernat  
Statuta der Provinz von fünfzigsten September  
erschaffen und fünfzigsten (No: 11.)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen  
wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
Namen des Gesetzes, daß: Johann Heinrich Wewers  
und Sibilla Hellen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Rüdigen Bruns,  
fünf und fünfzig — Jahre alt, Standes Leutnant  
zu Campo wohnhaft, welcher ein Enkel der neuen Ehegatten, des Andre,  
as Terwoort, zwei und fünfzig — Jahre alt, Standes  
Zimmermann zu Hörstgen wohnhaft, welcher  
ein Enkel der neuen Ehegatten, des Johann Willems,  
fünf und fünfzig — Jahre alt, Standes Besitzer  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Enkel der neuen Ehegatten und  
des Johann Aelteralt, nin und vierzig Jahre alt,  
Standes Wirt, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein  
Enkel der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Ausdrückung zur Hand schrift  
sind von meiner Hand und in Wahrheit und in der Hand schrift  
und klar, wegen der Urkunde im Hand schrift und in der Hand schrift  
und klar zu kommen.

Pi. Hellen

Hb: Hellen

Salvatore Lasikau

Louis de Foy

J. Willems

Joh: Aelteralt

Joh: Hellen

*J. 4*

Nr 4

# Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Hoersgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert ein und vierzig, den zwanzigsten October,  
*Wiltberg* zwei Uhr, erschienen vor mir Johann  
Carl Schraaf Bürgermeister von Hoersgen  
als Beamter des Personen-Standes, der Simyusilla Wilhelm Kamp,  
sieben und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hoersgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Verpflichteter  
wohnhaft zu Hoersgen Regierungs-Departement Düsseldorf jähriger  
Sohn des Jacob Kamp  
und der Margretha Bellmanns, beide zu Hoersgen im Kreis Geldern wohnhaft  
wohnhaft zu Hoersgen — Regierungs-Departement Düsseldorf —

und die Simyusan Helena Beckerschnittz zwei  
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hoersgen Regierungs-Departement  
Düsseldorf Standes offen, wohnhaft zu Hoersgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf jährige Tochter des Simyus  
Gerhard Beckerschnittz zu Hoersgen wohnhaft und der  
Catharina Kuhl wohnhaft  
zu Hoersgen Regierungs-Departement Düsseldorf wohnhaft

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Hoersgen — Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
zwei und zwanzigsten September — und die  
andere am dritten October —  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforde-  
rung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen. —

Sene Urkunden sind: Das neue gültige Linienbuch der P. u.  
g. von 1. von Geburt 2. Die Kinder des Leinw.  
aus dem Jahr zwanzigsten September 1843 und 12.  
1. von Geburt 2. Die Kinder des Leinw. der  
Leinw. von 1843 3. Die Kinder des Leinw.  
aus dem Jahr 1843 (Nr. 6.) 4. Die Kinder des Leinw.  
aus dem Jahr 1843 (Nr. 10.) 5. Die

Geldern 11





N<sup>o</sup>

Heiraths-Arkunde.

*Handwritten signature and text: Aufgab und Aufgab Blatt Geyenhoff*

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert ein und vierzig, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhast zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhast zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhast zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

wohnhast

zu

Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von

Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

| N <sup>o</sup> | Namen und Vornamen<br>der Verheiratheten.                | Datum<br>der Urkunden. | N <sup>o</sup> | Namen und Vornamen<br>der Verheiratheten. | Datum<br>der Urkunden. |
|----------------|----------------------------------------------------------|------------------------|----------------|-------------------------------------------|------------------------|
| 1              | Grafen, Joh. V. d. L.<br>und<br>Dahlems, W. v. d. L.     | 4 März                 |                |                                           |                        |
| 2              | Goldstein, Sp. v. d. L.<br>und<br>Korn, G. v. d. L.      | 29 Junij               |                |                                           |                        |
| 4              | Kamp, W. v. d. L.<br>und<br>Beckerschnitt<br>G. v. d. L. | 20 Oct.                |                |                                           |                        |
| 3              | Wevers, J. v. d. L.<br>und<br>Hellen, T. v. d. L.        | 25 Sept.               |                |                                           |                        |

Joseph Beckmann

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Hörstgen während des Jahres tausend achthundert zwei und vierzig bestimmte, und Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Hörstgen

den 10ten Juny 1841.

N<sup>o</sup> 1 Heiraths-Urkunde.

von Blatt 100  
a. d. e.  
S. 100  
Hörstgen

Bürgermeisterei Hörstgen — Kreis Geldern — Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert zwei und vierzig, den 10ten Juny 1841, um 12 Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schraut, Bürgermeister von Hörstgen, als Beamter des Personen-Standes, der Jungfrau Silmann Beckerschmitz, 20 Jahre alt, geboren zu Hörstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Beamter, wohnhaft zu Hörstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, 20-jähriger Sohn des Gerhard Beckerschmitz, und der Catharina Hüskes, wohnhaft zu Hörstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf.

und die Frau Sibille Kleinclutrum, 20 Jahre alt, geboren zu Hörstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Beamter, wohnhaft zu Hörstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, 20-jährige Tochter des Gerhard Kleinclutrum, und der Catharina Ricker, wohnhaft zu Hörstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseglich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hörstgen Statt gehabt haben, nämlich die erste am 1ten Juny 1841 und die andere am 10ten Juny 1841, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: 1. Die öffentliche Ankündigung der Heirath von 10ten Juny 1841. 2. Die Urkunde der Mutter der Jungfrau Beckerschmitz vom 10ten Juny 1841.

mit fünf und zwanzig (N. 8) J. St. Gabriel Ursula  
als Braut dem fünf und zwanzigjährigen Wenzel  
fünf und fünfzig (N. 7)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Tilman Beckerschmitz und Sibilla

Kleinlukzum

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Arnold Batz, alt  
und fünfzig Jahre alt, Standes Junger,  
zu Langen wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des  
Nicolaus Hertler, alt und dreißig Jahre alt, Standes  
Bürger zu Körstgen wohnhaft, welcher  
ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Johann Heinrich Dablen  
alt und fünfzig Jahre alt, Standes Altweiber  
zu Körstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten und  
des Johann Heinrich Ansteg, alt und dreißig Jahre alt,  
Standes Mann, zu Körstgen wohnhaft, welcher ein  
Zeuge der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung zur Unterschrift haben  
N. zu Arnold Batz von Körstgen und Johann Heinrich Dablen  
unterschriftet, zur Bestätigung der Wille der Braut, welche  
in Unter Hand zu sein.

T. Beckerschmitz  
zu Kleinlukzum  
S. Ursula  
St. Batz  
N. Hertler  
Joh. H. Dablen  
J. H. Ansteg

Jan 18

2  
H  
y

N<sup>o</sup> 2

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Horstgen Kreis Jeldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert zwei und vierzig, den ein und zwanzigsten Juni 1842 Uhr, erschienen vor mir Johann Carl

Schradt Bürgermeister von Horstgen,  
als Beamter des Personen-Standes, der Jungefall's Johann Heinrich Großtopf

borst zwanzig Jahre alt, geboren zu Camps  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Aktuarium

wohnhaft zu Camps Regierungs-Departement Düsseldorf, ein und zwanzig jähriger  
Sohn des verstorbenen Aktuariums Johann Heinrich Großtopf  
und der verstorbenen Aktuariums Margaretha Erken's, beide bei Labzintow  
wohnhaft zu Camps Regierungs-Departement Düsseldorf.

und die Junferin Gertrud Dahlen ein und zwanzig  
Jahre alt, geboren zu Horstgen Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes Frei wohnhaft zu Horstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Aktuariums

Diedrich Dahlen und der  
Margaretha Brauers, Aktuariums beide wohnhaft

zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, beide unverheiratet  
und einwilligend.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Camps und Horstgen — Statt gehabt haben, nämlich die erste am sonnigen Freitag den ersten Juni 1842 und die andere am ersten Juni 1842 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Acten: 1. die Geburts, Urkunde des  
Verheiratheten, des Heirath Urkunde des Aktuariums des Heirath  
des Heirath. Urkunde des Heirath des Heirath des Heirath  
des

3. Das Jattsch der Livilsthand, Lantau von Camp über die dort  
finsomfofen gaffafana Bekündigung dieses Gattungs  
H. die Einwilligung der Livilin desse Bekündigung in die  
f. f. f.

Ob. die den fuffigen Livilsthande Ruzifera, die Gaberts Makrude  
die Braut vom in, und zwanzigsten Aprie Neitzaga funder und zwanzig  
(No. 1) Gaffafana und Jangun Kusan Stokund, angebend sich einander in der Livilin  
an Kusan an Kusan, der Bifuan der letzte Mofa- und Hauke- Ort der Gattungs  
Liljan Teile der Livilin, so wie diesen Gattungs mittheiligen Teile, mittheiligen

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen  
wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
Namen des Gesetzes, daß: Johann Heinrich Grotzborst und  
Gertrud Dahlen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Herman Johann  
Bird, drei und fünfzig Jahre alt, Standes Gutbesitzer  
zu Verquartwien wohnhaft, welcher ein Lantau de n neuen Ehegatten, des Wil-  
helms Duven, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes  
Aufseher zu Hordgen wohnhaft, welcher  
ein Lantau de n neuen Ehegatten, des Johann Willems, vier  
und dreißig Jahre alt, Standes Knecht  
zu Hordgen wohnhaft, welcher ein Lantau de n neuen Ehegatt und  
des Marcus Gompers, drei und dreißig Jahre alt,  
Standes Bauer, zu Hordgen wohnhaft, welcher ein  
Lantau de n neuen Ehegatt zu seyn erklären.

Nach geschehener Vorlesung haben Johann Willems mit Gertrud Dahlen

Heinrich Grotzborst

Gertr. Dahlen

H. J. Bird

Duven

M. Gompers

J. Willems M. Dahlen Brauers Dahlen

Johann

Heiraths-Urkunde.

3  
H/

Bürgermeisterei Horstgen — Kreis Jeldern — Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert zwei und vierzig, den zweiten May, vor mittags acht Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroot

Bürgermeister von Horstgen

als Beamter des Personen-Standes, der Johann Heinrich Buyken, Wittwe von Elisabeth Kranen, ein und dreißig Jahre alt, geboren zu Horstgen

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Unverheiratet, wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger

Sohn des zu Horstgen besonderen Stamm gehörigen Johann Buyken

und der Düsseldorfer besonderen Stamm gehörigen Helena Böschen, fünf wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, verheiratet

und einigillig.

und die Jungfrau Gertrud Winden ein und zwanzig Jahre alt, geboren zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Unverheiratet, wohnhaft zu Horstgen

Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des zu Horstgen besonderen Stamm gehörigen Dieudrich Winden und der Mechtilde Ramkers, Unverheiratet wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, letztere einigillig.

und die Jungfrau Gertrud Winden ein und zwanzig Jahre alt, geboren zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Unverheiratet, wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des zu Horstgen besonderen Stamm gehörigen Dieudrich Winden und der Mechtilde Ramkers, Unverheiratet wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, letztere einigillig.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Horstgen Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten April besonderen Stamm gehörigen Johann und die andere am zweiten April besonderen Stamm gehörigen Johann daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Das besonderen Stamm gehörigen Registerr  
1. Die Geburts Urkunde des Verheirateten, vom zweiten Condemnaire des Jahrs 1842 (N. 1). 2. Die Heirath Urkunde des Verheirateten des Jahrs 1842 (N. 2). 3. Die Heirath Urkunde des Verheirateten des Jahrs 1842 (N. 2). 4. Die Geburts Urkunde des Verheirateten des Jahrs 1842 (N. 3). 5. Die Geburts Urkunde des Verheirateten des Jahrs 1842 (N. 2).



5/te Seite des Buchs des Rates d. hiesigen  
in und dinstäglichen Sitzung aufgesetzt  
dinstäg. (N. 5.)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen  
wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
Namen des Gesetzes, daß: Johann Heinrich Buyken und Gertrud  
Winden

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Hermann Stegmann  
sechszehn und dinstägig Jahre alt, Standes Wirth  
zu Carup wohnhaft, welcher ein bekanntes der neuen Ehegatten, des Johann  
Kassmann ein und vierzig Jahre alt, Standes  
Astronom zu Kortgen wohnhaft, welcher  
ein bekanntes der neuen Ehegatten, des Wilhelm Barttelmann  
und vierzig Jahre alt, Standes Poliz. Diener  
zu Carup wohnhaft, welcher ein bekanntes der neuen Ehegatten und  
des Rudolf Brand, sechs und vierzig Jahre alt,  
Standes Wirth, zu Carup wohnhaft, welcher ein  
bekanntes der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben ganz unbekannt und ungenannt, die ständ:  
liche Nikolaus St. und bezeugen und bescheinigen, mit mir unter  
Zeugnis

J. H. Buyken:  
G. Winden  
J. Buyken  
M. R. Ramm  
H. Stegmann  
J. Kassmann  
W. Barttel  
L. Brand

Jeh. 1811

Heiraths-Urkunde.

4  
H

Bürgermeisterei Hörstgen — Kreis Geldern — Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert zwei und vierzig, den zwanzigsten August 1844 Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schrodt Bürgermeister von Hörstgen, als Beamter des Personen-Standes, der Jungermann Johann Kersekamp ein und neunzig Jahre alt, geboren zu Schaphuisen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Leinwandler wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger Sohn des Herrn Johann Kersekamp und der Margaretha Frogaerts, ohn besonderen Stand wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Leinwandler unverheiratet und einwilligend.

und die Fräulein Louise Gertrud Wolters, dreißig Jahre alt, geboren zu Nedem Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohn, wohnhaft zu Nedem Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Herrn Hermann Gerhard Wolters und der Elisabeth Heymel, ohn besonderen Stand wohnhaft zu Nedem Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hörstgen und Nedem Statt gehabt haben, nämlich die erste am ein und zwanzigsten und die zweite am dreißigsten July dieses Jahrs und die andere am ein und dreißigsten July des vorhergehenden Jahrs daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: 1. Anteignungs der Geburts Urkunde der Bräutigams, 2. Anteignungs der Geburts Urkunde der Braut und der Eltern Urkunde der Bräutigams, 3. Anteignungs der Einwilligungs Urkunde der Mutter der Braut, 4. das altbekannte Öffentliche Verzeichniß am Nedem über die Anteignungs Urkunde der Bräutigams und der Braut aus dem Öffentlichen Verzeichniß am Nedem.

Public. Urkunde des Rates der Krönigen von  
Sachsen Weitz diesen Jahres (N. 4) —

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen  
wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
Namen des Gesetzes, daß: Gottard Kerpelkamp und Louise  
Gebraute Kellers —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. —

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Nicolaus Kertter  
mann und Donitzig — Jahre alt, Standes Erinyer —  
zu Horsgen — wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des  
Heinrich Bruders zorn und zornig — Jahre alt, Standes  
Erinyaber — zu Horsgen — wohnhaft, welcher  
ein Bekannter — der neuen Ehegatten, des Wilhelm Duren mann  
und zornig — Jahre alt, Standes Urkommant —  
zu Horsgen — wohnhaft, welcher ein Bekannter — der neuen Ehegatten und  
des Heinrich Werland zornig — Jahre alt,  
Standes Urkommant — zu Horsgen — wohnhaft, welcher ein  
Bekannter — der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Aufforderung zur Unterschrift, haben,  
zur Unterschrift der Wittwe des mann Hagelbar, welche  
mit jener Urkunde im Urkunden weist unter  
Urkunden zu Können, die Urkunden bi diesen Urkunden  
Kommant zornig, mit Urkunden —  
G. Herr Mary Luise Waldob.

N. Kertter

Duren

H. K. Bruders

H. Herr. Werland

Schmidt



wann uns die Calabren aufgefunden sind und einzig  
 (No: 6.) 5. in der Urkunde der Dittler zu sehen  
 wann sie gefunden wurden aufgefunden und einzig (No: 10.)  
 (Es ist nicht anders die Jugend dieser Urkunde einzu  
 sein einander mal zu einem, und klären sich ein  
 Recht, dass diese der letzten Waise - und der Urkunde  
 sämtlicher Frau Balthasar der Braut völlig in der  
 (No: 10.)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen  
 wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
 Namen des Gesetzes, daß: *Johann Heinrich Häjser* und

*Adelheid Anfang*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Wilhelm Düwen*  
*Johann* und *zweizeig* Jahre alt, Standes *Reinhold*  
 zu *Horstgen* wohnhaft, welcher ein *Enkel* der neuen Ehegatten, des *Johann*  
*Heinrich Bruders*, *zwei* und *einzig* Jahre alt, Standes  
*Walter* zu *Horstgen* wohnhaft, welcher  
 ein *Enkel* der neuen Ehegatten, des *Nicolaus Härtel*  
*und* *zweizeig* Jahre alt, Standes *Heinrich*  
 zu *Horstgen* wohnhaft, welcher ein *Enkel* der neuen Ehegatten und  
 des *Hermann Neerparoch*, *fünf* und *einzig* Jahre alt,  
 Standes *Reinhold* zu *Horstgen* wohnhaft, welcher ein  
*Enkel* der neuen Ehegatten zu seyn erklären.

Nach gescheneher Vorlesung und Genehmigung dieser Urkunde und  
 Aufzeichnung zur Niederschrift haben die, unter  
 geschrieben, sowie der Richter der unter  
 Schrift, wegen Bescheid der Urkunde nicht unterschrieben  
 zu einem, die unter dieser Urkunde bezeugend  
 (No: 10.)

W Düwen  
 J Bruders  
 H: Neerparoch  
 N: Härtel

*Johann*

Bürgermeisterei Hoersgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert zwei und vierzig, den viertzigsten October, Neun Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroot Bürgermeister von Hoersgen, als Beamter des Personen-Standes, der Famulus Johann Heinrich Klaffmann, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hoersgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Adelmann wohnhaft zu Hoersgen Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger Sohn des Peter Klaffmann und der Machtilote Kögen, beide Adelmann wohnhaft zu Hoersgen Regierungs-Departement Düsseldorf

und die Famulus Anna Margaretha Graafen, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Issum Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Adelmann, wohnhaft zu Issum Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Friedrich Graafen und der Margarete Dörnen, beide Adelmann wohnhaft zu Issum Regierungs-Departement Düsseldorf frei und freiwillig

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesehlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hoersgen und Issum Statt gehabt haben, nämlich die erste am achtzehnten Dezember des Jahrs und die andere am fünf und zwanzigsten Dezember des Jahrs daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: A. Adelmann: Die Heirath-Urkunde vom Issum, über die aus dem Adelmann gebürtigen Anna Margaretha Graafen aus Issum mit dem Adelmann Johann Heinrich Klaffmann aus Hoersgen am achtzehnten Dezember des Jahrs 1842. B. Aus dem Adelmann Carl Schroot aus Hoersgen am viertzigsten October des Jahrs 1842.

aufzufundert zafal. (N<sup>o</sup> 8.) 2. Die Thota-Verkündn des  
 Hohen Rathes vom zwölften May aufzufundert vom  
 und der Big. (: N<sup>o</sup> 4.) 3. Die Thota-Verkündn des  
 der Rathes vom siebenzehnten Junii aufzufundert  
 sieben und zwanzig (: N<sup>o</sup> 1.) (Hauptmann und Jung  
 dieser Verkündn ungeland die unweilbar soll zu kommen,  
 erklären für mich von Friede, daß ich dem der letzten  
 Hofe mit Thota-Ort fürmthlich und Gerechtigkeit der  
 mit Verlesung völlig unbekannt sey.)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen  
 wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
 Namen des Gesetzes, daß:

Johann Heinrich Haßmann  
 und Anna Margretha Graafen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Luwen  
 zwei und zwanzig — Jahre alt, Standes Abschmitt  
 zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Schwur der neuen Ehegatt des Teil,  
mann Märkes, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes  
Teil zu Hörstgen wohnhaft, welcher  
 ein Schwur der neuen Ehegatt des Johann Heinrich Fre  
mer, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Abschmitt  
 zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Schwur der neuen Ehegatt und  
 des Peter Schwane, zwei und zwanzig — Jahre alt,  
 Standes Dänner zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein  
Schwur der neuen Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Ausweisung zum Ueberseß haben,  
 zur Ausweisung der Meisten der neuen Ehegatt,  
 welche unterschreiben, wegen Ueberseß im Ueberseß  
 nicht unterschreiben zu können, für mich ein  
 Verkündn. Anweisung der Person mit unterschreiben.  
 Genehmigt dies auf der vorigen Seite auf  
 dieser Stelle unterschreiben.

J. H. Haßmann

A. Graaf  
 W. Luwen  
 P. Schwane

J. Graaf

J. H.

Hy

Bürgermeisterei Herrn Leym Kreis Jul. Arn Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert zwei und vierzig, den einzigsten November Abends sieben Uhr, erschienen vor mir Johann  
Carl Schraat Bürgermeister von Hörstgen,  
als Beamter des Personen-Standes, der Fungyusall Leopold August Christian  
Hagenuth, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Herford  
Regierungs-Departement Münster, Standes Schullehrer  
wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf sechszehnjähriger  
Sohn des Johann Christian Hagenuth, Jurists bat  
und der Thama Maria Meinig, ehemaligen Lehrerin zu Herford gebürtig  
wohnhaft zu Herford Regierungs-Departement Münster

und die Fungyusall Margretha Holthoff, einundzwanzig  
Jahre alt, geboren zu Hörstgen Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Abschreiber, wohnhaft zu Hörstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, und einundzwanzig Jahre alte Tochter des zu Hörstgen wohnenden  
Anton Abram und Paul Holthoff und der  
Maria Franciska Antoinette Knoepf, ehemaligen wohnhaft  
zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf; und einundzwanzig  
Jahre alt und einwilligend

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hörstgen Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten November Abends zwei Uhr und die andere am zweiten November Abends zwei Uhr daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: A. A. A. A. die Heirath Urkunde

des Lehrers Anton Abram und Paul Holthoff von Hörstgen mit der Lehrerin Maria Franciska Antoinette Knoepf von Hörstgen gebürtig

B. A. A. A. die Heirath Urkunde

A. V. C.



Die in dem obigen Urtheile der Landes- und mündlichen Tamen  
 aufzufassen und zuzuziehen (A. 1. 2.) Die in dem Ur-  
 theile das Recht derselben vom zuzuziehen der Tamen aufzufassen  
 und zuzuziehen (A. 7.) -  
 (I. Pfaffenstand mit Tamen dieser Urkunde, ungen-  
 lant sich einander mal zu können, so können sie bei  
 von Landes Recht, durch ihren der letzten Natur und Tamen  
 Ort der Tamen derselben der Tamen und Tamen  
 unbekannt sind.) -

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen  
 wollten? - und da jeder von beider insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
 Namen des Gesetzes, daß: Leopold August Christian Hagengeth  
und Margretha Holtzoff

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.  
 Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Johann Rau,  
sen, einundzwanzig Jahre alt, Standes Wirth,  
 zu Canst wohnhaft, welcher ein Schlichter der neuen Ehegattin, des  
Johann, Ackerath, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes  
Wirth zu Gosau wohnhaft, welcher  
 ein Wirth der neuen Ehegattin, des Johann Heinrich, Taus  
sen, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Fürber  
 zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegattin und  
 des Nikolaus Heiter, ein und zwanzig Jahre alt,  
 Standes Bäcker, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein  
Schlichter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung dieser Urkunde, haben  
 sämmtliche vorbenannte beiderseitigen Personen, mit mir  
 unterschrieben.

P. Gumpertz  
Margr. Holtzoff  
M. Knopp  
J. v. Prossen  
Joh. Ackerath  
Joh. Heinrich Tausen  
N. Haender  
Schlichter

Gegenwärtige Urkunde ist errichtet worden in Gegenwart des oben benannten Schlichters und beiderseitigen Personen, mit mir unterschrieben.  
 Ich, der Schlichter, habe die Urkunde vorgelesen und die Zustimmung der beiderseitigen Personen davon bezeugt.  
 Datum: den 17ten März 1784.  
 Ort: Canst.

8  
174

N<sup>o</sup>

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert zwei und vierzig, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personen-Standes, der

*Jungfermann* *Diedrich Schroer*  
Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

*Jungfermann* *Johann Schroer*

und der

*Katharina Kietzen*

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

*Jungfermann* *Elisabeth Bruckhoff*  
Jahre alt, geboren zu

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

*Jungfermann* *Peter*

*Bruckhoff*  
*Helena Koober*

und der

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von

Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind:

*Kornelius*  
*Meyer*  
*Sch...*

Zusatz und Inhalt L. v. M. *Haffmann*

N<sup>o</sup>

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert zwei und vierzig, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

, jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

, jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von

Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind :

| N <sup>o</sup> | Namen und Vornamen<br>der Verheiratheten.                                     | Datum<br>der Urkunden. | N <sup>o</sup> | Namen und Vornamen<br>der Verheiratheten.                 | Datum<br>der Urkunden. |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------|------------------------|----------------|-----------------------------------------------------------|------------------------|
| 1              | Beckerschmitz<br>Holln.<br>&                                                  | 26. Janu.              | 7              | Hagenuth, Luise<br>d. G. Adolf<br>&                       | 30. Novbr.             |
| 3              | Kleinlützen,<br>Sibilla<br><br>Beyken, Joh.<br>Jann.<br>&                     | 6. Máj                 | 4              | Hollhoff, Anna<br>Stamm.<br><br>Kersekamp,<br>Jurse.<br>& | 13. Aug.               |
| 2              | Winden, Johann<br><br>Grotzhorst,<br>Joh. Guf.<br>&                           | 21. Febr.              | 5              | Wollers, Johann<br>Luise<br><br>Kaiser, Joh. Guf.<br>&    | 22. Sept.              |
| 6              | Tahlen, Johann<br><br>Haasman, Joh.<br>Guf.<br>&<br><br>Graaf, Anna<br>Margr. | 14. Oct.               |                | an Camp, Ad.<br>Juri                                      |                        |

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Hörstgen während  
des Jahres tausend achthundert drei und vierzig bestimmte, und zu von Blatt  
Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Cleve von Blatt  
zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Cleve den 16 ten Decembar 1842.

N<sup>o</sup> 1

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Hörstgen Kreis Jelmer Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert drei und vierzig, den 16ten Decembar, Mittags um  
Uhr, erschienen vor mir Johann Carl  
Schroer Bürgermeister von Hörstgen

als Beamter des Personen-Standes, der Junggeselle Didrich Schroer  
Sieben und zwanzig Jahre alt, geboren zu Trümersheim  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Sohn  
wohnhaft zu Neurs Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger  
Sohn des Johann Schroer Sohn  
und der Catharina Kretzen, bräut Engländer  
wohnhaft zu Neurs Regierungs-Departement Düsseldorf, bräut Engländer  
was sind und einwilligend

und die Jungfrau Elisabeth Bruchhoff Sohn und  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Hörstgen Regierungs-Departement  
Standes Sohn, wohnhaft zu Hörstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Peter Bruchhoff  
und der  
Helena Hoobes bräut Engländer  
wohnhaft  
zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, bräut Engländer  
was sind und einwilligend

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Hörstgen und Neurs Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
16ten Decembar 1842 und die  
andere am 17ten Decembar 1842  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: 1. Die Geburts-Urkunde  
von Neurs, über den Verheiratheten Didrich Schroer  
von Neurs, über den Bräutling Didrich Schroer  
von Neurs, über den Bräutling Didrich Schroer  
von Neurs, über den Bräutling Didrich Schroer

Vorbereitung eines Ehevertrages.

B. aus dem freyherrlichen Stande Rayßherren  
des Geburts, des Pausen der Braut, von welchem  
Juanj wistgenfand wistgenfand (N. 20)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen  
wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
Namen des Gesetzes, daß: *Diedrich Schorer und Elisabeth  
Bruckhoff* —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Peter Lobes*, *30*  
*und wistgen* Jahre alt, Standes *Querein*  
zu *Hordgen* wohnhaft, welcher ein *Lokant* der neuen Ehegatt *er*, des  
*Heinrich Kestke*, *30* und *wistgen* Jahre alt, Standes  
*Querein* zu *Rayen* wohnhaft, welcher  
ein *Lokant* der neuen Ehegatt *er*, des *Hermann Brandt* *30*  
*und wistgen* Jahre alt, Standes *Querein*  
zu *Hordgen* wohnhaft, welcher ein *Lokant* der neuen Ehegatt *er* und  
des *Arnold Kats* *30* und *wistgen* Jahre alt,  
Standes *Querein* zu *Lamp* wohnhaft, welcher ein  
*Lokant* der neuen Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben, zum Anwesenden der Eltern der  
Braut, die Mütter der neuen Ehegatt  
und die Jungen *Kestke*, welche erklären, wegen  
des Brautens, die Braut nicht unterworfen zu sein,  
die Braut mit dem Brautvertrage  
und die auf der Kopie auf demselben Platz geschildert sind.

*Diedrich Schorer*  
*Elisabeth Bruckhoff*  
*Peter Lobes*  
*Hermann Brandt*  
*Arnold Kats*  
*Peter Bruckhoff*

*John*

N<sup>o</sup> 2

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Hörstgen Kreis Gelvern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert drei und vierzig, den sechsten Maj, mittags  
zwölf Uhr, erschienen vor mir Johann  
Carl Schroot Bürgermeister von Hörstgen  
als Beamter des Personen-Standes, der Johann Heinrich Buißen, Wittmann und Gertrud  
Winden, unverheiratet Jahre alt, geboren zu Hörstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Aktuar  
wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger  
Sohn des Aktuar Johann Buißen  
und der unverheiratet Aktuar Helena Bösken  
wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, unverheiratet  
und einwilligend.

und die Jüngfrau Sibilla Neufeld, unverheiratet unverheiratet  
Jahre alt, geboren zu Sosum Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Aktuar, wohnhaft zu Sosum  
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des zu Sosum und  
unverheiratet Aktuar Gerhard Neufeld und der  
Aktuar Catharina Lüttels wohnhaft  
zu Sosum Regierungs-Departement Düsseldorf, unverheiratet  
und einwilligend.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hörstgen und Sosum Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechsten Maj mittags zwölf Uhr und die andere am zweiten Juni mittags zwölf Uhr, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: A. Urkunde, 1. die Geburts-Urkunde von Sibilla Neufeld geboren am zweiten Juni 1843 zu Sosum Regierungs-Departement Düsseldorf. 2. die Heirath-Urkunde von Sosum über die Heirath zwischen Sibilla Neufeld und Johann Heinrich Buißen am zweiten Juni 1843. B. Urkunde von Sosum über die Heirath zwischen Sibilla Neufeld und Johann Heinrich Buißen am zweiten Juni 1843. 1. die Geburts-Urkunde von Johann Heinrich Buißen geboren am zweiten Juni 1843 zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf. 2. die Heirath-Urkunde von Hörstgen über die Heirath zwischen Johann Heinrich Buißen und Helena Bösken am zweiten Juni 1843. 3. die Heirath-Urkunde von Hörstgen über die Heirath zwischen Johann Heinrich Buißen und Helena Bösken am zweiten Juni 1843.

ausgegebenen Registerbuch von dem Jahr 1810 (N. 10.)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: *Johann Heinrich Büyken* und *Sibilla Neufeld*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Wilhelm Duvon* zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Lakouant* de *neuen Ehegatt* ist, des *Johann Heinrich Hansen*, *neun und fünfzig* Jahre alt, Standes *Lakouant* de *neuen Ehegatt* ist, des *Gerhard Büyken*, *sechs und fünfzig* Jahre alt, Standes *Lakouant* de *neuen Ehegatt* ist, des *Gerhard Büyken*, *sechs und fünfzig* Jahre alt, Standes *Lakouant* de *neuen Ehegatt* ist, des *Johann Heinrich Holtmann*, *fünf und fünfzig* Jahre alt, Standes *Lakouant* de *neuen Ehegatt* ist, zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Lakouant* de *neuen Ehegatt* ist zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *geben* *ausgegeben* *unterzeichnet*.

*J. H. Büyken.*  
*Sibilla Neufeld.*

*Johan Büyken*  
*Catharina Lüttels*

*W. Duvon*  
*Joh. Henr. Hansen.*  
*Gerhard Büyken.*  
*Holtmann*

*Joh. H.*



N<sup>o</sup> 3

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Hörstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert drei und vierzig, den zwanzigsten Januar 1844 Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schrott Bürgermeister von Hörstgen,

als Beamter des Personen-Standes, der Johann Kleinemeilert, juris und sancti Legis Jahre alt, geboren zu Issum

Regierungs-Departement Düsseldorf; Standes Legislations wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger

Sohn des Anton Kleinemeilert, juris und sancti Legis und der wir Madam Margaretha Boltendiek, Legislations und wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Paul Wittmann und Margaretha Buyken; ein Mutter und ein Kind und im Willigen.

und die Elisabeth Kerckes, Wittmann von Heinrich Hocks, juris und sancti Legis Jahre alt, geboren zu Hamburg Regierungs-Departement Düsseldorf;

Standes Legislations, wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf; zwei jährige Tochter des zu Hamburg und der

ab auf alle zu Hamburg und der wir Madam Sibilla Füsten, juris und wohnhaft zu Hamburg Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hörstgen Statt gehabt haben, nämlich die erste am siebenten May ein und die andere am zwanzierten May ein und die daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: 1. Die Geburts-Urkunde des Verlobten und der Verlobten; 2. Die Geburts-Urkunde des Verlobten und der Verlobten; 3. Die Geburts-Urkunde des Verlobten und der Verlobten; 4. Die Geburts-Urkunde des Verlobten und der Verlobten; 5. Die Geburts-Urkunde des Verlobten und der Verlobten; 6. Die Geburts-Urkunde des Verlobten und der Verlobten; 7. Die Geburts-Urkunde des Verlobten und der Verlobten; 8. Die Geburts-Urkunde des Verlobten und der Verlobten; 9. Die Geburts-Urkunde des Verlobten und der Verlobten; 10. Die Geburts-Urkunde des Verlobten und der Verlobten; 11. Die Geburts-Urkunde des Verlobten und der Verlobten; 12. Die Geburts-Urkunde des Verlobten und der Verlobten; 13. Die Geburts-Urkunde des Verlobten und der Verlobten.

in Gasse linder Danden und Zungen dieser Urkunde  
erklären sich bei dem Fiedelrecht, daß, obgleich  
sie sich einander nicht kennen, ihren Namen der  
letzte Hofmeister Hans Carl von Groß, Herr von  
Lauen, so nicht anders als mittelbarer Väter, unbekannt  
sind.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen  
wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
Namen des Gesetzes, daß: *Johann Kleinmehldert und Elisabeth*

*Kerckes*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Wilhelm Duvon*  
*zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Ackerwirth*  
zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Mutter* der neuen Ehegatten, des  
*Ratger Bruns, sechs und fünfzig* Jahre alt, Standes  
*Hof* zu *Camp* wohnhaft, welcher  
ein *Wacker* der neuen Ehegatten, des *Johann Heinrich Janßen*  
*und fünfzig* Jahre alt, Standes *Händler*  
zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Mutter* der neuen Ehegatten und  
des *Peter Schwanen* *sieben und zwanzig* Jahre alt,  
Standes *Händler*, zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein  
*Lehrer* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Aufforderung zum Aufspruch haben  
die Zungen mit Aufspruch, den Gasse linder Danden nicht, die  
Mütter der neuen Ehegatten, ob sie erklärt, ob sie nicht  
in Aufspruch mit Aufspruch zu können.

*Joh. Heinrich Janßen*  
*W. Duvon.*

*L. v. v.*  
*Peter Schwanen*

*Johann*

*Stammregister der  
Kleinmehldert  
am 27. März 1844  
von  
Johann  
Kleinmehldert  
am 27. März 1844*

Zusatz von *Carl* Blatt

10

*Thunberg*

N<sup>o</sup>

# Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert drei und vierzig, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die  
andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

| N <sup>o</sup> | Namen und Vornamen<br>der Verheiratheten. | Datum<br>der Urkunden. | N <sup>o</sup> | Namen und Vornamen<br>der Verheiratheten. | Datum<br>der Urkunden. |
|----------------|-------------------------------------------|------------------------|----------------|-------------------------------------------|------------------------|
| 2              | Buykenzof<br>Spinnin<br>Neufeld W. b.     | 6. Mai                 |                |                                           |                        |
| 3              | Kleinemeilbert<br>Josef<br>Kerskes flin   | 23 Juni                |                |                                           |                        |
| 1              | Schröder<br>und<br>Bruckhoff fl.          | 3 Januar               |                |                                           |                        |

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde  
des Jahres tausend achthundert vier und vierzig bestimmte, und  
Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu  
zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

*Heve* den *11* ten *November* 1843. *Heirath* *Blatt*  
*Heirathsgew* während *1/2*  
*Josef* *Uwe* von Blatt  
*Heffman*

*Nr 1* Heiraths-Urkunde.  
Bürgermeisterei *Hörstgen* Kreis *Geldern* Regierungs-Departement *Düsseldorf*.

Im Jahr tausend achthundert vier und vierzig, den *11*ten *November* *1843*,  
*April*, *Freitag* *5* Uhr, erschienen vor mir *Johann Carl*  
*Schrot* Bürgermeister von *Hörstgen*  
als Beamter des Personen-Standes, der *20* Jahre alt, geboren zu *Hörstgen*  
*Regierungs-Departement Düsseldorf*, Standes *Freiwilliger*  
wohnhaft zu *Hörstgen* *Regierungs-Departement Düsseldorf*, *20* jähriger  
Sohn des *Aug. Joseph* *Stamm* *Reihen*  
und der *Aug. Joseph* im *Gertrud* *Gosser* *Kind*  
wohnhaft zu *Hörstgen* *Regierungs-Departement Düsseldorf*, *Kind*  
*unverheiratet und freiwillig*

und die *20* jährige *Maria* *Kerforth* *Freiwillige*  
Jahre alt, geboren zu *Hörstgen* *Regierungs-Departement*  
*Düsseldorf*, Standes *Freiwilliger*, wohnhaft zu *Hörstgen*  
*Regierungs-Departement Düsseldorf*, *20* jährige Tochter des *Aug. Joseph*  
*Banker* *Kerforth* und der  
*Margaretha* *Köcker*, *Banker* wohnhaft  
zu *Hörstgen* *Regierungs-Departement Düsseldorf*, *Kind*  
*unverheiratet und freiwillig*

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von *Hörstgen* Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
*11*ten *November* *1843* und die  
andere am *12*ten *November* *1843*  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschiencnen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: *Aug. Joseph* *Stamm* *Reihen*  
*1* Die Geburts-Urkunde des *Heirathsgew* vom *11*ten  
*und zwanzigsten* *April* *1843* *11*ten *November*  
*1843* *11*ten *November*  
*2* Die Geburts-Urkunde des *Heirathsgew* vom *11*ten  
*und zwanzigsten* *April* *1843* *11*ten *November*

C. In dieser Urkunde das Verbot des Leinths von  
fünf und zwanzigsten März aufgeschrieben worden  
(174)

(da das Verbot des Leinths in dieser Urkunde  
auf dem Verbotte genannt wird Verbot; so haben die  
sichel Barthelemy Zungen die Verbotte der Person an sich,  
(dass bekundet.)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen  
wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
Namen des Gesetzes, daß: Wihelm Ricken und Maria Ver-  
forth

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wihelm Doven  
mit fünf und zwanzig — Jahre alt, Standes Leinthe Leinthe  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Leinthe der neuen Ehegatten, des Johann  
Barthel fünf und zwanzig — Jahre alt, Standes  
Polizmeister zu Camp wohnhaft, welcher  
ein Leinthe der neuen Ehegatten, des Peter Schwanen mit  
und zwanzig — Jahre alt, Standes Leinthe  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Leinthe der neuen Ehegatten und  
des Diedrich Rinnen fünf und zwanzig — Jahre alt,  
Standes Leinthe, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein  
Leinthe der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Aufforderung zum Unterschriften geben,  
zum Ansehen der Urkunde der neuen Ehegatten, welche  
sich erklärt, wegen des Verbotens der Urkunde nicht unterschreiben  
zu können, die sie nicht lesen können und  
nicht unterschreiben, — ganzungesund das auf verbotene Stelle  
geschrieben Wort: unmöglich.

Wihelm Ricken

Maria Verforth

Johann Ricken

W Doven

Barthel

Schwanen

Diedrich Rinnen

Schwanen

N<sup>o</sup> 2

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Hörstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert vier und vierzig, den sechszehnten Mai, Morgens sechs Uhr, erschienen vor mir, Johann Carl Schwoh Bürgermeister von Hörstgen, als Beamter des Personen-Standes, der Jungfrau Sibilla Piang zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Aktionskraft wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jähriger Sohn des Johann Carl Piang und der Helena Piang wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf,

und die Jungfrau Sibilla Piang, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Mayer, wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jährige Tochter des Albrecht Hermann Piang und der Catharina Blumenstahl wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf,

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hörstgen Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwei und zwanzigsten des vorigen Monats Mai und die andere am zwei und zwanzigsten des selben Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: A. Aktionskraft des Johann Carl Piang vom zwei und zwanzigsten des vorigen Monats Mai (N<sup>o</sup> 2); B. Aktionskraft des Albrecht Hermann Piang vom zwei und zwanzigsten des selben Monats Mai (N<sup>o</sup> 2); C. Aktionskraft des Albrecht Hermann Piang vom zwei und zwanzigsten des selben Monats Mai (N<sup>o</sup> 2); D. Aktionskraft des Albrecht Hermann Piang vom zwei und zwanzigsten des selben Monats Mai (N<sup>o</sup> 2).

(. Gesellen, Braut und Jungfer eines Mannes, anzuwenden sich  
einander wohl zu kennen, zu klären für den von ihnen, daß  
das Braut die letzte Waise und der Mann der Ort für den  
Großvater des Bräutigams im Namen sey.) —

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen  
wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
Namen des Gesetzes, daß: Wilhelm Buyken und Sibilla  
Prang

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Duwen  
einundzwanzig Jahre alt, Standes Lagerverwalter  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Lehmann des neuen Ehegatten, des Johann  
Hannich Janßen, sechszig Jahre alt, Standes  
Sirber zu Hörstgen wohnhaft, welcher  
ein Lehmann des neuen Ehegatten, des Gerhard Dahlen auf  
und Drilling Jahre alt, Standes Zimmermann  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Lehmann des neuen Ehegatten und  
des Wilhelm Blumendahl, einundzwanzig Jahre alt,  
Standes Ackermann, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein  
Lehmann des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung zum Unterschrift  
haben die Lehmannen mit Unterschriften ganz freiwillig und  
aus freier Willen Stelle gesprochen Wort: „Zwölf.“ —

W. Buyken.  
J. Prang E. Prang  
C. Blumendahl  
W. Duwen  
Janßen.  
G. Dahlen.  
Blumendahl.

(Johann...)



Bürgermeisterei Horstgen Kreis Jerbörn Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert vier und vierzig, den zweiten und zwanzigsten  
November, Abends sechsst und vierzig Uhr, erschienen vor mir Johann  
Carl Schrevel Bürgermeister von Horstgen

als Beamter des Personen-Standes, der Peter Schwanen, dreißig  
Jahre alt, geboren zu Horstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Leinwandler und Wandler  
wohnhaft zu Horstgen — Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger  
Sohn des

und der verstorbenen Luise Schwanen, geb.  
wohnhaft zu Horstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, und der

Margaretha Becker's, seiner Witwe, wohnhaft zu Horstgen  
Luise Wagner und unwillig

und die Elisabeth Anwinden, fünf und zwanzig  
Jahre alt, geboren zu Horstgen — Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes Magd, wohnhaft zu Horstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des verstorbenen  
Arkward Anwinden — und der

Mechilde Ramker's wohnhaft  
zu Horstgen — Regierungs-Departement Düsseldorf Wife Wagner  
und unwillig.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Horstgen — Statt gehabt haben, nämlich die erste am dritten November des Jahrs 1844 — und die andere am zweiten November des Jahrs 1844 — daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen. —

Jene Urkunden sind: Urkunde des Regierungs-Departements Düsseldorf,

1. die geburtliche Urkunde des Leinwandlers und Wandlers von Horstgen am zweiten November des Jahrs 1844 (N. 12).
2. die geburtliche Urkunde des Witwen von Horstgen am zweiten und zwanzigsten Novem-  
ber des Jahrs 1844 (N. 19).
3. die Heirathliche Urkunde des Leinwandlers und Wandlers von Horstgen am zweiten Novem-  
ber des Jahrs 1844 (N. 12).
4. die Heirathliche Urkunde des Leinwandlers und Wandlers von Horstgen am zweiten und zwanzigsten Novem-  
ber des Jahrs 1844 (N. 19).

Das die oben benannte in seiner Hand: die Hand auf bell  
 An Widen blöß Widen zusammen im 17. Jahre 1771  
 Braut und Zünger diese Urkunde die J. 1771  
 fassen an ind'offell befreit.)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen  
 wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im  
 Namen des Gesetzes, daß: Peter Schwanen und Elisabeth An.  
 Widen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.  
 Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Bartels  
 fünf und fünfzig Jahre alt, Standes Polyn & d'ruan  
 zu Camp wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Wil.  
 helm Duren vier und vierzig Jahre alt, Standes  
 Doyndert zu Hörtgen wohnhaft, welcher  
 ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Hermann Brandt  
 fünf und fünfzig Jahre alt, Standes Akmann  
 zu Hörtgen wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und  
 des Jacob Tengerschae vier und vierzig Jahre alt,  
 Standes Akmann zu Camp wohnhaft, welcher ein  
 Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Aufförderung zur Unterschrift  
 haben, zum Beweise der Wahrheit der neuen  
 Ehegatten, welche alle da, wegen Urkunde nicht  
 unterschrieben zu können, die Compromiss  
 mit ein unterschrieben, ganzung der Urkunde zum  
 Beweise = und die auf der neuen Urkunde.

Peter Schwanen  
 Elisabeth Widen  
 Widen  
 Bartel  
 Duren  
 Luran  
 Tengerschae  
 Schwanen

In Gegenwart des  
 Widen  
 Hörtgen, die in der Urkunde  
 1771  
 Schwanen  
 Widen  
 Bartel  
 Duren  
 Luran  
 Tengerschae  
 Schwanen

N<sup>o</sup>

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert vier und vierzig, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhast zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhast zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhast zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

wohnhast

zu

Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von

Statt gehabt haben, nämlich die erste am

andere am

und die

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

| N <sup>o</sup> | Namen und Vornamen<br>der Verheiratheten.                | Datum<br>der Urkunden. | N <sup>o</sup> | Namen und Vornamen<br>der Verheiratheten. | Datum<br>der Urkunden. |
|----------------|----------------------------------------------------------|------------------------|----------------|-------------------------------------------|------------------------|
| 2              | Buyken Wilfulm<br>und<br>Prang Sibilla<br>Ricken Wilfulm | 16 Mai                 |                |                                           |                        |
| 1              | und<br>Neerforth Maria<br>Schwanen Peter                 | 29 April               |                |                                           |                        |
| 3              | und<br>An Winden / li.<br>Opabuff                        | 22 Novem-<br>ber       |                |                                           |                        |

Längyan 2. 1.

Kreis

*Geldern*

Bürgermeisterei

*Horstgen*

# Register

der

## Heiraths-Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während des Jahrs eintausend acht-hundert und *funf und vierzig* für die Bürgermeisterei *Horstgen* bestimmt ist, und

*vier* Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des *Randgenraths* zu *Cleve* auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seitenzahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu *Cleve* am 20. November 1874.

*Reje*

Bürgermeisterei Horstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und vierzig, den achten April, Neu mit tags vier Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroot Bürgermeister von Horstgen als Beamter des Personen-Standes, der Johann Gerhard Leydeman drei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Isum Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Katholik wohnhaft zu Rheerd Regierungs-Departement Düsseldorf groß jähriger Sohn des zu Isum wohnhaften Katholiken Michel Leydeman und der Tagelöhnerin Johanne Elisabeth Pauwen wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf letzten auszufund und nichtwilligant

und die Helena An Bürks, acht und zwanzig Jahre alt, geboren zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Katholik, wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des zu Isum wohnhaften Tagelöhners Mikelm An Bürks und der Sibilla Theifen Tagelöhnerin wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, letzten auszufund und nichtwilligant.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Horstgen und Rheerd Statt gehabt haben, nämlich die erste am drei und zwanzigsten vorigen Monats und die andere am ein und zwanzigsten vorigen Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: A. Urkunden: 1. die Geburts-Urkunde des Lewin Leydeman, 2. die Katholiken-Urkunde des Katholiken Michel Leydeman aus Isum und 3. das Zeugnis des Einzelmanns Katholiken von Rheerd über die Einigung zwischen den Ankündigungen dieser Heirath. auszufund und nichtwilligant. B. Urkunden aus dem Einigungsbuch des Registriers: 4. die geburts-Urkunde des Helena An Bürks am zwei und zwanzigsten April acht und vierzigsten Jahrs Nº 14 und 5. die

Nach Erkundung des Namens des obigen Mannes und seiner  
 im December auf zehn Pfund und ein Pfund N. 12. —  
 / Das die Natur der Braut auf seinen Namen, als ob er  
 An Bärck genannt wird, An Bärck, so schon in seinen  
 und zu dem Einfachen Erkundung die Identität der Person an sich  
 nicht bekannt, und ebenso würde die Identität der Person in  
 Natur der Braut bekannt, welcher Name in dem Namen  
 Erkundung auf Leydeman genannt worden: (Leidemann).

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Gerhard Leydeman  
und Helena An Bärck

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Paven  
fünf und zwanzig — Jahre alt, Standes Leinwandweber  
 zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Leinwandweber der neuen Ehegatten, des Her-  
mann Neerpasch, neun und zwanzig — Jahre alt, Standes  
Wirt — zu Hörstgen wohnhaft, welcher  
 ein Leinwandweber der neuen Ehegatten, des Peter Neppin, auf und  
einzig — Jahre alt, Standes Luglöfner  
 zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Leinwandweber der neuen Ehegatten und  
 des Peter Lobes, fünf und zwanzig — Jahre alt,  
 Standes Leinwandweber, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein  
Leinwandweber der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Aufforderung zur Unterschrift  
 haben die Leinwandweber mit mir unterschrieben, zur  
 Bestätigung der Natur des Bräutigams, welcher angeht  
 im Unterschriften unbekannt zu sein.

J. G. Leinwandweber

H. an Bärck

L. Neppin

Paven

Neerpasch

Neppin

P. Lobes



Bürgermeisterei Hörstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und vierzig, den sechzehn und zwanzigsten  
Juni karfreitag 1845 Uhr, erschienen vor mir Johann  
Achterath Leignordant Bürgermeister von Hörstgen in  
als Beamter des Personen-Standes, der Johann Heinrich Keufeld

sechzehn und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hörstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Akrosophu  
wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger  
Sohn des sinnsulbst meister carl akrosophu Gottfried Keufeld  
und der Margaretha Hanner, akrosophu  
wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, lebend  
auswärt und unwilligant.

und die Sibilla Werland, sechzehn und zwanzig  
Jahre alt, geboren zu Hörstgen Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Akrosophu, wohnhaft zu Hörstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Akrosophu  
Johann Heinrich Werland und der  
Akrosophu Johanne Stechtildis Schörs lebend wohnhaft  
zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, auswärt und  
unwilligant.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hörstgen Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechsten karfreitag Monat und 1845 und die andere am achtzehnten karfreitag Monat und 1845 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen. —

- Jene Urkunden sind:
- 1. Die Geburts-Urkunden des Leinwärtigen vom sechsten karfreitag 1845 (N<sup>o</sup> 17)
  - 2. Die Geburts-Urkunden der Leinwärtigen vom sechsten karfreitag 1845 (N<sup>o</sup> 5)
  - 3. Die Heirath-Urkunden des Akrosophu Carl Leinwärtigen vom sechsten karfreitag 1845 (N<sup>o</sup> 13)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

*Johann Heinrich Neufel*  
und *Sibilla Werland* \_\_\_\_\_

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. \_\_\_\_\_

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Gerhard Murrmann*  
*fünf und zwanzig* Jahre alt, Standes *Lohn* \_\_\_\_\_,  
zu *Camp* \_\_\_\_\_ wohnhaft, welcher ein *Lokantur* der neuen Ehegatten, des *Heinrich Reuter* *fünf und zwanzig* Jahre alt, Standes *Akros Krafft* \_\_\_\_\_ zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Lokantur* der neuen Ehegatten, des *Heinrich Holthoff* *dreißig* Jahre alt, Standes *Akros Jofu* \_\_\_\_\_ zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Lokantur* der neuen Ehegatten und des *Wilhelm Holthoff* *fünf und zwanzig* Jahre alt, Standes *Akros Jofu* \_\_\_\_\_, zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Lokantur* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten. \_\_\_\_\_

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung zur Unterschrift, haben die Lokanturen mit mir unterschrieben, zur Ausweisung der Güter des Bräutigams, welche erklärt im Unterschriftenbuch inkründig zu sein; \_\_\_\_\_

*J. H. Neufel*

*Sibilla Werland*

*J. Henr. Werland*

*H. Holthoff*

*W. Holthoff*

*J. W. Schriös*  
*Gejess v. Murrmann*

*Leinhard Reuter*

*Aktensalt*

N. 3.

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Horstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und vierzig, den zwei und zwanzigsten Tag Januar, Neunzehnhundert fünf und vierzig, erschienen vor mir Johann Carl Schwoß Bürgermeister von Horstgen als Beamter des Personen-Standes, der Heinrich Herland, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Aktarofen wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf; groß jähriger Sohn des Johann Heinrich Herland und der Johanne Mechtildes Schroers, Aktarofen wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, beide unversehrt und einwilligant

und die Elstgen Anhamm, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Opfner, wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des zu Horstgen wohnhaften Johann Heinrich Anhamm, Aktarofen und der Catharina Honnen wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, beide unversehrt und einwilligant.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Horstgen Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechszehnten und die andere am zweizehnten Januar dieses Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Urkunde vom fünfzigsten April des Jahres.

1. Die Geburts-Urkunde des Heinrich Herland vom sechszehnten Januar neunzehnhundert zwei und zwanzig. - (N. 1.) -
2. Die Geburts-Urkunde der Elstgen Anhamm vom zweiten October neunzehnhundert zwei und zwanzig. (N. 13.) 3. Die Heirath-Urkunde des Heinrich Herland vom zwei und zwanzigsten Januar neunzehnhundert zwei und zwanzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Heinrich Werland und Cettgen Anhamm

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Nicolas Haertel ein und neunzig Jahre alt, Standes Prümer zu Hörtgen wohnhaft, welcher ein Lehrenten des neuen Ehegatten, des Peter Lohes, fünf und neunzig Jahre alt, Standes Prümer zu Hörtgen wohnhaft, welcher ein Lehrenten des neuen Ehegatten, des Gerhard Krummer fünf und zwenzig Jahre alt, Standes Polizist zu Camp wohnhaft, welcher ein Lehrenten des neuen Ehegatten und des Gerhard Dahlen neunzig Jahre alt, Standes Prümer zu Hörtgen wohnhaft, welcher ein Lehrenten des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Aufforderung zur Unterschrift haben sämmtlich, dieser Urkunde beizugehörnde Personen diese Urkunde mit mir unterschrieben.

H. Werland. J. Henr. Werland  
A. Hamm. y. M. Schöb  
J. Lohes C. Honen  
Haertel  
G. Musmann  
G. Lohes.

Schur

Hierbei ist die Urkunde des Ehegatten, des Gerhard Krummer zu Hörtgen wohnhaft, welcher ein Lehrenten des neuen Ehegatten, des Gerhard Krummer fünf und zwenzig Jahre alt, Standes Polizist zu Camp wohnhaft, welcher ein Lehrenten des neuen Ehegatten und des Gerhard Dahlen neunzig Jahre alt, Standes Prümer zu Hörtgen wohnhaft, welcher ein Lehrenten des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Bürgermeisterei Hörstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und einzig, den ... Uhr, erschienen vor mir Wilhelm ... Bürgermeister von Hörstgen ... als Beamter des Personen-Standes, der ... Helona ... Jahre alt, geboren zu ... Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ... wohnhaft zu Hörstgen ... Sohn des ... Gerhard Funderich ... und der ... Hritzen Hanning ... wohnhaft zu Hörstgen ...

und die Magdalena Keuten ... Jahre alt, geboren zu ... Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ... wohnhaft zu Hörstgen ... Tochter des zu ... und der ... Elisabeth ... wohnhaft zu ...

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseklich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hörstgen ... Statt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind: 1) Ein Geburts ... 2) Ein ... 3) Ein ... 4) Ein ... 5) Ein ... 6) Ein ... 7) Ein ... 8) Ein ...

Handwritten notes on the right margin, including dates like '1. Juli 1845' and other illegible text.



| N <sup>o</sup> | Namen und Vornamen der Geheiratheten.        | Datum<br>der Urkunden. |
|----------------|----------------------------------------------|------------------------|
| 4              | Friedrich Hermann und Keuten Margaretha      | 24 December            |
| 1              | Seidemann Johann Gerhard und An Bürks Zalmur | 8 April                |
| 2              | Neufeld Johann Guinzig und Werland Sibilla   | 27 Juni                |
| 3              | Werland Guinzig und Anhamm Oelgen            | 22 Septber             |

*Spiegel 5. 1*

10



Kreis *Jelders*

Bürgermeisterei *Hörstgen*

# Register

der

## Heiraths - Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während des Jahrs eintausend achthundert und *sechsz und sechzig* für die Bürgermeisterei *Hörstgen* bestimmt ist, und

*zofu* Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des *Kundgenrath* zu *Oleve* auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seitenzahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu *Oleve* am *20. November 1845*

*Reyer*



nebstigen Sundel Saßzafu.

W. aus dem fünfzigsten Kirchensprengel zu Hirschhorn. In Geburtsortland, der Land  
von zweitem Pastorat abgesetzt sind und gebozig (N15) —

(Hessischer Land und Zungen, dieser Ortland, ungebaut sind einander moßig zu  
Kommen, solltetan sie bei an firdschalt, des firdschalt der Land Pastor und  
Orts-Ort der firdschalt der Bräutigam, güterlicher Teil, völlig unter Land,  
sich). Zungel fubau firdschalt der firdschalt der firdschalt der firdschalt  
des Bräutigam, igelich in ihren Orts-Ortland Margaretha Brand, seit  
Maria Margaretha Brand, genannt eyowder f, nichtig Land.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann In der Schmitzen und Anna  
Gertraud Bierhaus

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Düren  
fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Landmann  
zu Hirschhorn wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Johann  
Heinrich Farnsen drei und zwanzig Jahre alt, Standes  
Lindberg zu Hirschhorn wohnhaft, welcher  
ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Nicolaus Häcker, zwei  
und zwanzig Jahre alt, Standes Erwiner  
zu Hirschhorn wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und  
des Christl Wilhelm Farnsen, sieben und zwanzig Jahre alt,  
Standes Wahler zu Hirschhorn wohnhaft, welcher ein  
Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Gelesung fubau firdschalt  
haben concurrend firdschalt mit einander  
firdschalt.

- J. in der Schmitzen,
- A. Linxfernd.
- J. Bierhaus
- M. Salina, Landmann
- Joh. Heint. Farnsen
- H. Haarter
- H. W. Farnsen
- W. Düren.

(Signaturen)

Bürgermeisterei Hörstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den zwanzigsten Juny  
Kaufmanns Rath  
Dobert Leiniger  
als Beamter des Personen-Standes, der Arnold Schütten  
Jahre alt, geboren zu Rheurdt

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Akkusator  
wohnhaft zu Vluyt Regierungs-Departement Düsseldorf groß jähriger  
Sohn des Akkusator Felmann Schütten wohnhaft zu Vluyt  
und der wirtsbauweib Akkusatorin Elisabeth Vinmann  
wohnhaft zu Rheurdt Regierungs-Departement Düsseldorf  
ausgesprochen und unwillig

und die Anna Catharina Hellen im und zwanzig  
Jahre alt, geboren zu Hörstgen Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Akkusatorin, wohnhaft zu Hörstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Akkusator  
mann Hellen und der  
Akkusatorin Catharina Böskens beide wohnhaft  
zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, beide  
ausgesprochen und unwillig

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Hörstgen im Vluyt Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
und zwanzigsten März dieses Jahres und die  
andere am fünften April dieses Jahres  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: A. Urkunde 1) Ein Geburts-Akt  
des Leinigers vom zwanzigsten Januar achtzehn hundert  
sechszehn. 2) Ein Heirath-Akt vom Akkusator des Leinigers  
vom zwanzigsten December achtzehn hundert zwanzig. 3) Das  
Auf des Civilstands-Berichts vom Vluyt über die dort  
eingereichte großjährigkeits-Verklärung dieses Ehepaars  
samt dem, was darüber im fünften Monat und Jahre  
B. Aus dem vorigen Civilstands-Registerr: Ein Geburts-Akt

Im Land von Preussisch-Preußen, Januar achtzehn hundert fünf und  
zwanzig (N. 1).

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß: *Arnold Schütten* und *Anna Catha-  
rina Hellen*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Nicolas Häuter*  
*sechzig* — Jahre alt, Standes *Knecht*  
zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegatten, des *Franz  
Kerps* *und* *sechzig* — Jahre alt, Standes  
*Freigeborne* zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher  
ein *Zeuge* der neuen Ehegatten, des *Jacob Bonnekamp*  
*sechzig* — Jahre alt, Standes *Admiral*  
zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegatten und  
des *Johann Heinrich Klüneschay* *acht und fünfzig* Jahre alt,  
Standes *Admiral* , zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein  
*Zeuge* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschenehener Vorlesung und Aufforderung zur Klärung ist selbster  
sämmthlich diesem Acte beistehenden Personen von  
Allen mit mir mit Unterschrift, genehmigung und die auf der  
Vorseite auf verordneter Stellen gesetzlich anzuweisen, zugethan das "

*A. Schütten*  
*A. C. Hellen*  
*F. Schütten*  
*A. Hellen*  
*Catharina Elisabeth*  
*J. Kerps*  
*J. Bonnekamp*  
*J. J. Klüneschay*  
*N. Häuter*  
*J. Hellen*

Bürgermeisterei Hörstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den achtzehnten Juli, Donnerstag,  
halb zwölfe Uhr, erschienen vor mir Johann  
Carl Schroot Bürgermeister von Hörstgen  
als Beamter des Personen-Standes, der Kamann Kremer  
fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hörstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Akkuofen  
wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf groß jähriger  
Sohn des ausgewanderten Akkuofen Peter Kremer  
und der ausgewanderten Akkuofen Nechtilde Meerforth beide  
wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf

und die Jenneken Dahlem zwanzig  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Hörstgen Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Akkuofen, wohnhaft zu Hörstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Akkuofen  
Hermann Dahlem und der  
Akkuofen Margaretha Kolkmann beide wohnhaft  
zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, beide ausgewandert  
und unwillig.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hörstgen Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweizehnten Januar dieses Jahres und die andere am zweizehnten Januar dieses Jahres daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Das im fünfzigsten Civilstande-Registerr.  
des Jahres 1846 Wohlstand des Bezirksamts vom neunten  
zwanzigsten December veröffentlicht und zufolge N. 15. 2. des  
Wohlstandes des Bezirksamts vom ersten Januar  
des Februar veröffentlicht und zufolge N. 3. 3. des  
Wohlstandes des Bezirksamts vom ersten Januar  
des März veröffentlicht und zufolge N. 3. 4. des Jahres 1846 Wohlstandes

in der Stadt von vierzehnten December aufgesetzt sein.  
 Anzahl 18. Aus dem fünfzigsten Kreisbriefe:  
 1. Die Hebr. Urkunde des Großmehrs des Bräutigams  
 mittelster Paß vom fünf und zwanzigsten April fünfzehnhundert und  
 fünfzig. 2. Die Hebr. Urkunde des Großmehrs des Bräutigams mittelster  
 Paß vom ersten April fünfzehnhundert fünf und zwanzig. 3. Die Hebr. Ur-  
 kunde des Großmehrs des Bräutigams mittelster Paß vom vierzehnten  
 April fünfzehnhundert fünf und zwanzig. 4. Die Hebr. Urkunde des Groß-  
 mehres des Bräutigams mittelster Paß vom dritten Februar fünf-  
 zehnhundert vier und zwanzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Geseges, daß: Hermann Krenner und Ter-  
necker Dahlem.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich  
Krenner vier und zwanzig Jahre alt, Standes Saßbinder —  
 zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Leinwand des neuen Ehegattens, des  
Wilhelm Düver fünf und zwanzig — Jahre alt, Standes  
Leinwandbinder — zu Horstgen wohnhaft, welcher  
 ein Lakambau des neuen Ehegattens des Peter Bierhans  
vier und zwanzig — Jahre alt, Standes Altkraut —  
 zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Lakambau des neuen Ehegattens und  
 des Gerhard Muemann sechs und zwanzig Jahre alt,  
 Standes Polizantenn — , zu Camp wohnhaft, welcher ein  
Lakambau des neuen Ehegattens zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung zur Unters-  
 schrift haben sämtliche dieser Urkunde  
 beivorfundene Personen mit mir unterschrieben.

Herr: Krenner.  
 J. Dahlem  
 H. Dahlem  
 M. Kolckman  
 Herr: Krenner.  
 P. Bierhans  
 G. Muemann.  
 Düver

Johann

Bürgermeisterei Hörstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den zwanzigsten August ... Uhr, erschienen vor mir Wilhelm ... Bürgermeister von Hörstgen ... als Beamter des Personen-Standes, der Wilhelm Jongmanns ... Jahre alt, geboren zu Tegelen ...

und die Maria Merkes fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hörstgen ... Standes Dienstmagd ... wohnhaft zu Hörstgen ... Tochter des zu Hörstgen ... und der ... wohnhaft zu Hörstgen ...

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hörstgen und Tegelen ...

Jene Urkunden sind: 1) Das Geburts- ... 2) Die ... 3) Das ... 4) Das ...



Gemeinlich der vorbenannten Mitbewerberinnen seiner Ehegatten und der in der Ehe  
vermöglicher Kinder nicht im Mangel steht.

B. Aus dem fünfzigsten Landstands Register: 1) Die Geburts- Urkunden der Leinwand  
von dem fünfzehnten August achtzehnhundert neun und zwanzig (N. 13) 2) Die  
Todes- Urkunden der Mütter derselben vom neun und dreißigsten Januar  
achtzehnhundert neun und zwanzig

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß: Wilhelm Jongmanns und Maria  
Aberkes

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Arndt  
sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Dynamm  
zu Crefeld wohnhaft, welcher ein Lokantur der neuen Ehegatten, des Jo-  
hann Heinrich Jansen drei und fünfzig Jahre alt, Standes  
Färber zu Hörstgen wohnhaft, welcher  
ein Lokantur der neuen Ehegatten, des Niklas Härter zwei und zwanzig  
zwei Jahre alt, Standes Kleinfürther  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Lokantur der neuen Ehegatten und  
des Peter Jongmanns fünf und zwanzig Jahre alt,  
Standes Leiglöfer, zu Levelen wohnhaft, welcher ein  
Lokantur der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Aufforderung zur Unterschrift haben  
die vorbenannten Personen die Urkunde gegenwärtig unterschrieben und  
sollten mit mir unterschreiben zur Aufbewahrung des Patens des  
neuen Ehegatten, welche nachher von dem Dynamm, Mr.  
Kunde nicht unterschrieben zu können. fünfzig und drei Viertel  
der Vorlesung mit unterschrieben Stellen gesetzlich am Markt, zwanzig

Wilhelm Jongmanns

M

Markard

Peter Jongmanns

G

Markard

J. Arndt

Jansen

Maerker

Juden

B.

Bürgermeisterei Hörstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den siebzehnten November  
Abend sechs Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Deven Leinweber Bürgermeister von Hörstgen  
als Beamter des Personen-Standes, der Wilhelm Scheürmann  
Jahre alt, geboren zu Weyn

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Mann  
wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf ein jähriger  
Sohn des zu Hörstgen wasserbauers Herrmann-Schürmann  
und der Auglöfennin Magdalena Keuten  
wohnhaft zu Hörstgen — Regierungs-Departement Düsseldorf letzten  
und unwillig

und die Sibilla Bruckhoff drei und zwanzig  
Jahre alt, geboren zu Hörstgen Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes Fräulein, wohnhaft zu Hörstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Kaufmanns  
Peter Bruckhoff und der  
Kaufmannin Helleken Lepsenfeld Enkelin wohnhaft  
zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf Enkelin  
und unwillig

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hörstgen — — — — — Statt gehabt haben, nämlich die erste am acht und zwanzigsten vierspten Julius — — — — — und die andere am fünf und zwanzigsten vierspten Julius — — — — — daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: A Acten und Ein Geburts-Acten und Ein Bräutigam vom zwei und zwanzigsten Januar auf sechs und zwanzigsten Abend sechs und zwanzigsten vierspten Julius.  
B Acten von einzigem Civilstands-Register: Ein Geburts-Acten von einzigem Register vom zwei und zwanzigsten November auf sechs und zwanzigsten vierspten Julius (N<sup>o</sup> 22) Ein Acten von einzigem Register vom acht und zwanzigsten August auf sechs und zwanzigsten vierspten Julius (N<sup>o</sup> 16)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Wilhelm Schürmann und Sibilla

Bruckhoff

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gerhard Murmann sechszwanzig Jahre alt, Standes Kolizaidinier zu Kamp wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Jacob Bonnekamp sechzig Jahre alt, Standes Arbeiter zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des August Hancke sechszwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter zu Hühlein wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten und des Niklas Härter sechzig Jahre alt, Standes Kleinrentner zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Aufforderung zur Unterschrift hat die Braut und der Bräutigam erklärt, dass sie die Urkunde mit Unterschriften zu Können und die Urkunde in diesem Acte unterschreiben Personen haben oder unterschreiben mit mir unterschreiben; zu seyn und darauf der Notar auf vorerster Stelle geschrieben hat: „nieder.“

Wilhelm Schürmann  
S. Bruckhoff.

Zeuge  
M. J. ...  
J. Bonnekamp  
G. ...  
A. Maarter

Hancke

Duven

Hierdurch ist die Ehegatten...  
 am 1800...  
 ...

N<sup>o</sup>

*Institut für Rechtswissenschaften*  
**Heiraths-Urkunde.** *Rein*

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechs und vierzig, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personen=Standes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs=Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs=Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs=Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs=Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs=Departement

, jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu

Regierungs=Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde=Hauses von *Statt* gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

| № | Namen und Vornamen der Geheiratheten.               | Datum<br>der Urkunden. |
|---|-----------------------------------------------------|------------------------|
| 3 | Kremmer Hermann und Dahlen Junken                   | 8 Juli                 |
| 1 | In der Schmitten Johann und Bierhaus Anna<br>Garten | 20 Februar             |
| 4 | Fongmanns Wigulm und Hertke Maria                   | 22 August              |
| 2 | Schütten Anold und Hellen Anna Luffe<br>vieu        | 27 Junij               |
| 5 | Schürmann Wigulm und Breuckhoff Sibilla             | 7 November             |

Mr. Giddens  
Sept. 20<sup>th</sup> 1871  
6. 1.

Kreis Geldern.

Christoph Lohmann

B.

Bürgermeisterei Hörstgen.

# Register

der

## Heiraths-Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während des Jahrs eintausend achthundert und *finfzehn und vierzig* für die Bürgermeisterei *Hörstgen* bestimmt ist, und

*zwölf*

Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des *Landgerichts* zu *Cleve* auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seitenzahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu *Cleve* am 14. November 1846.

*Beze*







Bürgermeisterei Korslgen Kreis Seldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechshundert und vierzig den zweyßten April  
Abend sechszehn Uhr, erschienen vor mir Johann Carl  
Schradt Bürgermeister von Korslgen  
als Beamter des Personenstandes, der Johann Theodor Winters, sechshundert und  
zweyzig Jahre alt, geboren zu Issum  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Urkundener  
wohnhaft zu Korslgen Regierungs-Departement Düsseldorf, sechszehn jähriger  
Sohn des Johann Diederich Winters, Urkundener  
und der Sybilla Kayser.  
wohnhaft zu Issum Regierungs-Departement Düsseldorf, beide zu  
Issum geboren.

und die Anne Gertraud Insteeg, zweyzig  
zwey Jahre alt, geboren zu Korslgen - Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Magd, wohnhaft zu Korslgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jährige Tochter des Johann Heinrich  
Insteeg, Magister zu Korslgen wohnhaft zu  
Elisabeth Enderschen, Magister wohnhaft  
zu Korslgen - Regierungs-Departement Düsseldorf, Urkundener  
und einwilligend

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseslich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses von Korslgen und Sargquartieren - Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
zweyten dieses Monats und die  
andere am achtten dieses Monats  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: 1. die Geburts-Urkunde des Winters  
vom sechsten Juny sechszehn hundert sechszehn. 2. die Heiraths-Urkunde des Kayser  
vom zweiten August sechszehn hundert sechszehn. 3. die Heiraths-Urkunde des  
Winters vom zweiten Juny sechszehn hundert sechszehn. 4. die  
Heiraths-Urkunde des Winters vom zweiten Juny sechszehn hundert sechszehn. 5. die  
Heiraths-Urkunde des Winters vom zweiten Juny sechszehn hundert sechszehn. 6. die Heiraths-Urkunde des Winters  
vom zweiten Juny sechszehn hundert sechszehn. 7. die Heiraths-Urkunde des Winters  
vom zweiten Juny sechszehn hundert sechszehn. 8. die Heiraths-Urkunde des Winters  
vom zweiten Juny sechszehn hundert sechszehn.

B. Das sind fünfzig Similstandes Zeitschriften. —  
 1. Nr. Gabriel. Urkunde der Geburt vom fünfzigsten November  
 aufgesetzt am fünf und zwanzig (N: 16). 2. Nr. Havel. Urkunde  
 der Geburt der Geburt vom fünfzigsten November aufgesetzt  
 am fünf und zwanzig (N: 10).  
 1873

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Theodor Winters und Anne  
Gebrau Ansteeq

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Bohnen  
zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Verklären  
 zu Camp wohnhaft, welcher ein Sakrament der neuen Ehegatten, des Ge-  
hard Winters einzig Jahre alt, Standes  
Akkordant zu Hörstgen wohnhaft, welcher  
 ein Sakrament des neuen Ehegatten, des Wilhelm Bruckerhoff  
drei und zwanzig Jahre alt, Standes Akkordant  
 zu Camp wohnhaft, welcher ein Sakrament der neuen Ehegatten und  
 des Frau Steegmann fünf und fünfzig Jahre alt,  
 Standes Verklären, zu Camp wohnhaft, welcher ein  
Sakrament der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung im Auftrag zur Notariats  
hat die neue Ehegatten und die Mutter der neuen  
neue Ehegatten sonst die neue Wilhelm Bruc-  
kerhoff erklärt wegen des neuen Sakrament  
nicht unter Verpflichtung zu Können, die übrigen,  
die neue Sakrament unter Verpflichtung zu Können  
haben nicht unter Verpflichtung, zuzumachen und zu  
wenn nicht unter Verpflichtung zu Können von der neuen und Hörstgen

Anna Gardmann von Hony  
 J. Winters  
 Hony  
 Wilhelm Bohnen  
 1873

Bürgermeisterei Horstgen Kreis Feldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert seben und zwanzig und zwanzigsten

April, zweyfzehn Uhr, erschienen vor mir Johann Carl

Schroot Bürgermeister von Horstgen,  
als Beamter des Personenstandes, der Peter Hackmann, seben und  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Horstgen.

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerbau

wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf groß jähriger

Sohn des Wilhelm Hackmann, Ackerbau zu Horstgen, gestorben

und der sein gestorbenen Aeltern Bayken

wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf

und die Enneken Traysers, acht und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Issum Regierungs-Departement Düsseldorf,  
Standes Ackerbau, wohnhaft zu Issum

Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Arnold Traysers

und der Elisabeth Wittley, zu Issum gestorben wohnhaft

zu Issum Regierungs-Departement Düsseldorf, gestorben

und einigwilligen

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Horstgen und Issum Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten April Monat und die andere am zweiten April Monat

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: A. Aeltern: 1. die gebürtliche Urkunde der Enneken Traysers vom ersten Januar achtzehnhundert und zwanzig. 2. die gebürtliche Urkunde der Mutter der Enneken Traysers vom ersten Januar achtzehnhundert und zwanzig. 3. die Abtath der Enneken Traysers von Issum über die Abtath einiger güter gegen die Ankündigung des Heiraths am ersten Tag.

B. Aeltern der seitigen Leibknecht Registrieren: 1. die gebürtliche Urkunde der Leibknechtin von Horstgen Registrieren achtzehnhundert und zwanzig (N. 17.). 2. die gebürtliche Urkunde der Mutter der Leibknechtin von Horstgen Registrieren achtzehnhundert und zwanzig (N. 2.). 3. die Abtath der Mutter der Leibknechtin von Horstgen Registrieren achtzehnhundert und zwanzig (N. 2.). 4. die gebürtliche Urkunde der Leibknechtin von Horstgen Registrieren achtzehnhundert und zwanzig (N. 2.).

Sonntag fünf und dreißig. 5. Mo. Nov. - Verkünd der Großmutter (des)  
Bräutigams mütterlicher Seite vom gestrigen Dezember. aufgeschrieben und gefertigt  
(1812) 6. Mo. Nov. - Verkünd der Großmutter (des Bräutigams) väterlicher Seite  
vom gestrigen Dezember aufgeschrieben und gefertigt N. 14.

\_\_\_\_\_ Levram anlangend.  
Für alle das unterzeichnete Zivilstandsbeamten, des Bistums Körtgen,  
zu hören sein fallende Gesammtheit der Bräutigams väterlicher Seite: Helena  
Böckard: in dem Civil Register und dessen Listen sind nicht als gestorben  
notorisch. - (Offenbar auch aus Zwingen dieser Urkunde, wegen des Zusammenhanges  
von dem Namen, welches hier zu finden ist, ist es schwerlich möglich, dass es die  
Gesammtheit der Bräutigams väterlicher Seite, einb. Name ist.)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß: Peter Hackmann und Enneken  
Kayser

Hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Jansen  
zwei und sechzig Jahre alt, Standes Süßbau  
zu Körtgen wohnhaft, welcher ein bekannt der neuen Ehegatten, des Hermann  
Blumendahl, zwei und fünfzig Jahre alt, Standes  
Akademiker zu Körtgen wohnhaft, welcher  
ein bekannt der neuen Ehegatten, des Wilhelm Bueken, ein und  
dreißig Jahre alt, Standes Akademiker  
zu Körtgen wohnhaft, welcher ein bekannt der neuen Ehegatten und  
des Gehard Winters, vierzig Jahre alt,  
Standes Offizier, zu Körtgen wohnhaft, welcher ein  
Vater der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Aufforderung zur Unterschrift  
haben sämmtlich diese Urkunde bezeugend  
gelesen und unterschrieben.

- Peter Hackmann
- Anna Freyer
- A. Jansens
- Joh. Heinr. Jansen
- H. Blumendahl
- W. Bueken
- J. Winters

J. Sch. 1812

Bürgermeisterei Hörstgen — Kreis Feldren — Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert seben und vierzig, den zwei und zweizehnten Novemb, Abends zwei Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schmit

Bürgermeister von Hörstgen — als Beamter des Personenstandes, der Johann Heinrich Ricken, Wittmann von Helena Göppel, zwei und sechzig — Jahre alt, geboren zu Camp — Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Wab — wohnhaft zu Hörstgen — Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger Sohn des Johann Wolfgang Karlmann Ricken, Handl Wab und der Gertrud Göppel, eben besuchen — Thum — wohnhaft zu Hörstgen — Regierungs-Departement Düsseldorf; letztere ausgesand und einwilligend.

und die Anna Hennen, acht und zweizehzig — Jahre alt, geboren zu Hörstgen — Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Magd, wohnhaft zu Hörstgen — Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Johann Heinrich Hennen, Leibk — und der Johann Wolfgang Carlmann Calbarina Taschman — wohnhaft zu Hörstgen — Regierungs-Departement Düsseldorf; letztere ausgesand und einwilligend;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesezlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hörstgen — Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechsten Laufenden Monath — und die andere am vierzehnten Laufenden Monath — daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesezbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: A. Urkunde; des Johann Carl Schmit als Bürgermeister von Hörstgen am zweizehnten Laufenden Monath des sechsten Laufenden Monath des Jahrs tausend achthundert seben und vierzig. B. Urkunde des Handl Wab des Johann Wolfgang Karlmann Ricken am zweizehnten Laufenden Monath des sechsten Laufenden Monath des Jahrs tausend achthundert seben und vierzig (N. 1). C. Urkunde des Handl Wab des Johann Wolfgang Karlmann Ricken am zweizehnten Laufenden Monath des sechsten Laufenden Monath des Jahrs tausend achthundert seben und vierzig (N. 2). D. Urkunde des Handl Wab des Johann Wolfgang Karlmann Ricken am zweizehnten Laufenden Monath des sechsten Laufenden Monath des Jahrs tausend achthundert seben und vierzig (N. 14).

3/ In Oberrhein. Urbuch der Land von Dreissigsten May 1784  
S. 100. Nr. 100. (18. 9). A. In Oberrhein. Urbuch der Land von  
der Land von Dreissigsten May 1784 S. 100. Nr. 100.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Heinrich Ricken und  
Anna Koenen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Tilman Olyschlaeger  
Johann und fünfzig Jahre alt, Standes Arbeiter  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Peter  
Lobes, Johann und vierzig Jahre alt, Standes  
Opfer zu Hörstgen wohnhaft, welcher  
ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Nicolaus Kaster  
und vierzig Jahre alt, Standes Bücherhändler  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und  
des Wilhelm Dusen, Johann und vierzig Jahre alt,  
Standes Ordnungsbefehl, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein  
Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung der Aufforderung zur Unterschrift haben,  
zu Oberrhein der Witten der neuen Ehegatten, welche  
vollständig in Unterschrift undändig zu seyn, sämtlich  
diese unterschrieben Personen mit mir unterschrieben.

Johann Olyschlaeger

Joh. Heinrich Koenen

Olyschlaeger Peter Lobes

N. Kaster

Dusen

Johann Olyschlaeger

Bürgermeisterei Horstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert sechzehn und zwanzig, am zweiten December, Donnerstags fünf Uhr, erschienen vor mir Nikolaus Düven Erhard Düven — Bürgermeister von Horstgen, in der Qualität als Beamter des Personenstandes, der Johann Weilan Erhard — und Knipf — Jahre alt, geboren zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Kunst sohn wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf groß jähriger Sohn des Johann Heinrich Weilan Erhard und der Johanna Mechtild Schörs wohnhaft zu Horstgen — Regierungs-Departement Düsseldorf, Luise aus dem und unwillig

und die Gertrud Meilert, vier und zwanzig — Jahre alt, geboren zu Alpen — Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Kunst sohn, wohnhaft zu Issum — Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des van Boona Althaus namlich Peter Meilert — und der Algonde Neerpass — wohnhaft zu Issum Regierungs-Departement Düsseldorf, Lutz aus dem und unwillig

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Horstgen und Issum Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweifelsten November vierein Jahres — und die andere am vier und zwanzigsten November ein Jahres — daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angehängt gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

A. Ankündigungen:

1. Die Geburt Althaus des Boona, vom zweifelsten October vier und zwanzig Jahres —
2. Die Geburt Althaus des Boona des Boona vom zweifelsten December vier und zwanzig Jahres —
3. Ein Althaus des Boona des Boona von Issum am zweifelsten November ein Jahres —





N<sup>o</sup>

Heiraths-Urkunde.

Zwölftes und letztes Blatt, Regel

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von

Statt gehabt haben, nämlich die erste am

andere am

und die

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

| N <sup>o</sup> | Namen und Vornamen der Geheiratheten.       | Datum<br>der Urkunden. |
|----------------|---------------------------------------------|------------------------|
| 1              | Cremmer Johann Guinrich im Haag<br>man Anna | 6. März                |
| 3              | Hackmann Peter im Kaysersgrund              | 23. April              |
| 4              | Picken Johann Guinrich im Hornen<br>Anna    | 22. No-<br>vember      |
| 2              | Winters Johann Gwidor im An See<br>Gutwin   | 20. April              |
| 5              | Wertand Johann im Meilert<br>Gutwin         | 2. Decem-<br>ber.      |

Kr. Guldsam.  
By A. Goussier.

6 - 1

*Luftab Blatt.*

*B.*

**Kreis Geldern**

---

**Bürgermeisterei Hoersolgen.**

---

# Register

der

## Heiraths - Urkunden.

---

**G**egenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während des Jahrs eintausend achthundert und *acht und neunzig* für die Bürgermeisterei *Hoersolgen* bestimmt ist, und *zwölf*

Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des *Landgerichts* zu *Slann* auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seitenzahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu *Slann* am *sechsw* September 1847.

*Beizer*



- 3.) Die Hochz. Hochzeiten derer Herrn adl. Herrn  
 Sigismund von dem Banuar in dem Jahr 1786  
 februar und vierzig. (N. 1)
- 4.) Die Geburt Hochzeiten derer Herrn von Herrn und  
 zwanzigsten November in dem Jahr 1786 und zwanzig
- 5.) Die Hochz. Hochzeiten derer Herrn derer Herrn von  
 Herrn und zwanzigsten März in dem Jahr 1786 und fünf  
 und vierzig. (N. 1)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß: *Peter Schwanen und*

*Anna Catharina Kleineschay*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Peter Nepise*  
*märz* Jahre alt, Standes *Juliusmann*  
 zu *Horstgen* wohnhaft, welcher ein *Sakrament* der neuen Ehegatten des  
*Peter Krummer* *ein und dreißig* Jahre alt, Standes  
*Reinhard* zu *Horstgen* wohnhaft, welcher  
 ein *Sakrament* der neuen Ehegatten des *Wilhelm Duren*  
*februar und zwanzig* Jahre alt, Standes *Adl. Hofrath*  
 zu *Horstgen* wohnhaft, welcher ein *Sakrament* der neuen Ehegatten und  
 des *Johann Heinrichs Krummer* *ein und dreißig* Jahre alt,  
 Standes *Furstein*, zu *Horstgen* wohnhaft, welcher ein  
*Sakrament* der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Aufforderung zur Unterschrift  
 hat die *Witwe* *Anna* *Schwanen* erklärt,  
 wegen *Reinhard* *Krummer* *ein und dreißig* Jahre alt, Standes  
*Reinhard* *Krummer* *ein und dreißig* Jahre alt, Standes  
*Reinhard* *Krummer* *ein und dreißig* Jahre alt, Standes

*P. Schwanen* *Anna Catharina Kleineschay*  
*H. Krummer* *P. Krummer* *Duren*  
*P. Nepise*

Bürgermeisterei Hörstgen Kreis Elbern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert viertzig, am zweiten des Monats März, Abend fünf Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroot Bürgermeister von Hörstgen als Beamter des Personenstandes, der Peter Krammer zwei und dreißig Jahre alt, geboren zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Lehrer wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf großjähriger Sohn des Johann Peter Krammer und der Melgen Beerforth wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf

und die Melgen Bornheim dreißig Jahre alt, geboren zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Lehrer, wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des Carl Bornheim und der Johanna Paschmann wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf frei und willig.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Camp im Hörstgen Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten Februar viereinzig und die andere am viertzigsten Februar viereinzig daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams viertzigsten Juli viereinzig (No. 7)
  2. Die Geburts-Urkunde der Braut viertzigsten Juni viereinzig (No. 1)
  3. Die Heiraths-Urkunde des Vaters des Bräutigams zweiten Februar viereinzig (No. 2)
  4. Die Heiraths-Urkunde der Mutter des Bräutigams vierten Februar viereinzig (No. 3)



fiat unum März unter dem Aufseher des ... (No. 3)

- 5. In ...
- 6. ...
- 7. ...
- 8. ...
- 9. ...
- 10. ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Peter Krenner und Metgen Bornheim.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Schwanen ...  
 zu ... wohnhaft, welcher ein ...  
 zu ... wohnhaft, welcher ein ...  
 zu ... wohnhaft, welcher ein ...  
 zu ... wohnhaft, welcher ein ...

Nach gescheneher Vorlesung ...

P. Krenner  
 Metilde Bornheim P. Nepis Peter Schwanen  
 H. Krenner Bornheim  
 Johann ...

Bürgermeisterei Horstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert acht und vierzig, den vierden April  
Vormittags zu fünf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Düwen, Bürgermeister von Horstgen, als  
als Beamter des Personenstandes, der Johann Heinrich Gerbers, Wittwe  
von Gerhard Fortmann vierzig Jahre alt, geboren zu Alpen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes  
wohnhaft zu Alpen Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jähriger  
Sohn des zu Alpen wohnenden Gerhard Wilhelm Gerbers  
und der von Alpen wohnenden Helena Wessels, Standes  
wohnhaft zu Alpen Regierungs-Departement Düsseldorf  
von Alpen im Jahr vier und zwanzig.

und die Sibilla Kleineschay drei und zwanzig  
Jahre alt, geboren zu Horstgen Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes  
wohnhaft zu Horstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jährige Tochter des Horstgen wohnenden  
Joseph Johann Heinrich Kleineschay und der  
von Horstgen wohnenden Margaretha Roben, Standes  
zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter von  
von Horstgen im Jahr vier und zwanzig.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Saales von Alpen im Horstgen Statt gehabt haben, nämlich die erste am  
fünften und zwanzigsten Februar künftigen Jahres und die  
andere am fünften März künftigen Jahres  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß  
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung  
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier. Zeugen die mir  
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das  
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: A. Aufzeichnungen:

- 1) Die Aufzeichnung des Banns vom vier und zwanzigsten Mai künftigen Jahres.
- 2) Die Aufzeichnung des Banns vom vierden Februar künftigen Jahres.
- 3) Die Aufzeichnung des Banns vom fünften März künftigen Jahres.

am 17ten februar und vierzig. 4. In Abth. des Civil. Amtes Braunhau von  
Alpen über die doch eintraf so eine Verkündigung dieses G.  
auszuführen.

B. Am. des feiligen Civil. Amtes. Registratur:

5. die Geburt, Hochzeiten der Braut vom 11ten und vierzigsten Januar  
mit demselben Tag und fünf und vierzig. (N. 3)

6. die Geburt, Hochzeiten der Braut vom 11ten und  
vierzigsten März mit demselben Tag und fünf und vierzig. (N. 1)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Heinrich Gerbers  
und Sibilla Kleinschay

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Funderich  
am 17ten februar Jahre alt, Standes Altknecht  
zu Horsgen wohnhaft, welcher ein Dokument der neuen Ehegatten, des J. C.  
der Häuser am 17ten februar Jahre alt, Standes  
Altknecht zu Horsgen wohnhaft, welcher  
ein Dokument der neuen Ehegatten, des Gebhard Becken  
am 17ten februar Jahre alt, Standes Altknecht  
zu Horsgen wohnhaft, welcher ein Dokument der neuen Ehegatten und  
des Marcus Gompertz am 17ten februar Jahre alt,  
Standes Altknecht, zu Horsgen wohnhaft, welcher ein  
Dokument der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung zur Unterschrift:  
haben sowohl die neuen Ehegatten als die Väter der  
selben, als die, bei dieser Urkunde gegenwärtigen  
Zeugen, dieselbe mit mir unterschrieben, genehmigt  
sind und in der vorstehenden Zeit diese Urkunde  
auf vorstehender Stelle geschrieben Wort. worden.

J. Gompertz  
Wilhelm Funderich  
d. Funderich  
P. Häuser.  
J. Kleinschay  
G. Becken  
M. Gompertz  
J. H. Kleinschay  
J. H. Kleinschay

Bürgermeisterei Horstgen Kreis Yelder Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert achtundvierzig, den fünfundzwanzigsten April, Abends zwei Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Duven Einwohner Bürgermeister von Horstgen, in der Qualität als Beamter des Personenstandes, der Guinrich Glücks zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Neukirchen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Lehrer wohnhaft zu Neukirchen Regierungs-Departement Düsseldorf groß jähriger Sohn des zu Neukirchen am Neuborn Tagelöhners Henrich Glücks und der Elisabeth Wollenwebers wohnhaft zu Neukirchen Regierungs-Departement Düsseldorf; Letzter unverheiratet und unverwillig.

und die Maria Honnen, fünfundzwanzig Jahre alt, geboren zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Lehrer, wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des zu Horstgen am Neuborn Tagelöhners Henrich Honnen und der am Neuborn Catharina Paschmann Lehrer wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf; Letzter unverheiratet und unverwillig.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Neukirchen und Horstgen Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünften März und am zweiten März hundert und achtund vierzig und die andere am zwölften und am neunzehnten März hundert und achtund vierzig daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Ein Urkunde des Landes am ersten April hundert und achtund vierzig.
2. Ein Urkunde des Landes am ersten December hundert und achtund vierzig.
3. Ein Urkunde des Civilstands am ersten December hundert und achtund vierzig.



Bürgermeisterei Horstgen Kreis Yltern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert achtundvierzig, am ersten Juli,  
zweizehn Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Duren, Bürgermeister von Horstgen, in der  
als Beamter des Personenstandes, der Diedrich Bongarts junior  
und zweizehn Jahre alt, geboren zu Rheinert  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Gläubiger  
wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jähriger  
Sohn des zu Rheinert wohnenden Alten Heinrich Bongarts  
und der Agonda Hoerer, Wwe Alten  
wohnhaft zu Rheinert Regierungs-Departement Düsseldorf. Seine  
ausgesprochen und unwillig und

und die Helena Blumendahl acht-jährige  
zweizehn Jahre alt, geboren zu Horstgen Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Standes Alten Alten, wohnhaft zu Horstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf junior-jährige Tochter des zu Horstgen  
wohnenden Alten Hermann Blumendahl und der  
Wwe Alten Adelheid Bayken wohnhaft  
zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf. Seine  
ausgesprochen und unwillig und

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Horstgen Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünf und zweizehn ten Juni dieses Jahrs und die andere am zweiten Juli dieses Jahrs daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Ein Geburts Urkunde des Erwähnten von am und zweizehn ten Januar unserer erst geborenen und zweizehn ten Jahre alt.
2. Ein Geburts Urkunde des Erwähnten von am und zweizehn ten Januar unserer erst geborenen und zweizehn ten Jahre alt.

zwanzigsten November ein tausend acht hundert  
und zwanzig. (N<sup>o</sup> 17.)

3. Die Eheleute Wilhelm der Mutter der Braut  
von zwanzigsten Mai ein tausend acht hundert zwei  
und zwanzig (N<sup>o</sup> 2.)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Diedrich Bongarts und  
Helena Blumendahl

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Friedrich  
von fünfzig Jahre alt, Standes Ackerer  
zu Hörden wohnhaft, welcher ein Lehnherr der neuen Ehegatten, des Peter  
Hüser von fünfzig Jahre alt, Standes  
Ackerer zu Issum wohnhaft, welcher  
ein Lehnherr der neuen Ehegatten, des Jacob Bonnevamp  
von fünfzig Jahre alt, Standes Ackerer  
zu Hörden wohnhaft, welcher ein Lehnherr der neuen Ehegatten und  
des Wilhelm Blumendahl, fünfzig Jahre alt,  
Standes Ackerer, zu Hörden wohnhaft, welcher ein  
Pfarrer der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Aufforderung zur Unterschrift, haben  
sämtliche dieser Urkunde beimesende Personen  
dieselbe mit mir unterschrieben.

W. F. v. d. A.  
P. Hüser.  
J. Bonnevamp.  
W. Blumendahl

D. Bongarts  
H. Blumendahl  
P. Bongarts  
v. d. A. v. d. A.  
H. Blumendahl

D. v. d. A.

Bürgermeisterei Horstgen Kreis Goldberg Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert achtundvierzig, den zweiten und zwanzigsten September, Abend sechszehn Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schrodt Bürgermeister von Horstgen als Beamter des Personenstandes, der Johann Heinrich Märkes, Witwe von Margaretha Wooowen seben und dreißig Jahre alt, geboren zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Dilber wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger Sohn des zu Horstgen an Porbann Tilmann Märkes, offen Hand und der an Horstgen an Porbann Marie Wittfeld's wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf

und die Margaretha Klein seben und zwanzig Jahre alt, geboren zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Witwe, wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Paul Klein Hand an Horstgen und der Gertraud Klein Hand an Horstgen wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf; Frei aus Willen und unverwillig.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Horstgen Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten September dieses Jahrs und die andere am zweiten September dieses Jahrs daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- 1.) die Geburts Urkunde der Bräutigamen von seben Oktober acht und sechszend hundert acht und vierzig (S. 11.)
  - 2.) die Heirath Urkunde der Mutter der Bräutigamen von zweiten und zwanzigsten Mai acht und sechszend hundert acht und vierzig (S. 12.)
  - 3.) die Heirath Urkunde der Mutter der Bräutigamen von zweiten und zwanzigsten September dieses Jahrs (S. 13.)
  - 4.) die Heirath Urkunde der Mutter der Bräutigamen von zweiten und zwanzigsten September dieses Jahrs (S. 13.)







- B. Uebung: 1) Die Geburt Matthias der Braut von Trilhan  
 vendémiaire Jahr 1794 von fränkischer Republik  
 2) Die Geburt Matthias der Mutter der Braut von fränkischer  
 December achtzehnhundert neun und vierzig.  
 3) Die Abfertigung der Beurkundung der Heirath über den  
gültigen Stand der Beurkundung der Heirath der  
Eltern von gestrigen Tage.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Heinrich Kayser und Elisabeth Küpper

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Achterath  
acht und vierzig Jahre alt, Standes Achterath und Wirt  
 zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Wagkar des neuen Ehegatten, des Se-  
ver Nepis und vierzig Jahre alt, Standes  
Polzeidiener zu Horstgen wohnhaft, welcher  
 ein Palmer der neuen Ehegatten, des Arnold Schütten  
zwei und vierzig Jahre alt, Standes Müller  
 zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Palmer der neuen Ehegatten und  
 des Johann Heinrich Jansen fünf und sechs und vierzig Jahre alt,  
 Standes Särber, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein  
Palmer der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung und Aufforderung zur Unterschrift, so  
 hat zur Abfertigung der Beurkundung der Heirath der  
Matthias der neuen Ehegatten, welcher Matthias, von  
den Matthias den Matthias den Matthias  
sprechen zu Wien, sein alle ein und vierzig  
in Person mit mir unterschieden.

Johann Küpper  
Joh. Achterath  
Jansen  
A. Schütten

S. Nepis

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Korslgen Kreis Soldern Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neunzig, den zweiten und zwanzigsten September um Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schraud Bürgermeister von Korslgen als Beamter des Personenstandes, der Carl Durdich Dickmann, sitt und zwinzig Jahre alt, geboren zu Bielefeld Regierungs-Departement Minden, Standes Lehrer wohnhaft zu Korslgen Regierungs-Departement Düsseldorf groß jähriger Sohn des Lehrers Henrich Dickmann und der Lehrer Anna Catharina Schnelle ohn besondern Thum, wohnhaft zu Bielefeld.

und die Helene Rosen, sitt und dreißig Jahre alt, geboren zu Korslgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Lehrer, wohnhaft zu Korslgen Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Lehrers Jacob Rosen, wohnhaft zu Korslgen und der Lehrer Catharina Laackmann wohnhaft zu Korslgen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Korslgen Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten und die andere am zweiten September neunzig und daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: 1. Die Heirathsurkunde des Lehrers Jacob Rosen und der Lehrer Anna Catharina Schnelle ohn besondern Thum am ersten September neunzig. 2. Die Heirathsurkunde des Lehrers Henrich Dickmann und der Lehrer Anna Catharina Schnelle ohn besondern Thum am zweiten September neunzig.



*zwölftes und letztes Blatt.*

*Reyer*

N<sup>o</sup>.

**Heiraths-Urkunde.**

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

| N <sup>o</sup> | Namen und Vornamen der Geheiratheten.               | Datum<br>der Urkunden. |
|----------------|-----------------------------------------------------|------------------------|
| 5.             | Bongarts Diniß und Klumendahl Gulmar                | 8. July                |
| 8              | Diekmann Carl Diniß und Rosen Gulmar                | 27. Dec.<br>1760.      |
| 3              | Gerbers Johann Diniß und Kleinschay<br>Biblow.      | 4. April               |
| 4              | Glücks Diniß und Honnen Marier                      | 15. April              |
| 6              | Markes Johann Diniß und Klein Marier<br>Wusth.      | 23. Sep.<br>1760.      |
| 1              | Schwanen Peter und Kleinschay Anna<br>Lutfarin      | 10. März               |
| 2              | Krenmer Peter und Bonnheim Mat<br>yon               | 10. März               |
| 7              | Laysers Johann Diniß und Hüpper Glin<br>J. u. Catf. | 12. Oct.<br>1760.      |

Kv. Gulman.

Lofft. Gärdtysse.

5 — 1.



*Cyclus Blatt.*

Kreis Geldern.

Bürgermeisterei Störstgen.

# Register

der

## Heiraths - Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während des Jahrs eintausend achthundert und *unser und vierzig* für die Bürgermeisterei *Störstgen* bestimmt ist, und

*zuseh*

Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des *Sandgerichts* zu *Cleve* auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seitenzahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu *Cleve* am 8. December 1848.

*Rege*

Bürgermeisterei Horsgen Kreis Gelder Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert neun und vierzig, den achtzehnten Januar S. Gestorben  
Abend fünf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm  
Duven, Bürgermeister von Horsgen, Nr. 2 19  
als Beamter des Personenstandes, der Johann Heinrich Gossens von Koerstgen  
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Wram  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerbau  
wohnhaft zu Wram Regierungs-Departement Düsseldorf, groß 5-jähriger  
Sohn des zu Wram wohnenden Engländer Christian Gossens  
und der Isabella Greever, Marriede Kayles  
wohnhaft zu Wram Regierungs-Departement Düsseldorf, Leinwand  
verweben und unvollständig

und die Maria Bingers S. Gestorben  
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Horsgen Regierungs-Departement Nr. 2 1875  
Düsseldorf, Standes Stiftung, wohnhaft zu Horsgen Koerstgen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß 10-jährige Tochter des zu Horsgen  
wohnenden Johann Heinrich Bingers, ohne Name und der  
verstorbenen Agnes Köstken aus Wram wohnhaft  
zu Horsgen Regierungs-Departement Düsseldorf

1849  
29  
1875

1849  
29  
1875

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseglich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Horsgen in Wram Statt gehabt haben, nämlich die erste am achtzehnten December vor unserm Jahre und die andere am sechszehnten December vor unserm Jahre daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Die Urkunden sind:  
1. Die Geburtsurkunde des Erwähnten am sechszehnten Juli vor unserm Jahre um zwanzig Uhr  
2. Ein Attest des Erwähnten am achtzehnten Januar vor unserm Jahre über die Eröffnung der Heirath zwischen dem Erwähnten und der Erwähnten am achtzehnten Januar vor unserm Jahre  
3. Die Heirath des Erwähnten am achtzehnten Januar vor unserm Jahre  
4. Die Heirath des Erwähnten am achtzehnten Januar vor unserm Jahre

3) Die Herren Nikolaus des Robert des Bräutigam von zwanzig  
 und zwanzigsten April nicht nur in der Öffentlichkeit sondern auch  
 zugegen (N. 6)  
 4) Die Herren Nikolaus des Robert des Bräutigam von zwanzig  
 April nicht nur in der Öffentlichkeit sondern auch zugegen. (N. 6)  
 (Es geschah zu Kanon, vollziehen für sich an der Hand, daß ist nun der letzte  
 Hofe. und der Ort der Großmutter der Bräutigam, jedoch mütter-  
 licher als väterlicher Seite völlig unbekannt sei.)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
 ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Herwegh Gassons  
 und Maria Bürger

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Neerpassch  
und zwanzig Jahre alt, Standes Walters  
 zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten, des  
Peter Sepix zwanzig Jahre alt, Standes  
Lehmann zu Hörstgen wohnhaft, welcher  
 ein Lehmann der neuen Ehegatten, des Wilhelm Fenchmanns  
acht und zwanzig Jahre alt, Standes Lehmann  
 zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten und  
 des Peter Loobes fünfzig Jahre alt,  
 Standes Lehmann, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein  
Lehmann der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung im Klaffertung zu Haterseiff  
 haben die Eltern des neuen Ehegatten erklärt; wegen  
 der Urkunde in diesem nicht gutausgesprochen zu  
 können, von seinen Eltern, sowie von  
 dieser Urkunde nicht auszuscheiden. Personem, dieselbe  
 bei mir nicht unterschreiben.

J. G. Gessner  
 Maria Läger  
 J. Neerpassch  
 P. Sepix  
 Wilhelm Fenchmann  
 Peter Loob

D. W. 173

Bürgermeisterei Hörstgen, Kreis Geldern; Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert Neun und vierzig tau zwei und zwanzig ten Dezember Abends vier Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Duven Leigant Bürgermeister von Hörstgen, beauftragt als Beamter des Personenstandes, der Crafft Wilhelm Janssen ein und dreißig Jahre alt, geboren zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Akademiker wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jähriger Sohn des Hörstgen von und dem Löhrens Johann Heinrich Janssen und der zu Hörstgen verstorbenen Pibilla Kammers wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, gesetzlich ernannt und einwilligend

und die Anna Katharina Neerpasek, seben und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Akademiker, wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, groß-jährige Tochter des zu Hörstgen von und dem Plinckänder Gromann Neerpasek und der Anna Helfmann, vor besonderem Stand wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, gesetzlich ernannt und einwilligend

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hörstgen Statt gehabt haben, nämlich die erste am neun und zwanzig ten November tausend acht und vierzig ten Jahren und die andere am fünf und zwanzig ten November tausend acht und vierzig ten Jahren daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingeschienen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- Aus dem fünf und zwanzig ten Registerr
- 1) Die Geburtsurkunde des Erwähnten von dem zweiten November tausend acht und vierzig ten Jahren (No. 1)

2) Die Heirath-Urkunde des Bräutigam des Bräutigams vom  
sechszwanzigsten Oktober Aufgezeichnet  
auf und, vierzig. (No 17)

3) Die Gebirgs-Urkunde des Braut vom sechszwanzigsten  
Oktober aufgezeichnet und gezeichnet vierzig (No 17)

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre  
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Kraft Wilhelm Jansen und  
Anna Catharina Neerpasch

Hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Hinrich  
Kolkman, fünfzig Jahre alt, Standes Oekoner  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Hinrich  
Olyschläger, sechsundfünfzig Jahre alt, Standes  
Oekoner zu Hörstgen wohnhaft, welcher  
ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Johann Hinrich Herkes  
Näherer weißig Jahre alt, Standes Feiler  
zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und  
des Peter Lohes fünfzig Jahre alt,  
Standes Oekoner, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein  
Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung mit Aufforderung zur Unterschrift  
haben die neuen Eheleute, sowie die in dieser  
Urkunde benannten Personen dieselbe mit  
mir unterschrieben

W. Jansen  
A. C. Neerpasch

Joh. Heinrich Jansen  
Neerpasch

Kolkman

Anna Herkes

J. H. Herkes

H. Olyschläger

P. Lohes

Jansen

Hiermit wird bestätigt, dass die oben beschriebenen Personen die Ehegatten sind, welche in dieser Urkunde benannt sind.

Kolkman

*zusätzlich mit Notar Blatt.*  
*Reise*

N<sup>o</sup>

# Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

| № | Namen und Vornamen der Geheiratheten.            | Datum<br>der Urkunden. |
|---|--------------------------------------------------|------------------------|
| 1 | Gosens Josef und Luise und Bürger's Maria        | 18. Januar             |
| 2 | Jansen Kraft Wilh. und Neerbach Anna<br>Erfurter | 11. Decemb             |